



**Niedersächsische Landesbehörde  
für Straßenbau und Verkehr**

# **Planfeststellungsbeschluss**

**für den Neubau der Ortsumgehung Badbergen  
im Zuge der Bundesstraße 68**

von Bau-km 0+975 bis Bau-km 4+140

Gemarkung Grothe, Gemeinde Badbergen, Samtgemeinde Artland, Landkreis Osnabrück

Hannover, 30.11.2009

3322-31027-04/08



**Niedersachsen**



## Inhaltsverzeichnis

## Seite

<b>1</b>	<b>Feststellender Teil.....</b>	<b>6</b>
1.1	Feststellung des Plans .....	6
1.2	Festgestellte und nachrichtlich beigefügte Planunterlagen.....	6
1.3	Nebenbestimmungen, Änderungen und Berichtigungen .....	8
1.3.1	Vorbehalt .....	8
1.3.2	Auflagen .....	8
1.3.2.1	Zusätzliche Fledermaus-Quartiere.....	8
1.3.2.2	Schutz der Vegetation bei Bauarbeiten.....	8
1.3.2.3	Flächenanbindung Flurstücke 37, 38 und 39 .....	8
1.3.2.4	Entschädigungszahlung.....	9
1.3.3	Änderungen .....	9
1.3.3.1	Abminderung der Straßenabflüsse von Böschungsf lächen .....	9
1.3.3.2	Einleitungsstelle E 2.6.....	9
1.3.3.3	Längsentwässerung der B 68n, Regenrückhaltebecken RRB1 .....	9
1.3.3.4	Zufahrt zum Flurstück 11/1.....	10
1.3.3.5	Anlage eines Pflanzstreifens auf dem Flurstück 123/8.....	10
1.3.3.6	Rekultivierung/Herstellung Ersatzzufahrt auf dem Flurstück 123/8.....	10
1.3.3.7	Rekultivierung/Herstellung Ersatzzufahrt auf dem Flurstück 115/5.....	10
1.3.3.8	Profilierung des vorhandenen Grabens Flurstück 115/5 .....	10
1.3.3.9	Zufahrt zum Flurstück 73/10 .....	11
1.3.4	Berichtigungen .....	11
1.3.4.1	Kostenregelung nach dem Telekommunikationsgesetz.....	11
1.3.4.2	Leitungen der RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice GmbH .....	11
1.4	Weitere Entscheidungen .....	11
1.4.1	Wasserrecht.....	11
1.4.1.1	Erlaubnis.....	11
1.4.1.2	Erlaubnisbedingungen und -auflagen .....	12
1.4.1.2.1	Allgemeines .....	12
1.4.1.2.2	Einleitungsmengen .....	12
1.4.1.2.3	Betrieb und Unterhaltung.....	12
1.4.1.2.4	Anzeigepflichten .....	12
1.5	Entscheidung über Stellungnahmen und Einwendungen.....	12
1.6	Hinweise .....	12
1.6.1	Kostenregelungen bezüglich der Ver- und Entsorgungsleitungen.....	12
1.6.2	Abstimmung mit der Deutschen Telekom Netzproduktion GmbH.....	13
1.6.3	Abstimmung mit Kabel Deutschland .....	13
1.6.4	Abstimmung mit dem Wasserverband Bersenbrück.....	13
1.6.5	Abstimmung mit der EWE Netz GmbH .....	13
1.6.6	Abstimmung mit der RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice GmbH.....	13
1.6.7	Bodenfunde .....	13
1.6.8	Belange der Wehrbereichsverwaltung Nord.....	14
1.6.9	Baumaschinen / Baulärm .....	14
1.6.10	Abstimmung mit der Verkehrsgemeinschaft VOS-Nord.....	14
1.6.11	Beteiligung der PLEdoc GmbH.....	14
1.6.12	Einbau von Bodenmassen.....	14



<b>2</b>	<b>Begründender Teil .....</b>	<b>14</b>
2.1	Sachverhalt.....	15
2.1.1	Beschreibung des Vorhabens.....	15
2.1.2	Vorausgehende Planungsstufen (Planungsgeschichte, Raumordnung, Linienbestimmung).....	15
2.1.3	Ablauf des Planfeststellungsverfahrens .....	16
2.2	Verfahrensrechtliche Bewertung.....	16
2.2.1	Notwendigkeit eines Planfeststellungsverfahrens .....	16
2.2.2	Zuständigkeit .....	16
2.2.3	Umfang der Planfeststellung .....	16
2.3	Materiell-rechtliche Bewertung .....	17
2.3.1	Planrechtfertigung .....	17
2.3.2	Verkehrliche Ziele, Auswirkungen im Straßennetz.....	17
2.3.3	Trassenführung, Varianten.....	18
2.3.3.1	Beschreibung der Trassenführung.....	18
2.3.3.2	Beschreibung und Vergleich der Varianten .....	19
2.3.3.3	Beurteilung der Varianten .....	19
2.3.3.4	Ergebnis zu der gewählten und planfestgestellten Variante.....	20
2.3.4	Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege .....	21
2.3.4.1	Verbote (FFH-Gebiete, Vogelschutzgebiete, NSG, LSG, Wallhecken, sonstige Schutzgebiete, Artenschutz) .....	21
2.3.4.2	Eingriffsregelung nach §§ 7 ff. NNatG.....	24
2.3.4.2.1	Vermeidbarkeit der Beeinträchtigungen .....	25
2.3.4.2.2	Ausgleichsmaßnahmen.....	25
2.3.4.2.3	Naturschutzrechtliche Abwägung und Ersatzmaßnahmen .....	26
2.3.5	Immissionen .....	26
2.3.5.1	Lärm .....	26
2.3.5.1.1	Allgemeines.....	26
2.3.5.1.2	Lärmberechnung.....	28
2.3.5.1.3	Abwägung aktiver / passiver Lärmschutz (§ 41 Abs. 2 BImSchG) .....	28
2.3.5.2	Passiver Lärmschutz / Entschädigung für Lärmschutz an Gebäuden .....	29
2.3.5.3	Entschädigung für Grenzwertüberschreitung im Außenwohnbereich.....	30
2.3.5.4	Luftverunreinigungen, Schadstoffe.....	30
2.3.5.4.1	Allgemeines.....	30
2.3.5.4.2	Staubimmissionen.....	31
2.3.5.4.3	Stickstoffdioxidbelastung.....	32
2.3.6	Wasserrechtliche Belange, Auswirkungen auf Grundwasser und Gewässernetz .....	33
2.3.6.1	Begründung der wasserrechtlichen Erlaubnisse.....	33
2.3.7	Auswirkungen auf landwirtschaftliche Strukturen, Flurbereinigungsverfahren.....	33
2.3.8	Denkmalschutz .....	35
2.3.9	Umweltverträglichkeitsprüfung.....	38
2.3.9.1	Allgemeines.....	38
2.3.9.2	Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen, § 11 UVPG .....	38
2.3.9.2.1	Beschreibung der Wirkfaktoren auf die Umwelt.....	38
2.3.9.2.2	Beschreibung des Untersuchungsraumes .....	39
2.3.9.2.3	Beschreibung der Schutzgüter .....	40



2.3.9.2.3.1	Mensch.....	40
2.3.9.2.3.2	Tiere und Pflanzen.....	40
2.3.9.2.3.3	Boden.....	42
2.3.9.2.3.4	Wasser.....	42
2.3.9.2.3.5	Klima und Luft.....	43
2.3.9.2.3.6	Landschaft.....	43
2.3.9.2.3.7	Kultur- und sonstige Sachgüter.....	43
2.3.9.3	Beschreibung der Umweltauswirkungen in tabellarischer Form.....	44
2.3.9.4	Bewertung der Umweltauswirkungen nach § 12 UVPG.....	46
2.3.9.4.1	Auswirkungen auf den Menschen.....	47
2.3.9.4.2	Tiere.....	48
2.3.9.4.3	Pflanzen.....	49
2.3.9.4.4	Boden.....	49
2.3.9.4.5	Wasser.....	50
2.3.9.4.6	Klima.....	51
2.3.9.4.7	Luft.....	51
2.3.9.4.8	Landschaft.....	52
2.3.9.4.9	Kultur- und sonstige Sachgüter.....	52
2.3.9.4.10	Medienübergreifende Gesamtbewertung.....	52
2.3.10	Gesamtergebnis der Abwägung.....	53
2.4	Stellungnahmen und Einwendungen.....	54
2.4.1	Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange.....	54
2.4.1.1	Samtgemeinde Artland.....	54
2.4.1.2	Landkreis Osnabrück.....	54
2.4.1.3	Polizeiinspektion Osnabrück.....	55
2.4.1.4	NLWKN, Betriebsstelle Cloppenburg.....	55
2.4.1.5	GLL Osnabrück.....	55
2.4.1.6	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie.....	55
2.4.1.7	Niedersächsisches Forstamt Ankum.....	55
2.4.1.8	Wehrbereichsverwaltung Nord.....	55
2.4.1.9	Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Osnabrück, Außenstelle Osnabrück.....	55
2.4.1.10	Unterhaltungsverband 97 „Mittlere Hase“.....	56
2.4.1.11	Wasserverband Bersenbrück.....	56
2.4.1.12	Niedersächsische Landgesellschaft mbH, Geschäftsstelle Osnabrück.....	56
2.4.1.13	PLEdoc GmbH.....	56
2.4.1.14	RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice GmbH, Regionalcenter Osnabrück.....	56
2.4.1.15	EWE Netz GmbH, Netzregion Cloppenburg/Emsland.....	56
2.4.1.16	Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH.....	56
2.4.1.17	Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH + Co. KG.....	57
2.4.1.18	Verkehrsgemeinschaft Osnabrück Nord.....	57
2.4.1.19	Industrie- und Handelskammer Osnabrück-Emsland.....	57
2.4.1.20	HOL, Geschäftsstelle Bersenbrück.....	57
2.4.2	Stellungnahmen der nach § 60 NNatG und §58 BNatSchG anerkannten Vereine.....	57
2.4.2.1	Umweltforum Osnabrücker Land e.V.....	57
2.4.3	Einwendungen.....	59
2.4.3.1	Einwender E 1.....	59
2.4.3.2	Einwender E 2.....	59
2.4.3.3	Einwender E 3a,b,c.....	61
2.4.3.4	Einwender E 4.....	63
2.4.3.5	Einwender E 5.....	64



---

2.4.3.6	Einwender E 6.....	67
2.4.3.7	Einwender E 7.....	69
2.4.3.8	Einwender E 8.....	70
2.4.3.9	Einwender E 9.....	70
<b>3</b>	<b>Rechtsbehelfsbelehrung .....</b>	<b>72</b>
<b>4</b>	<b>Hinweise .....</b>	<b>72</b>
4.1	Konzentrationswirkung .....	72
4.2	Beziehungen zwischen den Beteiligten .....	73
4.3	Außerkräfttreten.....	73
4.4	Berichtigungen.....	73
4.5	Einsichtnahme .....	73
	<b>Anhang / Abkürzungsverzeichnis.....</b>	<b>74</b>



# 1 Feststellender Teil

## 1.1 Feststellung des Plans

Der Plan der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Osnabrück (NLStBV GB OS), für den Neubau der Ortsumgehung Badbergen von Bau-km 0+975 bis Bau-km 4+140 in der Gemarkung Grothe, der Gemeinde Badbergen, der Samtgemeinde Artland (Landkreis Osnabrück) wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen festgestellt.

## 1.2 Festgestellte und nachrichtlich beigefügte Planunterlagen

Der Plan besteht aus:

### Ordner 1

Unterlage Nr.	Bezeichnung der Unterlage Aufstellungsdatum	Maßstab	Blatt Nr.
1	Erläuterungsbericht vom 30.07.2008 -nur nachrichtlich-	-	1-21
1a	Allgemein verständliche Zusammenfassung gemäß § 6 UVPG, Erläuterungsbericht vom 30.07.2008 -nur nachrichtlich-	-	1-21
2	Übersichtskarte vom 30.07.2008 -nur nachrichtlich-	1 : 25.000	1
3	Übersichtslageplan vom 30.07.2008	1 : 5.000	1
4	Übersichtshöhenplan vom 30.07.2008	1 : 5.000/500	1
6	Straßenquerschnitt vom 30.07.2008	1 : 50	1
6.2	Straßenquerschnitt BW 1 vom 30.07.2008	1 : 50	1
7	Lagepläne vom 30.07.2008, wobei das Blatt Nr. 3 durch das Deckblatt Nr. 3 der Unterlage 7.1 vom 21.09.2009 ersetzt wird	1 : 1.000 1 : 1.000	1-4 3
8	Höhenpläne vom 30.07.2008	1 : 1.000/100	1-4
8.1	Höhenpläne der kreuzenden Straßen und Wege vom 30.07.2008	1 : 1.000/100	1-8
10	Bauwerksverzeichnis vom 30.07.2008	-	1-22
11	Schalltechnische Untersuchung vom 30.07.2008 mit:		
11.1	- Erläuterungsbericht zur schalltechnischen Untersuchung -nur nachrichtlich-	-	1-10
11.2	- Schalltechnische Berechnungen mit		
11.2.1	- Berechnung der Emissionspegel	-	1-2
11.2.2	- Zusammenstellung der Beurteilungspegel	-	1-6
11.LuS	Luftschadstofftechnische Untersuchung vom 30.07.2008 - Erläuterungsbericht -nur nachrichtlich-	-	1-54



Unterlage Nr.	Bezeichnung der Unterlage Aufstellungsdatum	Maßstab	Blatt Nr.
13	Wassertechnische Untersuchung vom 30.07.2008 mit:		
13.1	- Erläuterungsbericht zur wassertechnischen Untersuchung	-	1-27
13.2	- Berechnungsunterlagen siehe 13.1		
13.3	- Zusammenstellung der Einleitungen in Gewässer		1-2
13.4	- Übersichtskarte Wassertechnik	1 : 25.000	1
13.5	- Übersichtslageplan Wassertechnik	1 : 5.000	1
14	Grunderwerb mit:		
14.1	- Grunderwerbspläne vom 30.07.2008, wobei das Blatt Nr. 3 durch das Deckblatt Nr. 3 der Unterlage 14.1.1 vom 21.09.2009 ersetzt wird	1 : 1.000 1 : 2.000 1 : 1.000	1-4 5 3
14.2	- Grunderwerbsverzeichnis vom 18.07.2008 wird ersetzt durch die Deckblätter der Unterlage 14.2.1 vom 21.09.2009	-	1-9 1-9
Anlage 1	Zukünftiges Straßennetzkonzept mit - Erläuterung - Übersichtsplan	- 1 : 5.000	1 1

## Ordner 2

Unterlage Nr.	Bezeichnung der Unterlage Aufstellungsdatum	Maßstab	Blatt Nr.
12	Landschaftspflegerischer Begleitplan vom 30.07.2008 mit:		
12.1	Erläuterungsbericht zum Landschaftspflegerischen Begleitplan	-	1-97
12.2	- Bestands- und Konfliktpläne vom 30.07.2008 -nur nachrichtlich-	1 : 2.500	1-2
12.3	Landschaftspflegerische Maßnahmen mit:		
12.3.1	- Übersichtslagepläne der Maßnahmen vom 30.07.2008	1 : 2.500	1, 2a + 2b
12.3.2	- Lagepläne der landschaftspflegerischen Maßnahmen vom 30.07.2008	1 : 1.000	1-4
12.3.3	- Maßnahmenkartei vom 30.07.2008	-	1-28

Die Planunterlagen sind mit dem Dienstsiegel Nr. 27 der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr gekennzeichnet.

### Hinweis zu den festzustellenden Planunterlagen

Die Unterlagen 1, 1a, 2, 11.1, 11.LuS und 12.2 wurden nur nachrichtlich in das Planfeststellungsverfahren eingebracht und werden nicht planfestgestellt.

### Hinweis zu Planänderungen

Der ursprünglich ausgelegte Plan wurde im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens durch den Träger des Vorhabens teilweise überarbeitet und durch Deckblätter geändert. In den voranstehend aufgeführten Planunterlagen wurde die geänderte Fassung als Deckblatt gekennzeichnet. Der ursprünglich ausgelegte Plan wird in diesem Fall nicht festgestellt.

Wesentlicher Inhalt der Planänderung ist die Neutrassierung eines Verbindungsweges zwischen „Esslinger Heide“ und „Bahnhofstraße“, der nunmehr westlich der Ortsumgebung weitestgehend parallel verläuft und deren Einmündungsbereich an der



K 130 sich um ca. 30 m in östlicher Richtung verschiebt. Durch diese Verschiebung verringert sich der Grunderwerbsbedarf auf dem Flurstück 73/10, Flur 11, Gemarkung Grothe, um ca. 2.470 m<sup>2</sup>.

Außerdem wird die Kreuzungsgestaltung „Esslinger Heide / Alte Heerstraße“ in Abstimmung mit der Samtgemeinde Artland dergestalt geändert, dass dadurch eine Flächenabgabe (Flurstück 65/2, Flur 6, Gemarkung Grothe) der Einwenderin E 5 nicht mehr erforderlich ist. Ebenso entfällt damit die geplante Heckenrodung in diesem Bereich. Die entsprechende verkehrsregelnde Beschilderung fällt in die Zuständigkeit der Verkehrsbehörde.

### **1.3 Nebenbestimmungen, Änderungen und Berichtigungen**

Die Nebenbestimmungen, Änderungen und Berichtigungen gelten vorrangig und verbindlich gegenüber der ursprünglichen Fassung der Planunterlagen.

Sie sind durch „Grüneintrag“ in den Planunterlagen kenntlich gemacht.

#### **1.3.1 Vorbehalt**

Änderungen und Ergänzungen dieses Beschlusses, die aus rechtlichen, verkehrlichen oder bautechnischen Gründen erforderlich sind, bleiben vorbehalten; die Regel des § 76 VwVfG<sup>1</sup> bleibt hiervon unberührt.

#### **1.3.2 Auflagen**

Die Feststellung wird mit folgenden Auflagen verbunden:

##### **1.3.2.1 Zusätzliche Fledermaus-Quartiere**

Zur Kompensation potenzieller Verluste und Beeinträchtigungen von Fledermaus-Quartieren sind ergänzend zu den im Rahmen des LBP festgesetzten Fledermauskästen zehn als potenzielle Quartiere geeignete vorherrschende Bäume mit mindestens 50 cm Stammdurchmesser in 1,3 m Höhe für einen dauerhaften Nutzungsverzicht auszuwählen (Habitatbäume). Bevorzugt sind Bäume mit vorhandenen Höhlen und teilbesontem Standort auszuwählen. Die Auswahl der Bäume hat im Einvernehmen mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde zu erfolgen. Die ausgewählten Habitatbäume sind bis zum natürlichen Abgang aus der Nutzung zu entlassen und zu erhalten. Die Bäume sind dauerhaft zu markieren, um ein versehentliches Nutzen auszuschließen.

##### **1.3.2.2 Schutz der Vegetation bei Bauarbeiten**

Zum Schutz der Vegetation bei Bauarbeiten ist die DIN 18920 („Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“) sowie die RAS LP 4 („Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen“) anzuwenden.

##### **1.3.2.3 Flächenanbindung Flurstücke 37, 38 und 39**

Falls im Flurbereinigungsverfahren bei der Aufstellung der Neugestaltungsgrundsätze der Wege und Gewässer sich eine Änderung der Erschließung der Flurstücke 37, 38

---

<sup>1</sup> Es gelten die Gesetze in der zum Zeitpunkt dieser Entscheidung aktuellen Fassung





und 39 (Flur 10, Gemarkung Grothe) ergibt, ist die Änderungsplanung und Bauausführung durch die GLL abzuwickeln. Die Straßenbauverwaltung hat sich dann mit einem Fiktivkostensatz von 42.000 € an der Änderungsmaßnahme zu beteiligen. Gegebenenfalls höhere Kosten für diese Maßnahme sind nicht durch die Straßenbauverwaltung zu übernehmen. Hinweis: Die benannten Flächenanbindungen westlich der B 68n zwischen „Rathstraße“ und „Devern“ bleiben - wie in den Planunterlagen dargestellt - zunächst bestehen, da zum aktuellen Zeitpunkt die Flächenneuordnung noch nicht endgültig festgelegt werden kann, die Erschließung jedoch gesichert sein muss.

#### **1.3.2.4 Entschädigungszahlung**

Die Antragstellerin hat an die Einwenderin E 1 vor Baubeginn eine Entschädigungszahlung in Höhe von einmalig 9.000,00 EUR zu leisten.

### **1.3.3 Änderungen**

Die Planunterlagen werden wie folgt geändert:

#### **1.3.3.1 Abminderung der Straßenabflüsse von Böschungsflächen**

Die Böschungsflächen der geplanten B 68n werden bei der Ermittlung der Straßenabflüsse als abflussfrei angesetzt. Auf eine Abminderung der Straßenabflüsse, die über Dammböschungen entwässern, wird verzichtet. Die relevanten Einleitungsmengen werden entsprechend angepasst.

#### **1.3.3.2 Einleitungsstelle E 2.6**

Die Einleitungsstelle E 2.6 entfällt (siehe Längsentwässerung der B 68n)

#### **1.3.3.3 Längsentwässerung der B 68n, Regenrückhaltebecken RRB 1**

Der geplante östliche Seitengraben (Gew. III Ordnung) der B 68n wird im Abschnitt von Station 2+300 bis 2+750 vertieft. Die Sohlordinaten werden so gewählt, dass sich eine nördliche Fließrichtung einstellt. In Station 2+750 wird eine Sohlordinate von 25,30 festgelegt. Das geplante Sohlgefälle in Richtung Norden wird mit 0,1% festgelegt. Die Abflussmengen der B 68n und der ausgebauten Gemeindestraße „Esslinger Heide“ werden über den vertieften östlichen Seitengraben an den „Linksseitigen Grundabzug“ abgeschlagen. Die zusätzlichen Abflüsse werden im Rückhaltebecken RRB 1 zurückgehalten. Das Rückhaltebecken 1 wird den Erfordernissen entsprechend angepasst. Auf einen hydraulischen Nachweis des „Linksseitigen Grundabzuges“ unterhalb vom Rückhaltebecken RRB 1 wird verzichtet.

Auf den Querdurchlass DN 800 in Station 2+750 (B 68n) wird verzichtet. Die Unterhaltung des vertieften Gewässerabschnittes östlich der B 68n von Station 2+300 bis 2+750 wird von der Gemeinde Badbergen übernommen. Eine Erstattung von Unterhaltungskosten erfolgt nicht. Das Einverständnis wurde seitens der Gemeinde Badbergen schriftlich bestätigt. Die Herstellungskosten für die Vertiefung des Grabenabschnittes werden von der Vorhabensträgerin übernommen.



#### **1.3.3.4 Zufahrt zum Flurstück 11/1**

Die Zufahrt zum Flurstück 11/1 der Flur 5 „Am Wasserwerk“ (Gemarkung Grothe) wird in östlicher Richtung um ca. 10,00 m verschoben und erhält eine Kronenbreite von 6,00 m und eine 3,00 m breite Schotterbefestigung gemäß RLW 05 (Richtlinie für den ländlichen Wegebau) für eine mittlere Beanspruchung.

#### **1.3.3.5 Anlage eines Pflanzstreifens auf dem Flurstück 123/8**

Im Einmündungsbereich B 68 neu / B 68 alt wird westlich der B 68n ein mindestens 5,00 m breiter und 75,00 m langer Bepflanzungsstreifen durch die Vorhabensträgerin hergestellt. Die Pflanzfläche auf dem Flurstück 123/8, Flur 12, Gemarkung Grothe, bleibt im Eigentum des Einwenders E 2 und die Wertminderung wird entschädigt. Die Unterhaltung und Pflege bleibt dauerhaft beim Einwender E 2.

#### **1.3.3.6 Rekultivierung/Herstellung Ersatzzufahrt auf dem Flurstück 123/8**

Die bestehende Zufahrt in Schotterbefestigung von der B 68 alt zur Hofanlage des Flurstücks 123/8, Flur 12, Gemarkung Grothe, hat die Vorhabensträgerin ordnungsgemäß zu rekultivieren.

Gleichzeitig hat die Vorhabensträgerin die zu erstellende Ersatzzufahrt oberhalb der vorhandenen Geländeoberkante bis zur Anbindung der Hofanlage gemäß RLW 05, mittlerer Beanspruchung, mit einer Kronenbreite von 6,00 m und einer 3,00 m breiten Schotterbefestigung herzustellen. Eine bituminöse Befestigung ist herzustellen, wenn der Einwender E 2 die Mehrkosten gegenüber der Schotterbefestigung trägt, da es sich ansonsten um eine Wertverbesserung handelt, die der Antragstellerin nicht obliegt. Die Form der Ausführung und die genaue Lage ist im Einvernehmen mit dem Einwender E 2 im Zuge der Bauausführung abzustimmen.

#### **1.3.3.7 Rekultivierung/Herstellung Ersatzzufahrt auf dem Flurstück 115/5**

Die bestehende Zufahrt in Schotterbefestigung von der B 68 alt zur Hofanlage Bergfelder Ort 14 hat die Vorhabensträgerin ordnungsgemäß zu rekultivieren (Flurstück 115/5, Flur 12, Gemarkung Grothe).

Gleichzeitig hat die Vorhabensträgerin die Hofzufahrt von der Gemeindestraße „Alte Heerstraße“ mit einer Kronenbreite von 6,00 m und einer 3,00 m breiten Schotterbefestigung gemäß RLW 05, mittlerer Beanspruchung, herzustellen. Die Anbindung an die „Alte Heerstraße“ (Einmündungsbereich) ist verkehrsgerecht zu gestalten. Eine bituminöse Befestigung ist herzustellen, wenn der Einwender E 3 die Mehrkosten gegenüber der Schotterbefestigung trägt, da es sich ansonsten um eine Wertverbesserung handelt, die der Antragstellerin nicht obliegt. Die Form der Ausführung und die genaue Lage ist im Einvernehmen mit dem Einwender E 3 im Zuge der Bauausführung abzustimmen.

#### **1.3.3.8 Profilierung des vorhandenen Grabens Flurstück 115/5**

Der vorhandene Graben auf dem Flurstück 115/5 (Flur 12, Gemarkung Grothe) ist auf einer Länge von ca. 200 m mit Fließrichtung zum geplanten Querdurchlass bei Bau-km 1+391 zu profilieren, um so die Vorflut bis zum RRB 1 sicherzustellen. Die vorhandene Querverbindung (DN 150) von o.a. Graben bis zum Privatgraben parallel an der „Alten Heerstraße“ kann somit aufgehoben werden.



### **1.3.3.9 Zufahrt zum Flurstück 73/10**

Die Vorhabensträgerin hat in Abstimmung mit dem Einwender E 6 eine Zufahrt von der verlegten Gemeindestraße „Esslinger Heide“ zur Ackerfläche Flurstück 73/10, Flur 11, Gemarkung Grothe, anzulegen.

### **1.3.4 Berichtigungen**

Die Planunterlagen werden wie folgt berichtigt:

#### **1.3.4.1 Kostenregelung nach dem Telekommunikationsgesetz**

In der Unterlage 10, lfd. Nr. 2, Spalte 5, wird im zweiten Absatz der § 53 Abs. 3 TKG in § 72 TKG geändert.

#### **1.3.4.2 Leitungen der RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice GmbH**

- Die vorhandene unterirdische Elt.-Leitung bei Bau-km 0+992 bis Bau-km 1+038 (Lageplan Blatt Nr. 1) wird geändert. Im Bauwerksverzeichnis lfd. Nr. 1.03 wird zudem die Angabe Bau-km 1+033 durch Bau-km 1+038 ersetzt.
- Die vorhandene unterirdische Elt.-Leitung von Bau-km 1+750 bis Bau-km 1+815 (Lageplan Blatt Nr. 2) wird korrigiert. Im Bauwerksverzeichnis lfd.-Nr. 2.04 wird zudem die Angabe Bau-km 1+750 ergänzt. Nach Erhalt entsprechender Planunterlagen von der RWE wird die Lage der Leitung im Lageplan korrigiert.
- Die vorhandene unterirdische Elt.-Leitung von Bau-km 5+209 bis Bau-km 5+241 (Lageplan Blatt Nr. 3) wird ergänzt. Im Bauwerksverzeichnis lfd.-Nr. 3.06 werden zudem die Angaben von Bau-km 5+209 bis Bau-km 5+241 ergänzt. Nach Erhalt entsprechender Planunterlagen von der RWE wird die Leitung im Lageplan ergänzt.
- Die Lage der vorhandenen Gasleitung bei Bau-km 320+011 bis Bau-km 320+060 (Lageplan Blatt Nr. 3) wird entsprechend geändert. Im Bauwerksverzeichnis lfd. Nr. 3.11 wird zudem die Angabe Bau-km 320+140 durch Bau-km 320+060 ersetzt.

## **1.4 Weitere Entscheidungen**

### **1.4.1 Wasserrecht**

Mit diesem Planfeststellungsbeschluss werden die wasserrechtlichen Erlaubnisse bzw. Genehmigungen nach § 10 ff. NWG zur Benutzung von Gewässern und nach § 91 NWG zur Herstellung und wesentlichen Änderung von baulichen Anlagen an Gewässern erteilt; der Plan zur Herstellung, Beseitigung oder wesentlichen Umgestaltung von Gewässern wird gemäß §§ 119, 128 NWG festgestellt bzw. genehmigt.

#### **1.4.1.1 Erlaubnis**

Der Vorhabensträgerin wird die gehobene Erlaubnis zum Einleiten des gesammelten Straßenoberflächenwassers und des Geländewassers in die in der Unterlage 13.1 bzw. 13.3 genannten Einleitungsstellen erteilt.



Den Benutzungen liegen die Planfeststellungsunterlagen mit den gegebenenfalls vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen zugrunde.

### **1.4.1.2 Erlaubnisbedingungen und -auflagen**

#### **1.4.1.2.1 Allgemeines**

Für die erlaubten Gewässerbenutzungen sind die einschlägigen Vorschriften des NWG und WHG mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den folgenden Erlaubnisbedingungen und -auflagen grundsätzlich nicht noch einmal klarstellend enthalten. Die Einleitung ist ausschließlich nach Maßgabe der planfestgestellten Antragsunterlagen vorzunehmen.

#### **1.4.1.2.2 Einleitungsmengen**

Die in Unterlage 13.1 bzw. 13.3 vorgesehenen Einleitungsmengen dürfen (bei Niedergehen des Bemessungsregens) nicht überschritten werden.

#### **1.4.1.2.3 Betrieb und Unterhaltung**

Die Entwässerungseinrichtungen sind regelmäßig auf Betriebsfähigkeit und Betriebssicherheit zu überprüfen. Die Unterhaltung der gesamten Straßenentwässerungseinrichtungen obliegt dem jeweiligen Straßenbaulastträger. Die Unterhaltung der Gewässer richtet sich nach dem geltenden Wasserrecht, d. h. dem Straßenbaulastträger obliegt die Unterhaltung insoweit, als es durch die Wasserbenutzungsanlagen bedingt ist.

#### **1.4.1.2.4 Anzeigepflichten**

Änderungen der erlaubten Art und des Umfangs des eingeleiteten Wassers, Änderungen der baulichen Anlagen sowie Änderungen der Betriebs- und Verfahrensweise sind unverzüglich der zuständigen Unteren Wasserbehörde anzuzeigen. Außerdem ist rechtzeitig unter Vorlage entsprechender Unterlagen eine hierzu erforderliche Erlaubnis (bei der Planfeststellungsbehörde) zu beantragen.

Wenn bei Unfällen, Betriebsstörungen, etc. verunreinigtes Wasser über die Straßenentwässerungsanlagen in die Vorflut gelangt, sind die Fischereiberechtigten sofort zu verständigen.

## **1.5 Entscheidung über Stellungnahmen und Einwendungen**

Die Einwendungen und Stellungnahmen werden zurückgewiesen, soweit sie sich nicht durch Zurücknahme oder auf andere Weise erledigt haben oder ihnen entgegen gesprochen wurde.

## **1.6 Hinweise**

Die Planfeststellung wird mit folgenden Hinweisen verbunden:

### **1.6.1 Kostenregelungen bezüglich der Ver- und Entsorgungsleitungen**

Die in dem Bauwerksverzeichnis enthaltenen Kostenregelungen bezüglich der Ver- und Entsorgungsleitungen haben keine rechtsbegründende Wirkung. Die darin ange-



sprochenen Einzelfragen sowie die Fragen der Baudurchführung und der Kostentragung sind, soweit sie einer Regelung bedürfen, in Form von gesonderten Vereinbarungen außerhalb des Planfeststellungsverfahrens zu klären.

#### **1.6.2 Abstimmung mit der Deutschen Telekom Netzproduktion GmbH**

Die Vorhabensträgerin hat sich rechtzeitig vor Baubeginn mit der Deutschen Telekom Netzproduktion GmbH, TI Niederlassung Nordwest, PTI 12, Osnabrück, in Verbindung zu setzen und die endgültigen Ausbaupläne zu übersenden. Die Kabelschutzanweisung ist zu beachten.

#### **1.6.3 Abstimmung mit Kabel Deutschland**

Die Vorhabensträgerin hat sich rechtzeitig vor Baubeginn mit der Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH + Co. KG, Jahnstraße 5, 26789 Leer, in Verbindung zu setzen und die endgültigen Ausbaupläne zu übersenden. Die Kabelschutzanweisung ist zu beachten.

#### **1.6.4 Abstimmung mit dem Wasserverband Bersenbrück**

Die Vorhabensträgerin hat sich rechtzeitig vor Baubeginn mit dem Wasserverband Bersenbrück in Verbindung zu setzen, um Schutzmaßnahmen einschließlich eventueller Neuverlegungen oder Umlagungen für die Versorgungsleitungen abzustimmen. Die endgültigen Ausbaupläne sind rechtzeitig vor Baubeginn zuzustellen.

#### **1.6.5 Abstimmung mit der EWE Netz GmbH**

Die Vorhabensträgerin hat sich rechtzeitig vor Baubeginn mit der EWE Netz GmbH, Netzregion Cloppenburg/Emsland, in Verbindung zu setzen und Einzelheiten für die Baudurchführung abzusprechen. Die endgültigen Ausbaupläne sind rechtzeitig vor Baubeginn zuzusenden.

#### **1.6.6 Abstimmung mit der RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice GmbH**

Die Vorhabensträgerin hat sich rechtzeitig vor Baubeginn (mindestens 6 Monate) mit der RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice, Regionalcenter Osnabrück, in Verbindung zu setzen und Einzelheiten für die Baudurchführung abzusprechen. Die endgültigen Ausbaupläne sind rechtzeitig vor Baubeginn zuzusenden.

#### **1.6.7 Bodenfunde**

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des NDSchG meldepflichtig und müssen der Stadt- und Kreisarchäologie, Lotter Straße 6, 49078 Osnabrück, unverzüglich gemeldet werden.

Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von vier



Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

#### **1.6.8 Belange der Wehrbereichsverwaltung Nord**

Die Vorhabensträgerin hat die Vorgaben (Mindestfahrbahnbreiten) der „Richtlinien für Infrastrukturanforderungen an Straßen (RIST)“ und der „Richtlinien für die Anlage und den Bau von Straßen für militärische Schwersttransporte (RABS)“ zu beachten und einzuhalten. Beginn und Ende der Baumaßnahme ist dem Wehrbereichskommando I – Lkdo S-H 45 –Verkehrsinfrastruktur-, Niemansweg 220, 24106 Kiel, anzuzeigen.

#### **1.6.9 Baumaschinen / Baulärm**

Die im Zusammenhang mit der Maßnahme verwendeten Baumaschinen müssen dem Stand der Technik entsprechen und die Einhaltung der relevanten Verwaltungsvorschriften zum Baulärm gewährleisten (32. BImSchV).

#### **1.6.10 Abstimmung mit der Verkehrsgemeinschaft VOS-Nord**

Die Vorhabensträgerin hat zur Sicherstellung des ÖPNV die Verkehrsgemeinschaft VOS-Nord, Hüsmann Reisen, Karlstraße 1, 49599 Voltlage, rechtzeitig über die einzelnen Bauabschnitte und Sperrungen zu informieren.

#### **1.6.11 Beteiligung der PLEdoc GmbH**

Sollte sich der Gestaltungsbereich bzw. das Projekt erweitern bzw. verlagern oder der Arbeitsraum die dargestellten Projektgrenzen wesentlich überschreiten, dann hat die Vorhabensträgerin die PLEdoc GmbH zu beteiligen.

#### **1.6.12 Einbau von Bodenmassen**

Die Vorhabensträgerin hat frühzeitig vor Baubeginn mit dem Landkreis Osnabrück und der Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften Osnabrück über den Einbau von unbedenklichem Boden aus der Flurbereinigung Gerhde im Zuge des Neubaues der Ortsumgehung Badbergen zu verhandeln. Eine Verpflichtung der Antragstellerin zum Einbau der Bodenmassen besteht jedoch nicht.

## **2 Begründender Teil**

Rechtsgrundlage der Planfeststellung ist § 17 FStrG in Verbindung mit den Bestimmungen des Verwaltungsverfahrenrechts (VwVfG, NVwVfG).

Die beantragte Maßnahme kann festgestellt werden, da von ihr keine Beeinträchtigungen des Wohles der Allgemeinheit zu erwarten sind, die nicht durch Auflagen vermieden oder ausgeglichen werden können. Es gibt keine entgegenstehenden Belange, die gegenüber der Durchführung der Maßnahme als vorrangig einzustufen wären und deshalb zur Versagung der Planfeststellung hätten führen müssen.





## **2.1 Sachverhalt**

### **2.1.1 Beschreibung des Vorhabens**

Der Antrag umfasst den Neubau der Ortsumgehung Badbergen im Zuge der Bundesstraße 68 als anbaufreie Verbindungsstraße ohne Radweganlagen mit einer Kronenbreite vom 11 m und soll westlich um den Ort geführt werden. Die Ausbaustrecke hat eine Länge von 3,165 km und beginnt im Norden unmittelbar nördlich der Gemeinestraßeneinmündung „Am Wasserwerk“ und endet im Süden cirka 200 m südlich der Gemeinestraßeneinmündung „Devern“. Im nachgeordneten Straßennetz ist der Neubau von 0,75 km Wirtschaftswegen erforderlich. Die Länge der Anschlüsse einschließlich der erforderlichen Gemeinestraßenausbauten beträgt 0,88 km.

### **2.1.2 Vorausgehende Planungsstufen (Planungsgeschichte, Raumordnung, Linienbestimmung)**

Bereits 1964 gab es erste Versuche, die B 68 aus dem Ort herauszulegen. Schon damals wurde eine enge westliche Umfahrung von Badbergen favorisiert, landesplanerisch begutachtet und anschließend vom Bundesminister für Verkehr nach § 16 FStrG förmlich bestimmt. Das Planfeststellungsverfahren wurde im Jahr 1980 eingeleitet. Trotz vorheriger Zustimmung erhob die Gemeinde nunmehr Einwendungen und der Rat der Gemeinde votierte letztlich gegen die in der Planfeststellung befindliche Ortsumgehung. Daraufhin wurde die Maßnahme zwischen 1985 und 2003 im Bedarfsplan für die Bundesstraßen in den weiteren Bedarf eingestuft.

Erst im Jahr 1990 wurde wegen der weiteren Zunahme des Verkehrs die Planung erneut aufgegriffen. Im Auftrag der Samtgemeinde Artland wurde eine „Voruntersuchung zur Umgehung Badbergen B 68n, Dezember 1996“ erstellt. Auch diese Voruntersuchung favorisierte eine Westumgehung, die daraufhin in der letzten Fortschreibung des Bedarfsplans gemeldet wurde. Die Ortsumgehung Badbergen ist nunmehr im Bedarfsplan für die Bundesstraßen, der durch das Fernstraßenausbaugesetz vom 15.11.1993 (BGBl. I S. 1877) vom Deutschen Bundestag verabschiedet wurde, in den vordringlichen Bedarf eingestuft.

Zwischen 2002 und 2003 wurde eine Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) und eine Verkehrsuntersuchung (VU) im Auftrag der Region (Landkreis, Samtgemeinde und Gemeinde) erstellt.

Nachdem die in der Linienbestimmung ermittelte Vorzugsvariante 2 der Ortsumgehung Badbergen in das regionale Raumordnungsprogramm des Landkreises Osnabrück aufgenommen wurde, wurde im Frühjahr 2005 (Entwurfsauftrag vom 18.04.2005) mit den Entwurfsarbeiten begonnen.

Im Juli 2008 wurde der vorliegende Planfeststellungsantrag gestellt. Der Plan steht mit den Belangen der Raumordnung in Einklang. Insbesondere widerspricht er nicht dem Landes-Raumordnungsprogramm. Nach Teil C 3.6.3 sind Umgehungsstraßen zur Verbesserung des Straßennetzes notwendig, um die Verkehrssicherheit zu erhöhen, die Verkehrsberuhigung in den Siedlungsbereichen zu bewirken und in Einzelfällen zum Abbau von Verkehrsengpässen zu dienen. Eben diesen Zwecken dient das Vorhaben.



### **2.1.3 Ablauf des Planfeststellungsverfahrens**

Die Vorhabensträgerin hat mit Schreiben vom 30.07.2008 den Antrag auf Planfeststellung der voranstehend beschriebenen Maßnahme gestellt. Der Plan hat bei der Samtgemeinde Artland vom 15.09.2008 bis 14.10.2008 zu jedermanns Einsicht ausgelegen. Zeit und Ort der Auslegung sind nach den vorliegenden amtlichen Bescheinigungen ortsüblich bekannt gemacht worden.

In den Bekanntmachungen sind diejenigen Stellen angegeben worden, bei denen Einwendungen gegen den Plan schriftlich bis zum 29.10.2008 einzureichen oder mündlich zu Protokoll zu geben waren. Nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung des Termins wurden die abgegebenen Stellungnahmen und erhobenen Einwendungen vom 09.06.2009 bis 10.06.2009 sowie in einem ergänzenden Termin am 24.06.2009 in Badbergen bzw. Osnabrück erörtert.

Auf die Protokolle der Erörterungstermine wird Bezug genommen.

## **2.2 Verfahrensrechtliche Bewertung**

### **2.2.1 Notwendigkeit eines Planfeststellungsverfahrens**

Die Maßnahme beinhaltet den Neubau der Ortsumgehung Badbergen im Zuge Bundesstraße 68 und bedarf daher gemäß § 17 FStrG einer Planfeststellung.

### **2.2.2 Zuständigkeit**

Baulastträger für Bundesautobahnen und Bundesstraßen sowie Vorhabensträger ist die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Osnabrück. Für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens ist gem. Ziffer 1. c) des RdErl. d. MW v. 22.12.2004 (Nds. MBl. Nr. 41/2004, S. 879 ff.) die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr zuständig.

### **2.2.3 Umfang der Planfeststellung**

Durch diesen Planfeststellungsbeschluss wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt. Durch die Planfeststellung werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt.

Neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen grundsätzlich nicht erforderlich (§ 75 Abs. 1 VwVfG).





## **2.3 Materieell-rechtliche Bewertung**

### **2.3.1 Planrechtfertigung**

Der Neubau der Ortsumgehung Badbergen im Zuge der Bundesstraße 68 von Bau-km 0+975 bis Bau-km 4+140 in der Samtgemeinde Artland, Gemeinde Badbergen, ist in dem aktuellen Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen im vordringlichen Bedarf enthalten. Der Bedarfsplan hat als Anlage 1 zu § 1 FStrAbG Gesetzeskraft. Nach § 1 Abs. 3 FStrAbG entsprechen die in den Bedarfsplan aufgenommenen Bau- und Ausbauvorhaben den Zielsetzungen des Bundesfernstraßengesetzes.

Mit der Aufnahme des Vorhabens in den Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen hat der Gesetzgeber verbindlich nicht nur die Übereinstimmung des Vorhabens mit den Zielsetzungen des § 1 Abs. 1 FStrG festgestellt, sondern auch über das Bestehen eines Bedarfs entschieden (vgl. BVerwG, Urteil vom 21.03.1996 - 4 C 26.94 - E 100, 388 ff.). Bei der Festlegung dieses Bedarfs stand dem Gesetzgeber ein weiter Gestaltungs- und Prognosespielraum zu (vgl. BVerfG, Beschluss vom 08.06.1998 - 1 BvR 650/97 - NVwZ 1998, 1060 ff.).

Allerdings wird mit der Aufnahme in den Bedarfsplan die abschließende Zulässigkeit des Vorhabens nicht vorweggenommen. Mit ihr ist nur über eine der tatbestandlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen entschieden (vgl. BVerwG, Urteil vom 25.01.1996 - 4 C 5.95 - E 98, 339 ff.). Die weiteren für die konkrete Betroffenheit entscheidenden Voraussetzungen hat die Planfeststellungsbehörde geprüft. Dabei hat sie alle für und gegen das Vorhaben sprechenden sowohl öffentlichen als auch privaten Belange gegen- und untereinander abgewogen. Der Verkehrsbedarf stellte hierbei nur einen unter vielen Belangen dar.

### **2.3.2 Verkehrliche Ziele, Auswirkungen im Straßennetz**

Verkehrliches Ziel des festgestellten Planes ist die Steigerung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Bundesstraße 68. Diese Straße ist dazu bestimmt, zusammen mit anderen ein zusammenhängendes Verkehrsnetz zu bilden und einem weiträumigen Verkehr (insbesondere auf der Nord-Süd-Achse) zu dienen, darüber hinaus nimmt die Bundesstraße 68 als Parallelweg zur BAB A1 Umleitungsfunktionen wahr.

Mit diesem Planfeststellungsbeschluss wird der Neubau der Bundesstraße 68 auf einer Länge von 3,165 km zwischen der Gemeindestraßeneinmündung „Am Wasserwerk“ (nördlich ab Str.-km 26,330) und der Gemeindestraßeneinmündung „Devern“ (etwa 200m südlich bis Str.-km 23,195) zugelassen. Straßen im untergeordneten Netz sind auf circa 1,63 km Gegenstand der Planfeststellung. Die Bundesstraße 68 führt von Cloppenburg über Quakenbrück, Bersenbrück und Bramsche nach Osnabrück; sie stellt damit eine wichtige Verbindung dieser Städte und der umliegenden Region zum Oberzentrum Osnabrück her. Weiterhin dient sie der Verbindung des Mittelzentrums Cloppenburg mit den umliegenden Grundzentren im Landkreis Osnabrück.

Die geplante Ortsumgehung Badbergen entlastet den Ortskern im Zuge der heutigen Bundesstraße 68 und ist somit im Interesse der im Ortskern besonders verkehrsfährdeten und durch Lärm und Abgase belasteten Bürger. Der starke Verkehr und besonders der hohe Schwerlastverkehrsanteil stören in hohem Maße die eigentliche



Funktion des Ortszentrums. Darüber hinaus ist die Ortsdurchfahrt durch die dort vorhandenen vielfältigen Verknüpfungen mit den innerörtlichen Straßen sowie durch eine Vielzahl von Zufahrten zu Privat- und Betriebsgrundstücken geprägt.

Der festgestellten Planung liegt eine Verkehrsuntersuchung der Ingenieurplanung Wallenhorst aus dem Jahr 2006 mit Ergänzung aus dem Jahr 2008 für den Prognosehorizont 2020 zugrunde. Nach dieser Verkehrsprognose beträgt die Verkehrsmenge (DTV = durchschnittlicher täglicher Verkehr) cirka 11.500 Kfz/24h mit einem Schwerlastanteil von 17,9%. Diese Untersuchung ist als Planungsgrundlage für die Vorhabens-trägerin und für die Abwägung im Planfeststellungsverfahren geeignet. Sie ist in ihren Ausführungen schlüssig und nachvollziehbar. Die im Rahmen der Verkehrsuntersuchung ermittelten Ergebnisse sind nach anerkannten wissenschaftlichen Methoden erarbeitet worden, wie sie auch in anderen Straßenplanungen üblicher Standard sind. Auf zuverlässigere Ermittlungsmethoden oder Erkenntnisquellen als die in der Verkehrsuntersuchung aufgeführten Rechenmodelle und Verkehrszählungen kann nicht zurückgegriffen werden. Eine Prognose ist schon der Sache nach stets mit gewissen Unsicherheitsfaktoren belastet. Maßgebend ist, dass alle erheblichen Sachverhalte, die Auswirkungen auf die Verkehrsuntersuchung haben können, nicht außer Acht gelassen wurden. Diese Voraussetzungen sind hier erfüllt.

Die Feststellungen der Verkehrsuntersuchung, gegen deren Richtigkeit im Anhörungsverfahren keine überzeugenden Einwände vorgebracht wurden, belegen die verkehrliche Entlastungswirkung der neuen Ortsumgehung auf die heute vorhandene Bundesstraße 68. Die dort nach Fertigstellung der Umgehung verbleibenden örtlichen Verkehre sind auf lange Sicht nicht nur von der Straßenanlage aufnehmbar; es werden darüber hinaus sogar die Voraussetzungen geschaffen, durch gestalterische Maßnahmen im Straßenumfeld das Ortsbild insbesondere im Ort Badbergen zu verbessern und dort die heute vorhandene städtebaulich ungünstige, trennende Wirkung dieses Verkehrsweges deutlich zu mildern.

Mit dem Neubau der Bundesstraße 68 erfolgt durch die geänderte Verkehrsbedeutung von Straßen (§ 2 FStrG i. V. mit §§ 3 und 4 NStrG) eine Netzneugestaltung. Der nach dem Neubau der Bundesstraße 68 verbleibende bisherige Bundesstraßenzug verliert seine Bedeutung als Bundesfernstraße, da er überwiegend örtlichen Verkehren dienen wird. Er ist daher entsprechend der verbleibenden Bedeutung im untergeordneten Straßennetz umzustufen. Gleiches gilt hinsichtlich der zu verlegenden Anschlüsse und Überführungen der nachgeordneten Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen. Das Umstufungskonzept für die neue Netzgestaltung nach Fertigstellung der Bundesstraße 68 n ist der Anlage 1 der Planfeststellungsunterlagen zu entnehmen. Es wird durch diesen Beschluss mit planfestgestellt. Einwendungen gegen dieses Konzept wurden im Anhörungsverfahren nicht erhoben.

### **2.3.3 Trassenführung, Varianten**

#### **2.3.3.1 Beschreibung der Trassenführung**

Die beantragte und mit Nebenbestimmungen festgestellte Trasse der Ortsumgehung Badbergen zweigt im Norden unmittelbar nördlich der Gemeindestraße „Am Wasserwerk“ von der bestehenden Bundesstraße 68 ab und führt im Süden etwa 200m südlich der Gemeindestraßeneinmündung „Devern“ wieder auf die vorhandene



Bundesstraße. Mit dieser 3,1 km langen Trasse wird der Ort Badbergen westlich umgangen, wobei die „Alte Heerstraße“ unterführt und die K 130 höhengleich angeschlossen wird.

### **2.3.3.2 Beschreibung und Vergleich der Varianten**

Im Rahmen der Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) wurden aus der durchgeführten Raumanalyse Korridore unterschiedlicher Raumwiderstände und Konfliktdichte abgeleitet. Unter Berücksichtigung der relativ konfliktarmen Korridore wurden Trassenvarianten entwickelt. Ein Verzicht auf das Vorhaben (Null-Variante) führt zu nicht zumutbaren Nachteilen, da die schon jetzt angespannte Situation an den Einmündungen der Landes- und Kreisstraße bei einer weiteren Verkehrsentwicklung, wie in der Verkehrsprognose für 2020 nachvollziehbar ausgewiesen, zum Verkehrszusammenbruch führen würde.

In diesem Zusammenhang wurden die nachstehenden Trassenvarianten entwickelt:

- Variante 1 lange westliche Ortsumfahrung (Streckenlänge 4 km)
- Variante 2 kurze westliche Ortsumfahrung (Streckenlänge 3,1 km)
- Variante 3 östliche Ortsumfahrung (Streckenlänge 4,1 km)
- Variante 4 lange östliche Ortsumfahrung (Streckenlänge 5 km)

Der Verlauf der Varianten ist in den Unterlagen 2 und 3 dargestellt.

### **2.3.3.3 Beurteilung der Varianten**

Auch die Nullvariante wurde im Rahmen der UVS geprüft, sie stellt jedoch aus Sicht der Planfeststellungsbehörde selbst mit Blick auf in Frage kommende Optimierungen keine Lösung des Verkehrsproblems dar, da sie die negativen Erscheinungsformen nicht beheben und keine verkehrliche Entlastung der Ortsdurchfahrt bewirken kann.

Eine gute Verkehrssicherheit ist bei allen Varianten gegeben. Spezifische Vorteile einzelner Varianten konnten nicht ermittelt werden.

Auch bei den Zielfeldern Verkehrsablauf und Verbindungsqualität lassen sich keine signifikanten Vorteile für eine bestimmte Variante ausmachen. Bei den östlichen Varianten ergäben sich geringfügige Vorteile durch die nähere Lage zur BAB 1 und durch die direkte Verknüpfung mit der L 75. Bei der Entlastung des Ortskern von Badbergen zeigten sich entsprechend der durchgeführten Verkehrsuntersuchungen jedoch keine Unterschiede. Die starken Richtungsänderungen bei der Variante 3 wirkten sich nachteilig auf einen homogenen Verkehrsablauf aus.

Die Umweltverträglichkeit wurde im Rahmen der UVS durch die Auswirkungen auf die Schutzgüter Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaftsbild, sowie Kultur- und Sachgüter ermittelt und bewertet. Zusätzlich wurden die Wechselwirkungen zwischen den genannten Schutzgütern bewertet. Als Ergebnis kommt die UVS aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar und überzeugend zu dem Ergebnis, dass die Variante 2 eindeutig als die umweltgünstigste Variante zu bezeichnen ist. Diese Variante weist nach Aussage der UVS bei sieben der acht untersuchten Schutzgutbereiche nicht nur sehr günstige Rangplätze, sondern zumeist sogar den Rangplatz 1 auf. Dieser überzeugenden Betrachtung folgt die



Planfeststellungsbehörde und ergänzt, dass aus ihrer Sicht auch im Bereich des Schutzgutes „Kultur- und Sachgüter“ keine Nachteile der planfestgestellten Variante gegenüber den anderen Varianten bestehen (vgl. Ausführungen zum Punkt „Denkmalschutz“). Im Hinblick auf die Umweltverträglichkeit ist die Variante 2 daher insgesamt vorzugswürdig. Hinsichtlich des Kompensationsbedarfs bedingt die Variante 2 ferner die geringsten Inanspruchnahmen und stellt daher auch insoweit die günstigste Variante dar.

Auch für die landwirtschaftlichen Betriebe ist die Variante 2 aufgrund der kürzesten Baustreckenlänge und der geringsten Aufwendungen für Kompensationsmaßnahmen als vorzugswürdig anzusehen, zumal der erforderlich werdende Flächenbedarf hierdurch in größtmöglicher Weise minimiert wird. Dies gilt erst recht, nachdem die Antragstellerin zur weiteren Verringerung der Eingriffe in landwirtschaftliche Flächen aufgrund der Ergebnisse der Erörterungstermins im Rahmen einer Änderungsplanung die Straßenführung eines Verbindungsweges neu trassiert hat. Durch diese Verschiebung verringert sich der Grunderwerbsbedarf auf dem Flurstück 73/10, Flur 11, Gemarkung Grothe, um ca. 2.470 m<sup>2</sup>, so dass sich die Variante 2 insgesamt durch eine besonders umsichtige und die landwirtschaftlichen Flächen schonende Trassenführung auszeichnet und daher auch insoweit erkennbar vorzugswürdig ist.

Aufgrund dieser Erwägungen ergeben sich für die Variante 2 auch deutliche Wirtschaftlichkeitsvorteile im Hinblick auf die zu erwartenden Baukosten.

Auch der Rat der Gemeinde Badbergen votierte für eine westliche Umgehung. In Arbeitskreissitzungen mit den Trägern öffentlicher Belange und den Naturschutzverbänden fand die Variante 2 fast ausnahmslos die Zustimmung der Beteiligten.

#### **2.3.3.4 Ergebnis zu der gewählten und planfestgestellten Variante**

Der Verlauf der gewählten Trasse wird unter Ziffer 2.3.3.1 dargestellt und verläuft auf ganzer Linie auf dem Gebiet der Gemeinde Badbergen.

Die Verknüpfungen mit der Bundesstraße 68 alt im Norden und im Süden von Badbergen sowie der Anschluss der Kreisstraße 130 erfolgen jeweils höhengleich.

Die voranstehend beschriebene Linie wird im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) des Landkreises Osnabrück von 2004 als erforderliche Hauptverkehrsstraße von überregionaler Bedeutung dargestellt. Ebenso ist dies im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Artland (genehmigt am 31.05.2006) der Fall.

Nach alledem gelangt die Planfeststellungsbehörde zu dem Ergebnis, dass die Variante 2 eindeutig als die Vorzugsvariante anzusehen ist. Während die miteinander verglichenen Varianten im Hinblick auf die Aspekte Verkehrssicherheit, Verkehrsablauf und Verbindungsqualität keine signifikanten Unterschiede aufweisen, zeigt sich die Vorzugswürdigkeit der Variante 2 vor allem hinsichtlich der größtmöglichen Minimierung der in Anspruch zu nehmenden Flächen als deutlich vorteilhaft. Hieraus resultieren nicht nur geringere Baukosten, sondern vor allem auf ein maximales Maß minimierte Eingriffe zu Lasten von Natur und Landschaft und der landwirtschaftlichen Belange. Bei einer ganzheitlichen Betrachtung der Einflussfaktoren aus den Zielfeldern Verkehrssicherheit, Verkehrsablauf, Verbindungsqualität, Umweltverträglichkeit, Landwirtschaft und Wirtschaftlichkeit ergeben sich damit ganz überwiegende Vorteile für die Variante 2.



Nach Abwägung aller Vor- und Nachteile der untersuchten Varianten ist gemäß den vorstehenden Ausführungen zusammenfassend festzustellen, dass der Planfeststellungsvariante der Vorzug vor allen anderen Varianten zu geben ist.

#### **2.3.4 Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege**

Das betroffene Gebiet und die zu erwartenden Beeinträchtigungen sind im Landschaftspflegerischen Begleitplan beschrieben. Die Landschaftspflegerische Begleitplanung gibt Aufschluss über den Bestand an Natur, Landschaft, Lebensräumen, Arten usw. und zeigt die Konflikte auf, die durch das Vorhaben verursacht werden. Diese Beeinträchtigungen lassen sich weder durch eine Variante noch durch zumutbaren Aufwand weiter verringern. Die Minimierungsmaßnahmen sind im Textteil des Landschaftspflegerischen Begleitplans aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar und überzeugend beschrieben. Unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte und aller maßgeblichen anderen Belange wird das Vorhaben deshalb in der Form, in der es letztendlich beantragt wurde, mit den oben aufgeführten Nebenbestimmungen für zulässig gehalten bzw. eine andere Lösung nicht für zumutbar angesehen.

Das Vorhaben muss nicht wegen der im Naturschutzrecht genannten Grundsätze und Ziele (vgl. §§ 1, 2 NNatG) unterlassen werden, zumal die für das Straßenbauvorhaben sprechenden hier Belange überwiegen. Den Naturschutzbelangen steht nach der Rechtslage vorliegend kein Vorrang zu (vgl. BVerwG, NuR 1996, 522); sie haben aber besonderes Gewicht (vgl. BVerwG, NVwZ 1991, 364) im Rahmen des Interessenausgleichs. Bei Zielkonflikten sind die Ansprüche von Natur und Landschaft im hiesigen Verfahren aber nicht dominierend (vgl. BVerwG vom 7.3.1997, UPR 97, 329).

Die Untere Naturschutzbehörde (Landkreis Osnabrück) hat eine gutachtliche Stellungnahme nach § 14 NNatG abgegeben. Das Benehmen ist hergestellt worden.

##### **2.3.4.1 Verbote (FFH-Gebiete, Vogelschutzgebiete, NSG, LSG, Wallhecken, sonstige Schutzgebiete, Artenschutz)**

Im Untersuchungsgebiet des Landschaftspflegerischen Begleitplanes liegen keine der o.a. aufgeführten Schutzgebiete bzw. geschützte Wallhecken, die von der Maßnahme beeinträchtigt werden.

Das Vorhaben wird auch den Anforderungen des Artenschutzes gerecht. Nach § 42 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Nach § 42 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es untersagt, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. § 42 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG verbietet es, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, sie zu beschädigen oder zu zerstören. Schließlich ist es nach § 42 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG verboten, wild lebende Pflanzen der beson-





ders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Für – wie hier – nach § 19 BNatSchG (= §§ 7-12 NNatG) zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die vorgenannten Zugriffsrechte nicht vor (§ 42 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG). Für europäische Vogelarten und in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten gilt dies im Hinblick auf das Verbot des § 42 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG und hinsichtlich damit verbundener unvermeidbarer Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch bezüglich des § 42 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nur, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, § 42 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG. Dies ist der Fall, wenn sich die ökologische Gesamtsituation des von dem Vorhaben betroffenen Bereichs im Hinblick auf seine Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte nicht verschlechtert (BT-Drs. 16/5100, S. 12).

Nach der fachlich und methodisch nicht zu beanstandenden Bestandserfassung der artenschutzrechtlichen Betrachtung kommen die auf S. 83 des LBP aufgeführten streng und europarechtlich geschützten (Vogel-)arten auf den Flächen vor, die ggf. bau-, anlage- oder betriebsbedingt durch das Vorhaben in Anspruch genommen werden bzw. ihr Vorkommen kann dort nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Ausgehend von einer ebenfalls fachlich und methodisch zutreffend durchgeführten Konfliktanalyse ist unter ergänzender Berücksichtigung der im Rahmen der landschaftspflegerischen Begleitplanung vorgesehenen und zum Teil auch artenschutzrechtlich wirksamen Maßnahmen (Vermeidung der Verbotstatbestände/Sicherung günstiger Erhaltungszustände) als Ergebnis zur Einschlägigkeit der Verbotstatbestände des § 42 Abs. 1 BNatSchG Folgendes festzustellen:

Was die im Bereich des Vorhabens aufgrund der Quartierfunde als vorkommend unterstellten Fledermäuse als Arten des Anhangs IV der Richtlinie 92/43/EWG angeht, so kann ein Verstoß gegen das Verbot des § 42 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden. Diesen Arten wird nicht nachgestellt. Sie werden nicht gefangen oder verletzt. Aufgrund der Vorbelastung des Raums durch die bestehenden B 68 kann ein signifikantes Tötungsrisiko auch im Hinblick auf Kollisionen mit dem Kraftfahrzeugverkehr ausgeschlossen werden, zumal durch den Neubau der Straße keine speziellen Flugkorridore, Wanderrouten oder Fluglinien gequert werden. Weitere Anhaltspunkte dafür, dass sich das Risiko einer Tötung durch vorhabensbedingte Wirkungen signifikant steigern würde (etwa aufgrund des Vorkommens bevorzugter Jagdhabitats), bestehen nicht. Schon unter diesem Gesichtspunkt ist das Tötungsverbot tatbestandlich nicht einschlägig (vgl. BVerwG, Urt. vom 12.03.2008, Az.: 9 A 3.06, Rn. 219 zu § 42 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG a.F.). Ergänzend hierzu und auch mit Blick auf die Inanspruchnahme solcher Flächen, die zumindest potentiell als Jagdhabitat geeignet wären, ist darauf hinzuweisen, dass auch in der Umgebung ausreichend als Lebensraum geeignete Biotop bestehen und diese durch den Ausbau der B 68 nicht berührt werden. Überdies haben alle im Gebiet ggf. vorkommenden Fledermausarten die Möglichkeit, in geeignete und ungestörte Bereiche auszuweichen. Die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Lebensstätten dieser Arten kann daher im räumlichen Zusammenhang auch weiterhin erfüllt werden (vgl. § 42 Abs. 5



Satz 2 BNatSchG). Daher läge ein Verstoß gegen die Tatbestände § 42 Abs. 1 Nr. 3 und (insoweit)Nr. 1 BNatSchG selbst dann nicht vor, wenn die ggf. als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte dienenden Höhlen durch das Vorhaben betroffen würden. Dies wird aber ohnehin bereits durch die Maßnahmen S 15, S 16 (Baufeldräumung zwischen den Brutzeiten und Baumrodung zwischen den Nutzungszeiten), ergänzt durch Auflage 1.3.2.1, so weit als möglich minimiert und im Übrigen im Vorfeld ausgeglichen. Letztlich ist auch der Verbotstatbestand des § 42 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht erfüllt. Die als vorkommend unterstellten Fledermausarten werden während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten nicht erheblich gestört. Die hierfür erforderliche Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist erst dann anzunehmen, wenn die Überlebenschancen, der Bruterfolg oder die Reproduktionsfähigkeit vermindert würden (so die Gesetzesbegründung, vgl. BT-Drs. 16/5100, S. 11). Dies ist vorliegend im Hinblick auf die (Teil-)Habitate und Aktivitätsbereiche der ggf. im Untersuchungsgebiet vorkommenden Fledermausarten, die in einem für ihre Lebensraumsprüche ausreichenden räumlich-funktionalen Zusammenhang stehen (= der lokalen Population, vgl. BT-Drs. 16/5100, S. 11), nicht der Fall. Aufgrund der dargestellten Ausweichmöglichkeiten und unter Berücksichtigung der bestehenden Vorbelastung ist eine Verminderung der Überlebenschancen, des Bruterfolges oder der Reproduktionsfähigkeit auszuschließen. Eine Verschlechterung der lokalen Population des Erhaltungszustandes der ggf. betroffenen Arten, insbesondere aufgrund baubedingter temporärer Beeinträchtigungen, scheidet daher aus. Entsprechende Störungen sind demnach als unerheblich zu bewerten.

Hinsichtlich der nachgewiesenen Amphibien Erdkröte, Grasfrosch und Teichfrosch kann ein Verstoß gegen das Verbot des § 42 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden. Diesen Arten wird nicht nachgestellt. Sie werden nicht gefangen oder verletzt. Aufgrund der Vorbelastung des Raums durch die bestehenden B 68 kann ein signifikantes Tötungsrisiko – ebenso wie der Störungstatbestand – unter den zuvor dargestellten Gesichtspunkten ebenfalls ausgeschlossen werden. Auch werden deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht tangiert, so dass auch der Verbotstatbestand des § 42 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht erfüllt ist.

Europäische Vogelarten: Die der Konfliktanalyse unterzogenen und ggf. im Untersuchungsgebiet natürlich vorkommenden Vogelarten im Sinne des Art. 1 der Richtlinie 79/409/EWG (= europäische Vogelarten i.S.d. § 10 Abs. 2 Nr. 9 BNatSchG) stellt die Vorhabensträgerin – als Ergebnis eines methodisch einwandfrei durchgeführten Nachweises – in Kapitel 9.1 des LBP dar. Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Wirkungsprognose werden die Brutvögel in einer Gruppe zusammengefasst betrachtet. Diese Vorgehensweise ist methodisch nicht zu beanstanden. Die vorgenommene gruppenbezogene Zusammenfassung ist aufgrund der sehr ähnlichen, überwiegend sehr unspezifischen Habitatansprüche der in Rede stehenden Vögel gerechtfertigt. In der Sache kann der Verbotstatbestand des § 42 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden. Wie bereits zuvor ausgeführt, kann auch insoweit festgestellt werden, dass durch den Neubau der Straße keine speziellen Flugkorridore, Wanderrouten oder Fluglinien gequert werden. Weitere Anhaltspunkte dafür, dass sich das Risiko einer Tötung durch vorhabensbedingte Wirkungen signifikant steigern würde (etwa aufgrund des Vorkommens bevorzugter Jagdhabitate), bestehen nicht. Im Übrigen wird eine direkte Schädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten



schon allein durch Maßnahme § 15 ausgeschlossen, da es sich bei den nachgewiesenen Arten um solche handelt, die ihre Nester am Ende der Brutsaison aufgeben, so dass auch der Verbotstatbestand des § 42 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht erfüllt ist. Schließlich ist auch der Verbotstatbestand des § 42 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht einschlägig. Die als vorkommend unterstellten Vogelarten werden während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten nicht erheblich gestört. Die hierfür erforderliche Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist erst dann anzunehmen, wenn die Überlebenschancen, der Bruterfolg oder die Reproduktionsfähigkeit vermindert würden. Aufgrund der Verbreitung der in Rede stehenden Arten und den bestehenden Ausweichmöglichkeiten ist dies jedoch auszuschließen.

Wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen sowie wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten werden nach alledem durch das Vorhaben in keiner Weise tangiert. Auch werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Die Einschlägigkeit der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände kann damit insgesamt, also auch im Hinblick auf Art. 5 V-RL, ausgeschlossen werden.

#### **2.3.4.2 Eingriffsregelung nach §§ 7 ff. NNatG**

Nach den zwingenden gesetzlichen Bestimmungen der §§ 7 ff. NNatG hat die Vorhabensträgerin, die Eingriffe in Natur und Landschaft vornimmt,

- vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen,
- unvermeidbare Beeinträchtigungen so gering wie möglich zu halten und
- verbleibende erhebliche Beeinträchtigungen auszugleichen.

Gem. § 11 NNatG hat bei verbleibenden erheblichen Beeinträchtigungen eine naturschutzrechtliche Abwägung stattzufinden. Ergibt diese die Zulässigkeit des Straßenbauvorhabens, so sind nach § 12 NNatG Ersatzmaßnahmen vorzusehen.

Dieses Entscheidungsprogramm des Naturschutzrechts steht selbstständig neben den fachplanungsrechtlichen Zulassungsregeln (BVerwGE 85, 348, 357).

In Abschnitt vier des Landschaftspflegerischen Begleitplanes ist der Eingriff beschrieben und bilanziert worden. Auf der Basis der vorliegenden naturschutzfachlichen und -rechtlichen Gegebenheiten sieht der Landschaftspflegerischen Begleitplan Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vor. Für die Ermittlung des Ausgleichs- bzw. Ersatzflächenbedarfs sind dabei als maßgebliche Gesichtspunkte die Auswirkungen der Straßenbaumaßnahme auf die Arten- und Biotopausstattung im betroffenen Raum unter Einbeziehung der dadurch bedingten Unterbrechungen bzw. Störungen aller Wechselbeziehungen auf das Funktionsgefüge der Natur, auf das Landschaftsbild, die Erholung und den Naturgenuss und auf Boden, Wasser, Klima und Luft aufgeführt worden.

Untersuchungsraum, -inhalt, -methode und -schwerpunkte wurden zutreffend im LBP festgelegt. Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde ist die Bilanzierung sachgerecht und vollständig. Im Einzelnen hatte die Anwendung der Eingriffsregelung der §§ 7 ff. NNatG folgende Ergebnisse:





#### **2.3.4.2.1 Vermeidbarkeit der Beeinträchtigungen**

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (Entscheidung vom 30.10.1992, NVwZ 93, 565) stellt das Gebot, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft bei Eingriffen (also Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, welche die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können) zu unterlassen (§ 8 NNatG), striktes Recht dar. Die Planfeststellungsbehörde hat dieses Vermeidungsgebot also zu beachten, wobei jedoch der Begriff der Vermeidbarkeit nicht in einem naturwissenschaftlichen Sinn zu verstehen ist, sondern der rechtlichen Eingrenzung anhand der Zielsetzung des Naturschutzrechts bedarf. Als vermeidbar ist nach BNatSchG im Ergebnis eine Beeinträchtigung anzusehen, wenn das erforderliche Vorhaben an der vorgesehenen Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen unter verhältnismäßigem Mitteleinsatz verwirklicht werden kann. Das Vermeidungsgebot verlangt also nicht eine Unterlassung des Vorhabens, sondern die Vermeidung zu erwartender Beeinträchtigungen.

Diesem strikten naturschutzrechtlichen Vermeidungsgebot wird die Planung gerecht. Insoweit wird auf den Variantenvergleich und die vorgesehenen Maßnahmen im Erläuterungsbericht zum Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP - Unterlage 12) verwiesen.

Folgende Maßnahmen zur Vermeidung und zum Schutz sind im LBP vorgesehen:

- Baum- und Gehölzschutz nach DIN 18920 in Verbindung mit RAS-LP 4
- Begrenzung und Rekultivierung der Baustreifen und Lagerflächen

Es verbleiben allerdings auch nach Realisierung der Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen insbesondere folgende Beeinträchtigungen, die sich auf den Kompensationsbedarf auswirken:

- Verlust von Nasswiesen sehr hoher Bedeutung, 0,22 ha
- Verlust von Gehölzen mittlerer Bedeutung, 0,48 ha
- Vollversiegelung von Boden mit bes. Bedeutung, 0,03 ha
- Vollversiegelung von Boden allg. Bedeutung, 2,70 ha
- Teilversiegelung von Boden allg. Bedeutung, 0,53 ha
- Verlust von landschaftsbildprägenden Gehölzen, 0,48 ha
- Verlust/Überprägung von Kulturlandschaft, 2,52 ha
- Visuelle Überformung von Hofstellen, 2,19 ha

#### **2.3.4.2.2 Ausgleichsmaßnahmen**

Die Pflicht zu möglichen Ausgleichsmaßnahmen nach § 10 NNatG ist nach der Rechtsprechung des BVerwG (Urteil vom 30.10.92, NVwZ 93, 565 und Urteil v. 1.9.1997, NuR 1998, 41) ebenfalls striktes Recht.

Der Landschaftspflegerische Begleitplan sieht folgende Ausgleichsmaßnahme vor:

- Entsiegelung im Trassenbereich, 0,21 ha

Nach Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen wird der Eingriff allerdings noch nicht vollständig kompensiert sein, so dass eine naturschutzrechtliche Abwägung (§ 11 NNatG) vorzunehmen ist und (ggf.) Ersatzmaßnahmen vorzusehen sind.



### **2.3.4.2.3 Naturschutzrechtliche Abwägung und Ersatzmaßnahmen**

Sind als Folge eines Eingriffs erhebliche Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes zu erwarten, die nicht vermieden und nicht nach § 10 NNatG ausgeglichen werden können, so ist gemäß § 11 NNatG der Eingriff unzulässig, wenn bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft untereinander die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorgehen.

Von dieser spezifischen (bipolaren) Abwägung ist die allgemeine fachplanerische Abwägung zu unterscheiden, bei der es darum geht, die Bedeutung der Belange einander gegenüberzustellen und die Auswahl unter mehreren verhältnismäßigen und geeigneten Maßnahmen so vorzunehmen, dass die öffentlichen Belange und die der Eigentümer oder Dritter möglichst gering betroffen werden (Übermaßverbot).

Die Planfeststellungsbehörde sieht die Bedeutung und die Erheblichkeit der zu erwartenden Eingriffe, ist jedoch zu der Überzeugung gelangt, dass gemäß § 11 NNatG die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Wege der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft im Range zurückstehen. Das öffentliche Interesse an einer Realisierung der Maßnahme zum Zwecke der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Bundesstraße 68 (vgl. Abschnitt 2.3.2) überwiegt hier die Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes.

Aus der beschriebenen (teilweisen) Nichtausgleichbarkeit des Eingriffs resultiert gemäß § 12 NNatG die Notwendigkeit zur Ausweisung der in den festgestellten Plänen dargestellten und beschriebenen Ersatzmaßnahmen.

Der Landespflegerische Begleitplan sieht folgende Ersatzmaßnahmen vor:

- Extensivierung von Grünland auf einer Fläche von 5,10 ha
- Anlage von Gehölzen auf einer Fläche von 0,96 ha

Nach Durchführung dieser Maßnahmen ist der Eingriff vollständig kompensiert.

## **2.3.5 Immissionen**

### **2.3.5.1 Lärm**

#### **2.3.5.1.1 Allgemeines**

Der Schutz der Anlieger vor Straßenverkehrslärm erfolgt nach den verschiedenen, in dieser Reihenfolge zu beachtenden Stufen:

Nach § 50 BImSchG ist bereits bei der Planung von Verkehrswegen darauf zu achten, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch Verkehrslärm auf ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich unterbleiben. Dies gilt zunächst unabhängig von der Festlegung des Lärmschutzes nach der 16. BImSchV.

Beim Bau oder der wesentlichen Änderung von Verkehrswegen ist darüber hinaus sicherzustellen, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche hervorgerufen werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind (vgl. §§ 41 ff. BImSchG i. V. m. der 16. BImSchV).



Wenn den vorgenannten Anforderungen nicht durch eine entsprechende Planung oder technische Vorkehrungen Rechnung getragen werden kann, hat der Betroffene gegen den Vorhabensträger einen Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld (§ 42 Abs. 1 und 2 BImSchG bzw. § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG).

Unter Abwägung der im Verfahren bekannt gewordenen Belange ist die gewählte Linie, Höhenlage und sonstige Gestaltung der Straße hinsichtlich der Anforderungen des § 50 BImSchG die richtige Lösung.

Die Beurteilung der Zumutbarkeit von Lärmimmissionen ist auf der Grundlage von § 41 BImSchG i. V. m. der 16. BImSchV vorzunehmen.

In § 3 der 16. BImSchV ist die Berechnungsmethode zur Ermittlung der Beurteilungspegel verbindlich vorgeschrieben. Sie hat bei Straßen nach Anlage 1 der Verordnung, den "Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen - Ausgabe 1990 - RLS - 90" zu erfolgen. Die Beurteilungspegel, die als Grundlage für die Entscheidung heranzuziehen waren, wurden nach dieser Berechnungsmethode ermittelt.

Der jeweilige Beurteilungspegel ergibt sich aus dem Mittelungspegel, von dem für besondere, in der Regel durch Messungen nicht erfassbare Geräuschsituationen Zu- und Abschläge gemacht werden. Besondere Verhältnisse, die ein Abweichen von diesen Regeln rechtfertigen könnten, liegen nicht vor.

Der Beurteilungspegel bezieht sich auf die zu bauende oder zu ändernde Straße. Es ist also keine Summenpegel aus allen Lärmeinwirkungen zu bilden (BVerwG v. 21.03.96, NVwZ 96, 1003).

Nach § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV ist bei dem Bau oder der wesentlichen Änderung von öffentlichen Straßen sicherzustellen, dass zum Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen der Beurteilungspegel einen der nachfolgenden Immissionsgrenzwerte nicht überschreitet:

- a) an Krankenhäusern, Schulen, Kurheimen und Altenheimen am Tag 57 dB(A) und in der Nacht 47 dB(A)
- b) in reinen und allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten am Tag 59 dB(A) und in der Nacht 49 dB(A)
- c) in Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten am Tag 64 dB(A) und in der Nacht 54 dB(A)
- d) in Gewerbegebieten am Tag 69 dB(A) und in der Nacht 59 dB(A).

Die Art der in § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV bezeichneten Anlagen und Gebiete ergibt sich aus der Festsetzung in den Bebauungsplänen. Sonstige in Bebauungsplänen festgesetzte Flächen für Anlagen und Gebiete sowie Anlagen und Gebiete, für die keine Festsetzungen bestehen, sind nach Abs. 1 entsprechend ihrer Schutzbedürftigkeit zu beurteilen.

Die Grenzwerte legen fest, welches Maß an schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgerausche zum Schutze der Betroffenen im Regelfall nicht überschritten werden darf.



### **2.3.5.1.2 Lärmberechnung**

Besonders bedeutsam für die Beurteilung der künftigen Verkehrslärmbelastung ist die Verkehrsprognose. Die maßgebliche stündliche Verkehrsstärke und der Lkw-Anteil wurden vom Straßenbaulastträger mit der der Planung zugrunde liegenden prognostizierten durchschnittlichen täglichen Verkehrsstärke (DTV) berechnet.

Die Forderung verschiedener Einwender, den Lärmschutz nicht auf die durchschnittliche Verkehrsbelastung, sondern auf Spitzenbelastungen auszulegen, findet keine Stütze in den maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen (vgl. BVerwG v. 21.03.1996, DVBl 1996, 916). Dies ist auch sinnvoll, denn es wäre unwirtschaftlich, Lärmschutzanlagen auf Spitzenbelastungen auszulegen, die nur gelegentlich auftreten.

Messungen sind vom Gesetz weder für den Ist-Zustand noch für den Ausbauzustand vorgesehen. Die Immissionsberechnung auf der Grundlage der RLS 90 gewährleistet wirklichkeitsnahe (da auf der mathematischen Umsetzung konkreter Messungen beruhende), dem heutigen Stand der Berechnungstechnik entsprechende Beurteilungspegel und ist für die Betroffenen in der Regel günstiger als Messungen (Ullrich, DVBl 1985, 1159).

Auch dem Einwand, die den Lärmschutzberechnungen zugrunde gelegten Pkw- und Lkw-Geschwindigkeiten seien unrealistisch, da sich Autofahrer häufig nicht an Geschwindigkeitsbegrenzungen hielten, kann nicht gefolgt werden, da die RLS 90 verbindlich sind. Die Lärmberechnung beruht auf der Annahme einer mittleren Geschwindigkeit von 100 km/h für Pkw und 80 km/h für Lkw, also auf Durchschnittsgeschwindigkeiten.

Die Prognose, das Prognosejahr 2020 zugrunde legt, beruht auf einer geeigneten Methode und ausreichenden Daten. Die Verkehrsprognose beruht auf einer Untersuchung der Ingenieurplanung Wallenhorst vom 15.06.2006 mit Ergänzung vom 19.06.2008.

Nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde ist diese Verkehrsuntersuchung methodisch richtig erarbeitet und inhaltlich nachvollziehbar; sie ist daher eine ausreichende Grundlage für die getroffene Entscheidung. Ein längerer Prognosezeitraum musste nicht gewählt werden (BVerwG v. 21.03.96, DVBl 1996, 916).

Im Verfahren wurden die von der Ingenieurplanung Wallenhorst vorgenommenen Lärmberechnungen und die Richtigkeit der Ergebnisse mehrfach angezweifelt. Ein substantiiert begründetes Vorbringen erfolgte jedoch nicht. Es gibt daher keinen Anlass zu einer von dieser Berechnung abweichenden Beurteilung.

### **2.3.5.1.3 Abwägung aktiver / passiver Lärmschutz (§ 41 Abs. 2 BImSchG)**

Gemäß § 41 Abs. 2 BImSchG gilt die Pflicht, aktiven Schallschutz zu gewährleisten, nicht, soweit die Kosten der Schutzmaßnahme außer Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck stehen würden. Ob aktive Schutzmaßnahmen gemäß § 41 Abs. 2 BImSchG zuzumuten sind, ist in umfassender Weise daran zu messen, mit welchem Gewicht die widerstreitenden Belange einander gegenüberstehen (BVerwG vom 21.03.1996, NVwZ 96,1008; vom 22.9.1999, NVwZ 2000, 565 und vom 15.3.2000, DVBl 2000, 1342).



Die demgemäß vorzunehmende Verhältnismäßigkeitsprüfung verlangt eine Abwägung, für die es auf der einen Seite auf die Höhe der Kosten für die gebotenen Maßnahmen des aktiven Schallschutzes ankommt. Dass die Kosten für passive Maßnahmen und sonstige Entschädigungen niedriger als die Kosten für aktiver Schutzmaßnahmen liegen, macht die aktiven Schutzmaßnahmen noch nicht unverhältnismäßig; erst bei einem extremen Missverhältnis ist dies anders zu beurteilen (vgl. BVerwG, Urteil vom 15.03.2000, NVwZ 2001, 71, 76).

Auf der anderen Seite kommt es auf den angestrebten Schutzzweck und die mit dem jeweiligen Mitteleinsatz erreichbaren Ziele an. Dem aktiven Lärmschutz kommt grundsätzlich der Vorrang vor dem passiven Lärmschutz zu. Im Einzelnen ist von Gewicht, ob und in welchem Maße die Vorgaben des § 41 Abs. 1 BImSchG bzw. der 16. BImSchV überschritten werden. Lässt sich selbst durch passive Maßnahmen kein Innenraumschutz erzielen, bei dem schädliche Umwelteinwirkungen in den Räumen vermieden werden (vgl. 24. BImSchV), sind aktive Schutzmaßnahmen immer verhältnismäßig. Des Weiteren ist die Zahl der Betroffenen bedeutsam.

Durch die umsichtige Trassenwahl ergeben sich für die angrenzende Bebauung nur geringe Lärmbelastungen. Die gesetzlich vorgeschriebenen Lärmgrenzwerte werden nur an zwei Objekten überschritten (Objekt Nr. 20: Nachwertüberschreitung von bis zu 2 dB(A) // Objekt Nr. 24: Tagwertüberschreitung bis zu 3 dB(A) und Nachwertüberschreitung bis zu 5 dB(A) und Außenwohnbereichswertüberschreitung um 2 dB(A)). Die Planfeststellungsbehörde ist der Auffassung, dass zunächst die geringe Anzahl an betroffenen Objekten und auch deren Lage im Knotenpunktsbereich „Mitte“ (B 68/K130) gegen aktive Lärmschutzmaßnahmen spricht. Im Hinblick darauf gestalten sich die prognostischen Kosten aktiven Lärmschutzes jedenfalls nicht nur deutlich höher als solche für die Gewährung passiven Lärmschutzes; sie stünden auch außer Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck, zumal die dargestellten Grenzwertüberschreitungen überwiegend als noch geringfügig anzusehen sind. Zudem haben sich die Eigentümer/Bewohner der betroffenen Objekte nicht mit entsprechenden Einwendungen gegen diese bereits dem Plan zu entnehmende Bewertung gewandt, so dass davon auszugehen ist, dass der Gewährung (nur) passiver Lärmschutzmaßnahmen auch seitens der Betroffenen keine Bedenken entgegen stehen.

Daher wird für die in der Unterlage 11 beschriebenen Gebäudeseiten mit Grenzwertüberschreitungen lediglich passiver Lärmschutz zugesprochen.

#### **2.3.5.2 Passiver Lärmschutz / Entschädigung für Lärmschutz an Gebäuden**

Soweit aktiver Lärmschutz außer Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck stehen würde, sind technisch-reale passive Schutzmaßnahmen am Gebäude vorzusehen (BVerwG, Urteil vom 15.3.2000, NVwZ 2001, 79 und 81). Die betroffenen Grundstückseigentümer haben Anspruch auf Erstattung der Kosten für den Einbau der erforderlichen lärmdämmenden Einrichtungen in schutzbedürftigen Räumen in baulichen Anlagen (passiver Lärmschutz). Auszugehen ist von der Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung (24. BImSchV).

In Unterlage 11 des festgestellten Plans sind diejenigen Wohngebäude (Geschosse/Gebäudeseiten) dargestellt bzw. aufgeführt, für die ein Anspruch auf passiven Lärmschutz dem Grunde nach besteht.





### **2.3.5.3 Entschädigung für Grenzwertüberschreitung im Außenwohnbereich**

Bei dem in Unterlage 11 entsprechend ausgewiesenem Gebäude überschreiten die Beurteilungspegel am Tag auch im Außenwohnbereich den maßgeblichen Grenzwert der 16. BImSchV. Für den weder durch aktive Lärmschutzmaßnahmen geschützten noch durch passive Lärmschutzmaßnahmen schützbaeren Außenwohnbereich haben die betroffenen Eigentümer daher nach § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG einen Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld. Für die in o. g. Auflage dem Grunde nach festgesetzte Entschädigung sind folgende Ausgangsdaten zugrunde zu legen:

- Entschädigungspflichtig ist die Beeinträchtigung des Außenwohnbereiches. Der Bemessung der Entschädigung ist zugrunde zu legen, dass die Entschädigung sich nach der durch die Lärmbeeinträchtigung bedingten Wertminderung des gesamten Anwesens zu richten hat (BVerwG, Urteil vom 16.09.1993, DVBl 94, 338).
- Da im Außenwohnbereich eine Nutzung regelmäßig nur am Tag stattfindet, ist der Berechnung der Entschädigung der Taggrenzwert zugrunde zu legen.
- Im Hinblick auf die jahreszeitlich eingeschränkte Wohnnutzung ist es sachgerecht, bei der Ermittlung des Entschädigungsbetrages davon auszugehen, dass lediglich während eines halben Jahres eine Nutzungsmöglichkeit des Außenwohnbereiches gegeben ist.
- Die Entschädigung wird in diesem Beschluss nur dem Grunde nach festgelegt. Die betragsmäßige Festlegung erfolgt außerhalb des Planfeststellungsverfahrens. Auf § 19 a FStrG wird verwiesen.

Wie aus den Berechnungen in der Unterlage 11 ersichtlich, liegt bei dem Objekt Nr. 24 ein Entschädigungsanspruch vor.

### **2.3.5.4 Luftverunreinigungen, Schadstoffe**

#### **2.3.5.4.1 Allgemeines**

Das Vorhaben ist mit den Belangen der Luftreinhaltung zu vereinbaren. Diese Feststellung gilt sowohl im Hinblick auf den Maßstab des § 50 BImSchG als auch unter Beachtung der Regelungen des § 74 Abs. 2 VwVfG.

Nach § 50 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete möglichst zu vermeiden.

Schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne dieses Gesetzes sind Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen (§ 3 BImSchG).

Solche Belastungen oder Einwirkungen, die für Anlieger Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen bedeuten können oder die Grenzwerte in der 22. BImSchV oder EG-Richtlinien bzw. Orientierungswerte der technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA-Luft) sowie der VDI-Richtlinie 2310 in einem unzulässigen Maße überschreiten, sind nicht zu erwarten. Die Kfz-Immissionen tragen vorwiegend zur allgemeinen Luftverschmutzung bei. Die menschliche Gesundheit wird



auch nicht mittelbar, also insbesondere über die Nahrung, gefährdet. Zu dieser Prognose werden neben der MLuS-02 verschiedene Untersuchungsergebnisse herangezogen.

In Auswertung verschiedener Veröffentlichungen kommt die Bundesanstalt für Straßenwesen zu dem Ergebnis, dass die Gefahr einer zusätzlichen PAK-Kontamination (polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe) der Bevölkerung durch den Verzehr von Nahrungspflanzen, die zwischen 10 und 50 m neben stark befahrenen Straßen angebaut werden, nicht gegeben ist. Wie frühere Untersuchungen zur Bleibelastung zeigen, besteht bei Schwermetallen ein Zusammenhang zwischen Verkehrsmenge und Abstand vom Fahrbahnrand einerseits und der Belastung andererseits. Durch die Vermischung von Erntegut aus straßennäheren und straßenentfernteren Bereichen und durch den verstärkten Einsatz der Kraftfahrzeugkatalysatoren reduziert sich der Schadstoffgehalt soweit, dass mangels konkreter Nachteile auch für solche Grundstücksteilflächen, die an ein Straßengrundstück unmittelbar angrenzen, kein Ausgleichsanspruch besteht.

Für den Stoffeintrag von Schwermetallen und organischen Verbindungen liegt auch eine Untersuchung des Instituts für Wasserbau und Kulturtechnik der Universität Karlsruhe im Auftrag des Ministeriums für Umwelt und der Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg über "verkehrsbedingte Immissionen in Baden-Württemberg - Schwermetalle und organische Fremdstoffe in straßennahen Böden und Aufwuchs" vom Dezember 1992 vor, wobei ausschließlich straßennahe Böden beurteilt wurden, die mehr als 25 Jahre Kfz-bedingten Immissionen ausgesetzt waren. Sie kommt zu dem Ergebnis, dass durch ausreichend breite (6 m) Straßenrandbepflanzungen bei Schwermetallen und organischen Verbindungen in Böden und Grünlandaufwuchs eine mittlere Reduzierung um 30 % gegenüber freier Ausbreitungsmöglichkeit der Immission erreicht werden kann.

Da ausweislich der landschaftspflegerischen Maßnahmenplanung derartige Bepflanzungen vorgesehen sind, die landwirtschaftliche Nutzung infolge der vorhabensbedingten Dämme und Einschnitte größtenteils erst jenseits dieser Entfernung beginnt und die Schadstoffemissionen des einzelnen Fahrzeugs infolge gesetzlicher Maßnahmen schon erheblich geringer sind, als sie zum o. a. Referenzzeitraum waren und sie künftig voraussichtlich noch weiter abnehmen werden, bleiben Schadstoffeinträge in den Boden ohne nennenswerte Auswirkungen auf Mensch und Tier.

Schädliche Bodenveränderungen gemäß § 2 Abs. 3 BBodSchG werden ebenfalls nicht eintreten.

#### **2.3.5.4.2 Staubimmissionen**

Die Luftschadstofftechnische Untersuchung (Unterlage 11.LuS) hat Beurteilungswerte für Staubimmissionen (PM 10) ergeben, die sich im gesetzlich zulässigen Rahmen bewegen:

Wie in der Untersuchung nachvollziehbar und überzeugend ausgeführt ist, wird nach Durchführung der Baumaßnahme der zulässige Jahresmittelwert von 40 µg/m<sup>3</sup> für PM 10 in einem Korridor von rd. 100 m Breite beidseits der Bundesstraße 68 n nicht überschritten. Auch der 24-h-Mittelwert von 50 µg/m<sup>3</sup> übersteigt nicht, wie aus den Unter-



lagen ersichtlich, die zulässigen 35 Überschreitungen, § 4 Abs. 2 und 4 der 22. BImSchV.

Die vorgesehenen Grenzwerte bzw. die Anzahl der Überschreitungen werden damit deutlich eingehalten. Damit kommt es zu keinem Konflikt in immissionsschutzrechtlicher Hinsicht.

Ergänzend merkt die Planfeststellungsbehörde an: Nach der Rechtsprechung des BVerwG (Urteil vom 26.05.2004, Az.: 9 A 6.03; Urteil vom 18.11.2004, Az.: CN 11.03) ist die Einhaltung der Grenzwerte der 22. BImSchV ohnehin keine Rechtmäßigkeitsvoraussetzung für die Planfeststellung eines Straßenbauvorhabens. Demnach ergibt sich keine Verpflichtung der Planfeststellungsbehörde, die Einhaltung der Grenzwerte dieser Verordnung vorhabensbezogen sicherzustellen. Dies folgt letztlich daraus, dass die Grenzwerte in unmittelbarem Zusammenhang mit dem System der Luftreinhaltung (§ 47 BImSchG, § 11 der 22. BImSchV) stehen. Mit ihm hat der deutsche Gesetz- und Verordnungsgeber in Umsetzung gemeinschaftsrechtlicher Vorgaben einen abgestuften Regelungsmechanismus vorgesehen, der Grenzwertüberschreitungen immissionsquellenunabhängig begegnen soll. Zu den erforderlich werdenden Maßnahmen gehören vornehmlich Aktions- und Luftreinhaltepläne, die ein breites Spektrum vorhabensunabhängiger Maßnahmen zur Verfügung stellen können (z.B. allgemeine Verkehrsbeschränkungen; Auflagen für emittierende Anlagen; Planungsvorgaben), mit deren Hilfe Schadstoffbelastungen nicht nur reduziert, sondern auch kompensiert werden können. Solche Möglichkeiten stehen der Planfeststellungsbehörde nicht zu Gebote. In Niedersachsen ist das Umweltministerium dafür zuständig, derartige Maßnahmen zu ergreifen.

Da keine Überschreitungen der gesetzlichen Grenzwerte zu besorgen sind, bedarf es keiner weiteren Berücksichtigung im Rahmen des planungsrechtlichen Abwägungsgebotes, beispielsweise durch Vorkehrungen gem. § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG, oder aber, indem die Durchführung der erforderlichen Problemlösungsmaßnahmen einem nachfolgenden Verwaltungsverfahren überlassen wird (vgl. Urteil des BVerwG v. 23.03.2005, Az: 4 A 6.04).

#### **2.3.5.4.3 Stickstoffdioxidbelastung**

Die Luftschadstofftechnische Untersuchung (Unterlage 11 MLuS) auf der Grundlage der MLus 2002 in der geänderten Fassung 2005 hat Überschreitungen der Beurteilungswerte für Stickstoffdioxid (NO<sub>2</sub>) im zulässigen Rahmen ergeben. Insoweit gilt die gleiche Beurteilung wie zuvor.

Die Bewertung der Stickstoffdioxidbelastung hat zudem ergeben, dass sie bei den Langzeitwirkungen, als auch bei den Kurzzeitwirkungen deutlich unter den Grenzwerten der Orientierungswerte der TA-Luft, der VDI 2310 und der EG-Richtlinie liegen. Eine gesundheitsschädigende Beeinträchtigung der anliegenden Wohnbevölkerung ist durch den Verkehr auf der Bundesstraße 68 n somit nicht zu erwarten.

Schutzmaßnahmen sind daher nicht veranlasst.





## **2.3.6 Wasserrechtliche Belange, Auswirkungen auf Grundwasser und Gewässernetz**

### **2.3.6.1 Begründung der wasserrechtlichen Erlaubnisse**

Es ist vorgesehen, das Niederschlags- bzw. Oberflächenwasser, das auf den Straßen anfällt und den Straßen aus dem Gelände zuläuft, zu sammeln und soweit wie möglich breitflächig über begrünte Bankette und Böschungen den offenen Entwässerungsmulden bzw. -gräben zuzuführen. Durch die breitflächige Ableitung werden Versickerungs- und Reinigungseffekte durch die belebte Bodenzone genutzt.

Zur Vermeidung von zusätzlichen Abflussbelastungen für die nachgeordnete Vorflut sind zwei Regenrückhaltebecken vorgesehen.

Diese Einleitungen bedürfen gem. § 3 Abs. 1 i.V.m. § 4 Abs. 1 Nr. 4 NWG (§ 2 Abs. 1 i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 4 und 5 WHG) einer Erlaubnis (§ 10 NWG) bzw. gehobener Erlaubnis (§ 11 NWG). Diese Entscheidungen werden von der Konzentrationswirkung der Planfeststellung gem. § 31 Abs. 1 NWG (§ 14 Abs. 1 WHG) nicht erfasst, sondern unter Ziffer 1.4 dieses Planfeststellungsbeschlusses gesondert ausgesprochen.

Bei Beachtung der unter Ziffer 1.4.1.2 angeordneten Auflagen, insbesondere im Hinblick auf die geforderten Rückhalte- und Vorreinigungseinrichtungen, sind Beeinträchtigungen des öffentlichen Wohls (§ 8 NWG, § 6 WHG) sowie Rechtsbeeinträchtigungen und Nachteile für Dritte (§ 13 Abs. 3 NWG, § 8 Abs. 3 WHG) nicht zu erwarten. Die Auflagen beruhen auf § 5 NWG (§ 4 WHG). Die Untere Wasserbehörde des Landkreises Osnabrück hat das Einvernehmen gem. § 31 Abs. 3 NWG (14 Abs. 3 WHG) erklärt.

### **2.3.7 Auswirkungen auf landwirtschaftliche Strukturen, Flurbereinigungsverfahren**

Das festgestellte Vorhaben beansprucht in großem Umfang Flächen, die bisher landwirtschaftlich genutzt wurden, und bewirkt Zerschneidungsschäden in erheblichem Maße. Insgesamt entsteht durch die Maßnahme eine Flächenüberbauung in einer Größe von ca. 16,5 ha (ohne LBP), davon ca. 3,0 ha Fahrbahnbefestigungen sowie ca. 5,6 ha Arbeitsstreifen während der Bauzeit. Die landschaftspflegerischen Maßnahmen für den Verlust von Lebensräumen, von Tieren und Pflanzen und die nachteiligen Wirkungen auf den Boden, das Grundwasser und Oberflächenwässer und das Landschaftsbild umfassen ca. 6,1 ha. Der landwirtschaftlichen Nutzung werden für den Straßenbau und die notwendigen Kompensationsmaßnahmen Flächen in einer Größe von zusammen ca. 17,0 ha entzogen. Durch Flächenverlust sind 23 Eigentümer betroffen, durch Zerschneidung 10 Betriebe.

Durch den Verlauf der B 68 neu wird eine erhebliche Anzahl an Flurstücken angeschnitten oder durchtrennt. Dies würde zur Bildung einer Vielzahl von Restflächen führen, die aufgrund ihrer Größe bzw. Form nicht oder nur eingeschränkt wirtschaftlich nutzbar sind. Insgesamt werden zahlreiche landwirtschaftliche Wegeverbindungen zerschnitten bzw. aufgehoben. Zur Betroffenheit im Einzelnen und zur Lösung der jeweiligen Konflikte wird auf die Begründung zu den Einzeleinwendungen verwiesen.

Der Eingriff in private Flächen und in die landwirtschaftlichen Betriebe hält sich allerdings in einem planerisch unvermeidbaren und bereits größtmöglich minimierten Umfang. Durch die Realisierung des Bauvorhabens wird zwar teilweise erheblich in



landwirtschaftliche Betriebe eingegriffen, dennoch ist die Inanspruchnahme gerechtfertigt, weil das Vorhaben nach Abwägung aller von ihr berührten öffentlichen und privaten Belange zulässig ist und dem Allgemeinwohl dient. Auch die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen für die vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die Bestandteil des festgestellten Planes sind, ist notwendig, weil nur auf diese Weise sichergestellt werden kann, dass die gesetzlich geforderte Kompensation erreicht wird.

Der rechtsstaatliche Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, dem sich jede Enteignung zu unterwerfen hat, wirkt auf die Abwägung der Planfeststellungsbehörde in der Weise ein, dass sie nach Wegen und Mitteln zu suchen hat, eine Enteignung möglichst zu vermeiden. Gelingt dies nicht, so scheidet ein Vorhaben nicht bereits deshalb, weil eine Enteignung nicht vermieden werden kann (vgl. BVerwG, Urt. v. 05.10.1990). Diesem Vermeidungsgebot ist im hiesigen Verfahren Rechnung getragen worden. Die Planfeststellungsbehörde hat bei besonderen Betroffenheiten Umplanungen initiiert, um den Eingriff auf das unerlässliche Maß zu mildern.

Die Planfeststellungsbehörde ist im Rahmen der Abwägung zu der Entscheidung gekommen, dass die Inanspruchnahme des Grundeigentums in dem verbleibenden beantragten Umfang erforderlich und gerechtfertigt ist. Um die erhebliche Beeinträchtigung landwirtschaftlicher Belange zu mildern, wurde bereits am 18.12.2008 seitens der Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften Osnabrück (GLL – Amt für Landentwicklung) ein Unternehmensflurbereinigungsverfahren nach § 87 FlurbG angeordnet. Durch diese Sonderform der Flurbereinigung sollen die Nachteile des Plans, nämlich der Landverlust, die Anschneidungs- und Zerschneidungsschäden, die Beeinträchtigungen des Wegenetzes sowie die Abtrennung von Hofstellen verringert bzw. behoben werden. Die Vorhabensträgerin, das Amt für Landentwicklung und die Samtgemeinde Artland bemühen sich, zeitlich vor dem und im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens „Ortsumgehung Badbergen“ durch den Ankauf von landwirtschaftlichen Flächen die Voraussetzungen dafür zu schaffen, besonders erhebliche Eingriffe in Betriebe durch Ersatzlandgestellung auszugleichen. Die Bereitstellung von Ersatzland ist anerkanntermaßen geeignet, selbst eine Existenzgefährdung als der Planung entgegenstehenden Belang zu überwinden (vgl. Urteil des BVerwG v. 18.05.1995, Natur und Recht, Heft 10/11, 1995, S. 537). Eine solche stand im hiesigen Verfahren aber nicht in Rede.

Das Flurbereinigungsverfahren bringt den landwirtschaftlichen Betrieben und der allgemeinen Agrarstruktur des betroffenen Gebietes messbare Vorteile. Die Planfeststellungsbehörde ist davon überzeugt, dass die mit dem Plan verbundenen Nachteile, soweit nicht bereits durch den Planfeststellungsbeschluss veranlasst, gelöst werden können und keine unverhältnismäßigen Nachteile für die betroffenen Betriebe und die allgemeine Agrarstruktur verbleiben.

Mit einer einseitigen Risikoverlagerung zum Nachteil der betroffenen Landwirte ist nicht zu rechnen, auch wenn das Flurbereinigungsverfahren noch nicht abgeschlossen ist. Ein Scheitern der Flurbereinigung ist nicht zu erwarten.

Nach Abwägung aller Belange treten die agrarstrukturellen Nachteile gegenüber den aufgezeigten Interessen an der Verwirklichung des Vorhabens zurück.



### 2.3.8 Denkmalschutz

Denkmalschutzrechtliche Belange stehen der Planung nicht entgegen.

So liegt ein – allerdings unvermeidbarer und daher genehmigungsfähiger – Verstoß gegen § 8 NDSchG in lediglich einem Fall vor. Hiernach dürfen in der Umgebung eines Baudenkmals Anlagen nicht errichtet, geändert oder beseitigt werden, wenn dadurch das Erscheinungsbild des Baudenkmals beeinträchtigt wird. In objektiver Hinsicht setzt eine erhebliche Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes voraus, dass der Gesamteindruck der geschützten Anlage empfindlich gestört würde. Die damit allgemein gekennzeichneten Anforderungen bleiben einerseits unterhalb der Schranke dessen, was üblicherweise „hässlich“ wirkt und deshalb im bauordnungsrechtlichen Sinne „verunstaltend“ ist. Andererseits genügt für eine erhebliche Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes im Sinne des § 8 NDSchG nicht jede nachteilige Beeinflussung des Erscheinungsbildes, vielmehr muss der Gegensatz deutlich wahrnehmbar sein und vom Betrachter als belastend empfunden werden (st. Rspr., vgl. etwa VG Stuttgart, Urt. vom 23.06.2009, Az.: 6 K 4574/08, Rn. 24; vgl. ferner VGH Bad.-Württ., Urt. v. 10.10.1988, Az. 1 S 1849/88).

Legt man diesen Maßstab zugrunde, so ist hier – in Übereinstimmung mit der fachlichen Beurteilung der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Osnabrück – eine erhebliche Beeinträchtigung abgesehen von einem Objekt nicht gegeben. Hiervon hat sich der Unterzeichner, u.a. zur Vorbereitung des Erörterungstermins, auch persönlich vor Ort ein Bild gemacht und ist ergänzend seitens der Unteren Denkmalschutzbehörde mit umfangreichem Bildmaterial zur Umgebung der einzelnen denkmalgeschützten Objekte versehen worden. Die nachfolgende Darstellung erfolgt aus datenschutzrechtlichen Gründen – wie auch die Bescheidung der Einwendungen – anonymisiert. Soweit eine denkmalschutzrechtliche Einwendung erhoben und fortgeführt worden ist, wird der entsprechende Einwender im Rahmen der Bescheidung seiner Einwendung (unter Ziffer 2.4.3) auf die Nummer seines nachstehend genannten Hofes hingewiesen.

#### Im Einzelnen:

##### Hof Nr. 1 / Hof Nr. 2

Beide Hofanlagen sind auch schon heute aufgrund der K 130 von starkem Verkehrsaufkommen, besonders durch den Schwerlastverkehr zur Firma Artland Dörfler, betroffen. Der Hof Nr. 1 wird durch ein Hofgehölz und die unmittelbar vorgelagerte Hofanlage Nr. 2 von der neuen Trasse abgeschirmt, die Hofanlage Nr. 2 durch eine großen Remise. Überdies ist das Landschaftsbild hier stark von Industrieanlagen der umliegenden Betriebe geprägt. Aufgrund dieser Abschirmwirkungen und vor allem der Vorbelastung wirkt sich der optische Eindruck des Trassenkörpers der B 68n nicht in einer solch gravierenden Weise aus, dass „der Gesamteindruck der geschützten Anlage empfindlich gestört würde“ (s.o.). Eine erhebliche Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes i.S.d. § 8 NDSchG scheidet daher aus.

##### Hof Nr. 3

Diese Hofanlage wird durch eine große Maschinenhalle, einen Tierunterstand und teilweise durch ein Hofgehölz zur neuen Trasse abgeschirmt, zudem ist eine Vorbelastung durch Straßenverkehr auf der „Esslinger Heide“ vorhanden. Im Landschaftsbild



sind überdies Teile einer gewerblichen Anlage mit prägend. Auch insoweit ist die Planfeststellungsbehörde der Auffassung, dass aufgrund Abschirmwirkungen und vor allem der Vorbelastung ausgeschlossen werden kann, dass „der Gesamteindruck der geschützten Anlage empfindlich gestört würde“. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes i.S.d. § 8 NDSchG scheidet daher aus.

#### Hof Nr. 4

Der Hof wird durch ein neueres landwirtschaftliches Nebengebäude und ein Hofgehölz zu der planfestgestellten Trasse abgeschirmt. Im Kreuzungsbereich in unmittelbarer Hofnähe ist auch heute schon eine erhebliche Verkehrsbelastung zu verzeichnen; die Hofanlage wird durch eine bestehende Straße (Alte Heerstraße) durchschnitten. Aufgrund dieser Abschirmwirkungen und vor allem der Vorbelastung wirkt sich der optische Eindruck des Trassenkörpers der B 68n nicht in einer solch gravierenden Weise aus, dass „der Gesamteindruck der geschützten Anlage empfindlich gestört würde“ (s.o.). Eine erhebliche Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes i.S.d. § 8 NDSchG scheidet daher aus.

#### Hof Nr. 5

Diese Hofanlage liegt im unmittelbaren Einwirkungsbereich der heutigen Trasse der B 68 und der Alten Heerstraße. Auch heute bestehen damit bereits erhebliche Belastungen durch den Straßenverkehr. Weitere Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes bestehen vor allem durch den Windpark Badbergen. Die Hofanlage wird teilweise durch hohen Baumbestand abgeschirmt. Mit Blick auf die dargestellten Abschirmwirkungen und vor allem die massiven Vorbelastungen des Raumes im Umfeld des Hofes – insbesondere durch beidseitig wirkenden Straßenverkehr – ist auch hier eine erhebliche Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes i.S.d. § 8 NDSchG auszuschließen.

#### Hof Nr. 6

Die Beeinträchtigungen für diese Hofanlage verändern sich durch die neue Trasse nicht. Der Hof ist vollständig von einem größeren Hofgehölz umgeben und von der B 68 jetzt und auch zukünftig nicht erkennbar. Schon unter Berücksichtigung dieser Abschirmwirkung kann eine erhebliche Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes i.S.d. § 8 NDSchG ausgeschlossen werden.

#### Hof Nr. 7

Im Bereich dieses Hofes wird es durch die neue Trasse zu keinen Veränderungen kommen. Ein neuer optischer Eindruck durch die B 68n wird sich nicht einstellen, weil hier die neue Trasse bereits wieder auf die bisherige geführt wird. Etwaige Beeinträchtigungen des Erscheinungsbildes wären daher jedenfalls nicht auf die planfestgestellte Trasse zurückzuführen bzw. durch diese verursacht. Diese Hofanlage ist überdies durch ein Hofgehölz teilweise von der Bundesstraße abgeschirmt. Nach allem kann eine erhebliche Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes i.S.d. § 8 NDSchG ausgeschlossen werden.

#### Hof Nr. 8

Die Hofanlage wird lediglich teilweise durch größeren Baumbestand Richtung neue Trasse abgeschirmt. Zudem bestehen Vorbelastungen des Landschaftsbildes durch



Windenergieanlagen, eine Biogasanlage und einen Mobilfunkmasten. Eine Belastung durch Straßenverkehr ist im Übrigen auch heute schon gegeben, diese beschränkt sich im Vergleich zur Hofanlage Nr. 4 allerdings auf die Alte Heerstraße.

Anders als die drei voranstehend dargestellten Objekte ist diese Hofanlage allerdings nicht nur dem – nur für diesen Hof neuartigen – optischen Eindruck des Trassenkörpers der B 68n selbst, sondern zudem der gravierenden optischen Neubelastung durch das Brückenbauwerk zur Unterführung der „Alten Heerstraße“ ausgesetzt, ohne dass aufgrund der unmittelbaren Nähe hierzu entsprechende Abschirmwirkungen bestünden. Aufgrund der erheblichen Ausmaße des Bauwerks (lichte Weite 7,00 m / lichte Höhe 4,50 m / Breite zwischen den Geländern 11,50 m) und dessen Höhenlage tritt die auch insoweit bestehende Vorbelastung (die allerdings aufgrund der deutlich höheren Entfernung und besseren Abschirmung zur B 68 alt als deutlich wesentlich angesehen wird, als im Fall des Hofes Nr. 4) in den Hintergrund. Damit gelangt die Planfeststellungsbehörde zu dem Ergebnis, dass eine erhebliche Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes i.S.d. § 8 NDSchG anzunehmen ist. Diese ist allerdings genehmigungsfähig i.S.d. § 7 Abs. 2 NDSchG (bzw. sie entspricht mit Blick auf § 10 Abs. 5 Satz 1, 2. HS NDSchG den materiellen Anforderungen des NDSchG). Hiernach ist ein Eingriff zu genehmigen, wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse anderer Art den Eingriff zwingend verlangt. Dies ist hier ausweislich der UVS der Fall, da selbst im Fall einer anderen Trassenvariante zumindest vergleichbare Eingriffe in denkmalrechtlich geschützte Objekte hervorgerufen würden. Hinsichtlich des überwiegenden öffentlichen Interesses wird auf die Planrechtfertigung verwiesen.

Vor dem Hintergrund der Annahme einer erheblichen Beeinträchtigung im o.g. Sinne sind der Trägerin des Vorhabens gemäß § 74 Abs. 2 S. 2 VwVfG im Grundsatz Vorkehrungen aufzuerlegen, die zur Vermeidung dieser nachteiligen Wirkungen erforderlich sind. In Frage käme hier aufgrund der optischen Störwirkung allein ein Schutzwall oder eine Schutzwand, deren Wirkung aufgrund der Höhenlage des Brückenbauwerks jedoch schon unter städtebaulichen Gesichtspunkten objektiv nicht vertretbar, also „untunlich“ im Sinne des § 74 Abs. 2 S. 3 VwVfG wäre, so dass der Betroffene nach Maßgabe dieser Norm einen Anspruch in angemessene Entschädigung in Geld hat. Dass auch Beeinträchtigungen des Erscheinungsbildes in Einzelfällen einen vermögenswerten Ausgleich erfordern können, ist in der ständigen Rechtsprechung sowie in der Literatur anerkannt (vgl. OLG Celle, Urt. vom 14.01.1982, Az.: 5 U 99/81, Leitsatz 1; Kappus, VersR 1984, 1021). Die Planfeststellungsbehörde hat daher zugunsten der Betroffenen auf deren Antrag vom 26.11.2009 im Rahmen der Auflage unter Ziffer 1.3.2.4 eine einmalige Entschädigungszahlung i.H.v. 9.000,00 EUR festgesetzt, wodurch deren rechtliche Beeinträchtigung angemessen ausgeglichen ist.

Weitere denkmalrechtlich Genehmigungsstatbestände sind nicht tangiert. Nach Auskunft der Vorhabensträgerin vom 25.11.2009 wird bei der Bauausführung das Überschüttverfahren zur Anwendung kommen. Daher findet, wie das Landesamt für Denkmalpflege bereits in anderen Verfahren bestätigt hat, keine Abtragung des Bodens in einem solchen Maß statt, dass hierdurch die Zerstörung eventueller Bodendenkmäler hervorgerufen werden könnte. Der Hinweis unter Ziffer 1.6.7 bleibt hiervon unberührt.





## **2.3.9 Umweltverträglichkeitsprüfung**

### **2.3.9.1 Allgemeines**

Für das Bauvorhaben ist nach § 17 Abs. 1 Satz 2 FStrG i. V. m. §§ 2 und 3 sowie 3a - 3f des UVPG i. V. m. Nr. 14 der Anlage 1 zum UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich. Diese kann nach § 2 Abs. 1 UVPG als unselbstständiger Teil des Planfeststellungsverfahrens durchgeführt werden. Die Einbeziehung der Öffentlichkeit nach § 9 Abs. 1 UVPG erfolgte durch das Anhörungsverfahren nach § 17a FStrG.

Auf Grundlage der Unterlagen gem. § 6 UVPG und unter Einbeziehung der behördlichen Stellungnahmen und Äußerungen der Öffentlichkeit ist eine zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen gem. § 11 UVPG erarbeitet worden, wobei die Unterlagen der Vorhabensträgerin einer kritischen Überprüfung durch die Planfeststellungsbehörde unterzogen wurden. Diese erfolgt mit dem hiesigen Planfeststellungsbeschluss, weil zu diesem Zeitpunkt die Ergebnisse des Anhörungsverfahrens in vollem Umfang zeitnah berücksichtigt werden können und - nach dem gegenwärtigen Erkenntnisstand - eine vollständige Erfassung der Umweltauswirkungen aktuell möglich ist. Die Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens erfolgt auf der Grundlage dieser zusammenfassenden Darstellung und ist ein fester Bestandteil der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens gem. § 12 UVPG.

### **2.3.9.2 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen, § 11 UVPG**

#### **2.3.9.2.1 Beschreibung der Wirkfaktoren auf die Umwelt**

Zur Ermittlung der Auswirkungen von Straßenbaumaßnahmen auf die einzelnen Schutzgüter werden in der Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) und im Landschaftspflegerischen Begleitplan unterschieden zwischen

- anlagebedingten,
- baubedingten und
- betriebsbedingten Auswirkungen.

Anlagebedingte Auswirkungen, d.h. durch den Baukörper selbst verursachte Auswirkungen, haben meist dauerhafte Veränderungen der Umwelt zur Folge. Intensität und Umfang der Veränderungen sind dabei abhängig vom Bestandwert (Bedeutung/Empfindlichkeit) und der Engriffsintensität (z.B. Versiegelung, Teilversiegelung, Bodenauftrag).

Zu den anlagebedingten Auswirkungen können im Einzelnen gehören:

- Flächeninanspruchnahme/-verlust (Versiegelung, Teilversiegelung, Bodenauf- / abtrag)
- Trenn- und Barriereeffekt
- geländeklimatische Veränderungen
- Beeinträchtigung des charakteristischen Orts- und Landschaftsbildes
- Veränderung des Wasserhaushaltes



Baubedingte Auswirkungen beschreiben die Beeinträchtigungen, die während der Bauphase auftreten können. Sie weisen in der Regel einen vorübergehenden Charakter auf.

Zu den baubedingten Auswirkungen können gehören:

- Bodenverdichtung durch Maschineneinsatz
- Flächeninanspruchnahme durch Baustelleneinrichtungen, Lagerflächen, Bauwege und Bodenentnahmen
- Flächenzerschneidung
- Veränderungen des Wasserhaushaltes
- Lärm- und Schadstoffbelastung
- Ausbau nachgeordneter Straßen

Betriebsbedingte Auswirkungen beschreiben die Veränderungen der Umwelt und seiner Bestandteile durch den Betrieb und die Unterhaltung der Straßen. Die Intensität und der Umfang der tatsächlichen Auswirkungen sind u.a. abhängig von der Menge, Zusammensetzung und Geschwindigkeit des Verkehrs.

Zu den betriebsbedingten Auswirkungen können gehören:

- Schadstoffemissionen
- Lärmemissionen
- Visuelle Störreize
- Erschütterungen
- Tierverluste durch Unfälle und
- Trenneffekte

Unter Berücksichtigung des hiesigen Vorhabens und der vorhandenen Bestandsstrukturen sind als wesentliche vorhabensbedingte Auswirkungen zu erwarten:

- Versiegelung und Entsiegelung
- Bodenauftrag und Abtrag
- Überplanung/Verlust von Vegetationsbeständen
- Lärm- und Schadstoffemissionen
- Visuelle Störungen
- Zerschneidungen

#### **2.3.9.2.2 Beschreibung des Untersuchungsraumes**

Die Abgrenzung des Untersuchungsraumes erfolgte nach raumordnerischen, verkehrlichen und naturräumlichen / umweltspezifischen Aspekten.

Am 16.08.2001 wurde ein Scoping-Termin mit den Trägern öffentlicher Belange und Naturschutzverbänden durchgeführt. Im Ergebnis wurde zum einen eine Untersuchungsraumerweiterung vorgenommen; zum anderen wurde der von der Vorhabensträgerin vorgeschlagene Untersuchungsrahmen weitestgehend bestätigt.



Unter Berücksichtigung von verkehrlichen, städtebaulichen und umweltspezifischen Aspekten wurden als Planungsraum beidseits der Straße ca. 300 m breite Streifen kartiert. Das Plangebiet weist eine Fläche von ca. 198 ha auf.

### **2.3.9.2.3 Beschreibung der Schutzgüter**

#### **2.3.9.2.3.1 Mensch**

Für den Untersuchungsraum liegt der Flächennutzungsplan (Entwurf zur 22. Änderung) der Samtgemeinde Artland vor. Im Bereich der Ortslage Badbergen können folgende Bauflächen unterschieden werden:

- Wohnbauflächen
- Flächen für Gemeinbedarf (Schule)
- Gemischte Bauflächen
- Gewerbliche Bauflächen
- Grünflächen (Spiel- und Sportplatz, Freibad, Friedhof und ähnliche Freiflächen)
- Einzelgehöfte

Neben diesen Bauflächen wird in die UVS der siedlungsnahen Freiraum planerisch eingestellt. Der siedlungsnahen Freiraum dient der Naherholung. Er lässt sich als Raum definieren, der bis ca. 400 Metern von der Siedlung entfernt ist.

Für die Aspekte Wohnen und Wohnumfeld weisen insbesondere Wohnbauflächen, gemischte Bauflächen und die Flächen für den Gemeinbedarf eine besondere Bedeutung auf. Für die Erholung sind darüber hinaus Grün- und Sportanlagen sowie der siedlungsnahen Freiraum von Bedeutung.

Die geplante Ortsumgehung beansprucht keine Funktionsbereiche mit besonderer Bedeutung; jedoch durchschneidet sie siedlungsnahen Freiraum und liegt im Nahbereich einer Vielzahl von Einzelgehöften.

#### **2.3.9.2.3.2 Tiere und Pflanzen**

##### Pflanzen, Biotop:

Im Planungsraum stellen die intensiv genutzten Landwirtschaftsflächen (insb. Äcker) die prägenden Biotoptypen dar. Darüber hinaus kommen lineare und kleinflächige Gehölzstrukturen vor. Diese beiden Biotopstrukturen in Kombination mit großen Einzelgehöften ergeben die charakteristische Landschaftsstruktur des Artlandes; der Planungsraum ist hierfür repräsentativ. Die Lebensraumbedeutung dieser Biotopstrukturen ist aber eher als gering bis durchschnittlich zu bezeichnen. Nur vereinzelt sind höherwertigere Strukturen anzutreffen. So kommen im nördlichen Plangebiet drei Nasswiesenbereiche vor. Hierbei handelt es sich um die Biotopstrukturen mit der höchsten ökologischen Bedeutung im Plangebiet; in Teilbereichen werden diese Strukturen überplant. Weitere Biotop mit hoher oder sehr hoher Bedeutung werden von der Planung nicht berührt.





### Ausgewählte Tierarten, Tiergruppen und deren Lebensräume:

Im Rahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplanes (LBP) wurden verschiedene Sonderkartierungen im Hinblick auf die Eingriffsregelung und auf den Artenschutz durchgeführt.

Die Amphibienkartierung ergab, dass das Untersuchungsgebiet keinen Funktionsbereich (Lebensräume, Wanderbeziehungen u.ä.) mit einer hohen oder sehr hohen Bedeutung für die Amphibienfauna aufweist.

Bei der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Osnabrück (UNB) ist zudem im März 2006 eine Abfrage der besonders und streng geschützten Arten gem. § 10 Abs. 2 Nr. 10 und 11 BNatSchG und Arten der VSchRL (Anh.1) erfolgt. Nach Auskunft der UNB liegen keine Kenntnisse über das Vorkommen oder das vermutliche Vorkommen solcher Arten im Untersuchungsgebiet vor.

Dennoch wurden in Abstimmung mit der UNB die Artengruppen Amphibien, Vögel und Fledermäuse nochmals untersucht (Trassenbegehung) und hinsichtlich der §§ 42 und 62 BNatSchG behandelt.

#### Amphibien:

Im Rahmen der Amphibienuntersuchung wurden insgesamt drei Amphibienarten im Untersuchungsgebiet angetroffen (Erdkröte, Grasfrosch, Teichfrosch). Alle Arten sind besonders geschützt gem. Bundesartenschutzverordnung.

#### Vögel:

Der Brutbestand der Avifauna im unmittelbaren Trassenbereich setzt sich aus Arten zusammen, die sich innerhalb ihrer bevorzugten Biotope an veränderte Lebensbedingungen in weiten Grenzen anpassen können (euryöke Arten).

Entsprechend der im Bearbeitungsgebiet vorhandenen Lebensraumtypen finden sich charakteristische Arten der halboffenen bis offenen Kulturlandschaft, aber auch solche mit Bindung an Feldgehölze und Gehölzstrukturen sowie typische Arten der Siedlungsbereiche. Bei den Arten mit Brutstatus handelt es sich um Fasan, Ringeltaube, Bachstelze, Zaunkönig, Heckenbraunelle, Amsel, Dorngrasmücke, Gartengrasmücke, Mönchsgrasmücke, Zilpzalp, Kohlmeise, Blaumeise, Star, Buchfink, Hausperling, Grünling und Kleiber. Bei diesen Arten handelt es sich um verbreitete bis häufige Brutvögel des Tieflandes sowie der Felder und Grünflächen.

Fortpflanzungstätten (Nist- und Brutstätten) planungsrelevanter Vogelarten wurden im einsehbaren Bereich von Gehölzstrukturen nicht nachgewiesen.

Alle nachgewiesenen Vogelarten sind besonders geschützt gem. Bundesartenschutzverordnung (europäische Vogelarten).

#### Fledermäuse:

Als Ergebnis der Bestandsaufnahme lässt sich festhalten, dass im durch Sichtbeobachtung erfassbaren Bereich in 3 älteren Laubbäumen und 4 Obstbäumen mindestens 7 Astlöcher bzw. unterschiedliche „Baumhöhlungen“ festgestellt wurden, die theoretisch von Fledermäusen als Ruhestätte (Wohn- und Zufluchtsstätte) genutzt werden könnten. Weiterhin existieren 13 alte Eichen mit z. T. toten Ästen.



Ein definitiver Nachweis des Vorkommens bzw. Nicht-Vorkommens von Fledermausarten (über Kot oder Detektoren) erfolgte nicht.

#### **2.3.9.2.3.3 Boden**

Im Plangebiet sind sechs unterschiedliche Bodeneinheiten anzutreffen

<b>Bodentyp</b>	<b>Bodeneinheit / Bodenform</b>
Plaggenesch	Plaggenesch meist über Podsol Gley-Plaggenesch Typ I Gley-Plaggenesch Typ II
Gley	Flacher Gley Mittlerer Gley-Typ
Sonstiger Boden	Bebaute Bereiche

Aufgrund der aktuellen Ausprägung und überlagerten Realnutzung weisen die verschiedenen Bodentypen keine besondere Bedeutung oder Schutzwürdigkeit auf.

#### **2.3.9.2.3.4 Wasser**

##### Schutzgebiete:

Das Plangebiet umfasst keine Wasserschutzgebiete.

##### Grundwasser:

Von der Planung sind ausschließlich Standorte mit einer mittleren bis nachrangigen Grundwasserneubildung betroffen; die Neubildung liegt durchweg unter 200 mm/a. Hinsichtlich der Empfindlichkeit des obersten Grundwasser-Leiters gegenüber Verschmutzung ist festzuhalten, dass die Grundwasserschutzfunktion bei den Plaggenesch-Böden (Typen I und II) mit niedrigeren GW-Flurabständen sehr gering und bei den anderen betroffenen Böden gering ist. Diese relativ hohe Verschmutzungsempfindlichkeit stellt keine Besonderheit des Planungsraumes dar, sondern liegt für sehr große Teile des Naturraumes vor.

In der Überlagerung von Bedeutsamkeit (Grundwasser-Neubildung) und Verschmutzungsempfindlichkeit des obersten Grundwasserleiters lassen sich die besonders bedeutsamen Grundwasserbereiche ableiten. So stellen die Bereiche, die gleichzeitig eine sehr hohe Bedeutung und eine sehr hohe Verschmutzungsempfindlichkeit aufweisen, die wertvollsten bzw. schützenswertesten Flächen dar. Solche Bereiche treten im Untersuchungsraum aber nicht auf.

##### Oberflächengewässer:

Natürliche oder besonders schutzwürdige Fließ- oder Stillgewässer liegen nicht im Untersuchungsraum. Auch sonstige größere Fließgewässer werden von der Planung nicht berührt, wohingegen sich drei Stillgewässer allgemeiner Bedeutung innerhalb des Untersuchungsraumes befinden. Diese Stillgewässer (Bereich Lehmkuhle bzw. Bauende) liegen mindestens 50 Meter von der geplanten Trassenachse entfernt.



Insgesamt betrachtet liegen im Untersuchungsraum ausschließlich allgemein bedeutungsame wasserspezifische Funktionsbereiche vor.

#### **2.3.9.2.3.5 Klima und Luft**

Die vorhandene Vegetationsdecke beeinflusst grundsätzlich das Mikro- und Mesoklima. Im Falle des Planungsraumes sind die großflächig auftretenden Acker- und Grünlandflächen als Kaltluftentstehungsgebiete anzusehen. Diese Kaltluftentstehungsgebiete weisen aber aufgrund fehlender räumlicher Funktionsbeziehungen zu thermisch intensiv belasteten Siedlungsräumen eine nur durchschnittliche Bedeutung auf.

Auch die vorhandenen Wald- und Gehölzstrukturen sind aufgrund ihrer geringen Größe (Restwaldbereiche) als Frischluftproduzenten von nur untergeordneter Bedeutung.

Insgesamt betrachtet sind von der Planung ausschließlich schutzgutspezifische Funktionsbereiche mit allgemeiner Bedeutung betroffen.

#### **2.3.9.2.3.6 Landschaft**

Gemäß Landschaftsrahmenplan des Landkreises Osnabrück (LRP 1993) liegt der Untersuchungsraum in der kulturhistorischen Landschaftseinheit „Artland“. Die den Siedlungsraum umgebenden Flächen gehören primär zu dem Landschaftsbildtyp der „Strukturreichen Ackerlandschaft“. Diese strukturreiche Ackerlandschaft ist durchsetzt mit meist kleineren Waldbereichen und erhält hierdurch einen parkartigen Charakter. Das Landschaftstypische des Artlandes – in seiner näheren, kulturhistorischen Ursprünglichkeit – ist dieses Parkartige mit grünen Wiesen (feuchter bis nasser Ausprägung), eingestreuten, geplagten Ackerflächen, kleineren Waldbereichen, Heckenstrukturen und riesigen Bauernhöfen, die von großen Alleen und Eichen umgeben sind.

Auch wenn der Planungsraum keine Naturlandschaft darstellt und in Teilbereichen verschiedenste Vorbelastungen aufweist, besitzt er aufgrund seiner gewachsenen, kulturhistorischen Strukturen eine besondere Bedeutung als Erlebnis- und Erholungsraum. Die markanten und gliedernden Gehölzstrukturen sowie die historischen Hofstellen stellen dabei die Grundvoraussetzung für die Eigenart und den Charakter des Untersuchungsraumes dar; sie weisen eine wichtige Gestalt- und Orientierungsfunktion für das Landschaftserleben auf.

#### **2.3.9.2.3.7 Kultur- und sonstige Sachgüter**

Kulturgüter sind Zeugnisse menschlichen Handelns ideeller, geistiger und materieller Art. Eine Zerstörung jeglicher Art eines Kulturgutes bedeutet regelmäßig einen irreversiblen qualitativen Verlust des Quellenwertes. Im Untersuchungsraum der UVS sind archäologische Bodenfunde und Baudenkmäler vorhanden. Im Planungsraum des LBP existiert insbesondere südlich des Rahrtweges eine Vielzahl von Bodenfunden. Neben diesen punktuellen bzw. kleinflächigen Kulturgütern stellt auch der Planungsraum als Ganzes eine kulturhistorische Landschaft dar.



### 2.3.9.3 Beschreibung der Umweltauswirkungen in tabellarischer Form

#### Schutzgut Mensch

Für die Aspekte Wohnen und Wohnumfeld weisen insbesondere Wohnbauflächen, gemischte Bauflächen und die Flächen für den Gemeinbedarf eine besondere Bedeutung auf. Für die Erholung sind darüber hinaus Grün- und Sportanlagen sowie der siedlungsnahen Freiraum von Bedeutung.

Die geplante Ortsumgehung beansprucht keine Funktionsbereiche mit besonderer Bedeutung; aber sie durchschneidet den siedlungsnahen Freiraum und liegt im Nahbereich einer Vielzahl von Einzelgehöften.

Durch die umsichtige Trassenwahl ergeben sich für die angrenzende Bebauung nur geringe Lärmbelastungen. Die entsprechenden Grenzwerte der 16. BImSchV werden nur an zwei Objekten überschritten.

#### Schutzgüter Tiere und Pflanzen

##### Anlagebedingte, erhebliche Beeinträchtigungen von Biotopen

Anlagebedingter Verlust von	Bedeutung	Überplanung / Verlust	
		Stück	in m <sup>2</sup>
Nasswiese	Sehr hohe Bedeutung		1.200
<b>Grünlandlandbereiche mit sehr hoher Bedeutung - GESAMT</b>			<b>1.200</b>
<b>m<sup>2</sup></b>			
Strauchhecke	mittlere Bedeutung		241
Strauch-Baumhecke	mittlere Bedeutung		826
Strauch-Baumhecke an nährstoffreichem Graben	mittlere Bedeutung		149
Baumhecke	mittlere Bedeutung		492
Feldgehölz	mittlere Bedeutung		930
Einzelbaum/Baumgruppe (< 30 cm BHD, &-Kronengrundfl. ca. 7 m <sup>2</sup> )	mittlere Bedeutung	5 St. →	35
Einzelbaum/Baumgruppe(> 30 cm BHD, &-Kronengrundfl. ca. 20 m <sup>2</sup> )	mittlere Bedeutung	13 St. →	260
Obstbäume(< 30 cm BHD, &-Kronengrundfl. ca. 7 m <sup>2</sup> )	mittlere Bedeutung	4 St. →	28
<b>Gehölzbereiche mittlerer Bedeutung – GESAMT</b>			<b>2.961</b>
			<b>m<sup>2</sup></b>



### Baubedingte, erhebliche Beeinträchtigungen von Biotopen

Biotoptyp	Bedeutung	Überplanung / Verlust	
		Stück	in m <sup>2</sup>
Nasswiese	Sehr hohe Bedeutung		<b>1.022</b>
<b>Grünlandlandbereiche mit sehr hoher Bedeutung - GESAMT</b>			<b>1.022 m<sup>2</sup></b>
Strauchhecke	mittlere Bedeutung		<b>70</b>
Strauch-Baumhecke	mittlere Bedeutung		<b>479</b>
Strauch-Baumhecke an nährstoffreichem Graben	mittlere Bedeutung		<b>58</b>
Baumhecke	mittlere Bedeutung		<b>780</b>
Feldgehölz	mittlere Bedeutung		<b>333</b>
Einzelbaum/Baumgruppe (< 30 cm BHD, &-Kronengrundfl. ca. 7 m <sup>2</sup> )	mittlere Bedeutung	<b>2 St. →</b>	<b>14</b>
Einzelbaum/Baumgruppe (< 30 cm BHD, &-Kronengrundfl. ca. 20 m <sup>2</sup> )	mittlere Bedeutung	<b>3 St. →</b>	<b>60</b>
Obstbäume (< 30 cm BHD, &-Kronengrundfl. ca. 7 m <sup>2</sup> )	mittlere Bedeutung	<b>3 St. →</b>	<b>21</b>
<b>Gehölzbereiche mittlerer Bedeutung – GESAMT</b>			<b>1.815 m<sup>2</sup></b>

Aufgrund der relativ geringen Zusatzbelastung, der Vorbelastungen und des Fehlens besonders empfindlicher Biotoptypen können betriebsbedingte, erhebliche Beeinträchtigungen der Biotopfunktionen ausgeschlossen werden.

### Schutzgut Boden

#### Erhebliche Beeinträchtigungen von Bodenfunktionen

Eingriff / Funktionen /Wirkfaktor	ha
Versiegelung (Verlust aller Bodenfunktionen) von Bodenbereichen mit besonderer Bedeutung	<b>0,03 ha</b>
Versiegelung (Verlust aller Bodenfunktionen) von Bodenbereichen mit allgemeiner Bedeutung	<b>2,70 ha</b>
Sonstige erhebliche Beeinträchtigungen (Böschungen, Abgrabung Teilversiegelung, Bautätigkeit) von Bodenbereichen mit besonderer Bedeutung	<b>0,18 ha</b>
Sonstige erhebliche Beeinträchtigungen (Abgrabung und Teilversiegelung) von Bodenbereichen mit allgemeiner Bedeutung	<b>0,53 ha</b>



### **Schutzgut Wasser**

Erhebliche Beeinträchtigungen des Grundwassers oder von Oberflächengewässern werden durch die Planung nicht hervorgerufen.

### **Schutzgüter Klima und Luft**

Erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter Klima und Luft werden durch die Planung nicht hervorgerufen.

### **Schutzgut Landschaft**

#### **Erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes**

<b>Eingriff</b>	<b>ha</b>
Verlust von landschaftsbildprägenden Gehölzen	<b>0,48 ha</b>
Beeinträchtigung der Kulturlandschaft durch Überplanung, Zerschneidung und visuelle Überprägung	<b>5,34 ha</b>

Neben diesen zwei nicht vermeidbaren erheblichen Beeinträchtigungen können folgende Konflikte überwiegend durch geeignete Gestaltungsmaßnahmen (Bepflanzung) vermieden werden:

- Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die Anlage von Regenrückhaltebecken (RRB)
- Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch ein Brückenbauwerk (Unterführung der Alten Heerstraße)

### **Schutzgüter Kultur- und sonstige Sachgüter**

Die geplante Ortsumgehung liegt im Bereich verschiedenster Kulturgüter. Zu nennen sind Baudenkmale und archäologische Fundstellen / Bodendenkmale.

### **Wechselwirkungen**

Systeme oder Komplexe mit besonderen Standortfaktoren und ausgeprägten Wechselwirkungen sind von der Planung nicht betroffen.

#### **2.3.9.4 Bewertung der Umweltauswirkungen nach § 12 UVPG**

Die in § 12 UVPG vorgeschriebene Bewertung dient der Entscheidungsvorbereitung im Zulassungsverfahren. Sie erfolgt im Prüfungsvorgang getrennt von den übrigen Zulassungsvoraussetzungen nicht umweltbezogener Art. Eine Abwägung mit außerumweltrechtlichen Belangen wird an dieser Stelle nicht vorgenommen. Die Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt durch Auslegung und Anwendung der umweltbezogenen Tatbestandsmerkmale der einschlägigen Fachgesetze auf den ent-





scheidungserheblichen Sachverhalt (Ziff. 0.6.1.1 UVPVwV). Da die Verwaltungsvorschriften zur Ausführung des UVPG für Straßenbauvorhaben (UVPVwV) bislang keine Bewertungskriterien (Konkretisierung der gesetzlichen Umweltaanforderungen) für Straßenbauvorhaben enthalten, sind die Umweltauswirkungen nach Maßgabe der gesetzlichen Umweltaanforderungen aufgrund der Umstände des Einzelfalles zu bewerten (vgl. auch BVerwG, Urteil vom 08.06.1995, UPR 95, 391).

Die Qualifizierung der Projektauswirkungen, die erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigungen eines Schutzgutes nach sich ziehen, erfolgt in den Fällen, in denen es an Standards fehlt, somit als bewertende Darstellung der Umwelt(gesamt)belastungen aus insoweit übergreifender Sicht in einem qualitativ-verbaleen Sinne. Diese Methode ist sachgerecht und entspricht der derzeit üblichen Verfahrensweise. Die Erhebungstiefe ist hierzu ausreichend. Diese Bewertung fließt in die Entscheidung über den Planfeststellungsantrag, also insbesondere die Abwägung, mit ein (Berücksichtigung).

#### **2.3.9.4.1 Auswirkungen auf den Menschen**

Gesetzliche Maßstäbe zur Beurteilung der Intensität von Einwirkungen auf Menschen durch Infrastrukturmaßnahmen gibt es nicht. Immissionsgrenzwerte zur Einwirkung von Verkehrslärm auf die Nachbarschaft ergeben sich aus der aufgrund § 43 BImSchG erlassenen Verkehrslärmschutzverordnung vom 12.06.1990 in der jeweils gültigen Fassung. Orientierungswerte im Hinblick auf Luftschadstoffe enthalten die 22. BImSchV zur Umsetzung der EG-Richtlinien über Luftqualitätskriterien und Luftschadstoffe (vgl. oben Ziffer 2.3.5.4). Hilfsweise können die Orientierungswerte der technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA-Luft) sowie der VDI-Richtlinie 2310 hinzugezogen bzw. aus sonstigen technischen Regelstandards abgeleitet werden (z. B. aus der VDI-Richtlinie zur Einwirkung von Schwingungen auf den Menschen – VDI 4150 – oder die für Straßenbauvorhaben unmittelbar nicht einschlägige DIN 18005 – Schallschutz im Städtebau –).

Als nicht umweltverträglich oder risikoreich müsste eine Planung bewertet werden, die über bloß subjektiv empfundene Lästigkeit oder Störungen des Umfeldes hinaus konkrete gesundheitliche Beeinträchtigungen befürchten ließe. Eine solche Planung wäre möglicherweise nicht zulässig, weil sie gegen das in Art. 2 Abs. 2 GG garantierte Recht auf körperliche Unversehrtheit verstoßen würde, da der Schutz der menschlichen Gesundheit der gesamten Rechtsordnung immanent ist.

Die Zumutbarkeitsschwelle ist nicht generell fachgesetzlich geregelt, sondern – sofern fachgesetzliche Maßstäbe fehlen – konkret im Einzelfall festzulegen (z. B. § 74 Abs. 2 VwVfG, § 906 BGB).

Relativ eindeutige Bewertungsmaßstäbe ergeben sich hinsichtlich der Wirkungen des Verkehrslärms auf den Menschen. Gehörschäden durch die hier zu beurteilende Maßnahme sind aufgrund von Verkehrslärm nicht zu befürchten. Das Vorbeifahren einzelner Fahrzeuge kann zwar zu gewissen Spitzenpegeln führen, der Dauergeräuschpegel überschreitet jedoch auch am Fahrbahnrand nicht die kritische Grenze von 80 dB(A). Die Wirkung von Verkehrsgeräuschen liegt im physischen / physiologischen und psychischen / psychologischen Bereich und äußert sich vor allem durch Störung von Schlaf und Entspannung, der verbalen Kommunikation und Belästigungs-



reaktionen. Störungen des Allgemeinbefindens durch Verkehrslärm sind also durchaus von einer geringeren Intensität an möglich (vgl. im Einzelnen: Krell, Handbuch für Lärmschutz an Straßen und Schienenwegen, 2. Auflage, Kap. 1.2). Die festgestellte Planung führt nicht zu Gesundheitsbeeinträchtigungen durch Verkehrslärm. Die in der 16. BImSchV festgelegten Zumutbarkeitswerte werden weitgehend eingehalten. An den wenigen Häusern, wo dies nicht der Fall ist, wird für passiven Lärmschutz Sorge getragen (vgl. die Ausführungen unter Ziffer 2.3.5.2).

Im Hinblick auf Luftschadstoffe kann es bei deren starker Intensität grundsätzlich ebenfalls zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen kommen. Es existieren aber keine genauen wissenschaftlichen Erkenntnisse über Schwellenwerte und das Zusammenwirken verschiedener Faktoren, vor allem keine gesetzlich festgelegten Grenzwerte. Eine Gesundheitsschädigung durch Luftverunreinigungen wird angenommen, wenn durch unmittelbare Einwirkung luftverunreinigender Stoffe funktionelle oder morphologische Veränderungen des menschlichen Organismus eingetreten sind, die die natürliche Variationsbreite signifikant überschreiten (vgl. Speyerer Forschungsberichte Nr. 65, Dr. Udo Steiner, „Die Beschränkung von Luftverunreinigungen an Straßen in der straßenrechtlichen Planfeststellung“, unter Hinweis auf die VDI-Richtlinie 2310).

Die Immissionen durch Schadstoffe liegen im vorliegenden Fall größtenteils unterhalb aller bekannten Richt- und Orientierungswerte (vgl. Unterlage 11.LuS des festgestellten Plans sowie die Ausführungen unter Ziffer 2.3.5.4). Soweit Überschreitungen zu verzeichnen sind, liegt deren prognostische Anzahl im gesetzlich zulässigen Bereich.

Zusammenfassend betrachtet ist die beantragte Baumaßnahme hinsichtlich des Schutzgutes Mensch anlage-, bau- und betriebsbedingt als verträglich i. S. d. § 12 UVPG zu bewerten, da Gesundheitsgefahren nicht bestehen und Zumutbarkeitschwellen nicht überschritten bzw. durch entsprechende Maßnahmen eingehalten werden.

#### **2.3.9.4.2 Tiere**

Fachgesetzliche Bewertungsmaßstäbe sind aus dem Naturschutzrecht (BNatSchG / NNatG), vor allem aus den unbestimmten Rechtsbegriffen in §§ 7 ff. NNatG abzuleiten. Aussagen über die Empfindlichkeit des betroffenen Raumes ergeben sich auch aus der Bestandsaufnahme im Rahmen der Erarbeitung des Landschaftspflegerischen Begleitplans.

Die betriebsbedingten Auswirkungen sowohl durch Lärm als auch durch Luftschadstoffe sind hinsichtlich der Auswirkungen auf die Tierwelt nicht unerheblich. Die Straßenrandbereiche sind als entwertet anzusehen. Aufgrund dieser Beeinträchtigungen ist ein Funktionsverlust in Straßennähe insbesondere für die vorkommende Avifauna anzunehmen.

Die betriebsbedingten Beeinträchtigungen durch Licht werden nicht als erheblich angesehen, da es sich überwiegend um Lichtquellen durch Kraftfahrzeuge handeln wird, so dass nachtaktive Tiere (z. B. Insekten) nicht übermäßig angelockt werden.

Die fachgesetzlich bereits im NNatG vorgesehene Erfassung der Eingriffswirkungen sowie deren Bilanzierung und Kompensation hat einen hohen Standard, der eine hinreichend genaue Einschätzung der Umweltauswirkungen und Bewertung unter dem Gesichtspunkt der Umweltvorsorge erlaubt. Hierzu wird auf die Ausführungen im



Landschaftspflegerischen Begleitplan verwiesen. Wie sich aus der fachgesetzlichen Bewertung nach dem NNatG ergibt, sind die Umweltauswirkungen auf Tiere z.T. ausgleichbar oder aber ersetzbar.

Im Ergebnis ist die beantragte Baumaßnahme hinsichtlich des Schutzgutes Tiere bau- und betriebsbedingt als verträglich i. S. d. § 12 UVPG zu bewerten.

Die anlagebedingten Auswirkungen werden als nicht verträglich i. S. d. 12 UVPG bewertet, da weiterhin Ersatzmaßnahmen erforderlich sind. Aufgrund der positiven Abwägung nach § 11 NNatG und der vorgesehenen, fachlich geeigneten Ersatzmaßnahmen stehen die Beeinträchtigungen dem Vorhaben aber nicht entgegen.

#### **2.3.9.4.3 Pflanzen**

Fachgesetzliche Bewertungsmaßstäbe sind aus dem Naturschutzrecht (BNatSchG / NNatG), vor allem aus den unbestimmten Rechtsbegriffen in §§ 7 ff. NNatG abzuleiten. Aussagen über die Empfindlichkeit des betroffenen Raumes ergeben sich auch aus der Bestandsaufnahme der Flora und Fauna im Rahmen der Erarbeitung des Landschaftspflegerischen Begleitplans.

Vorliegend handelt es sich vor allem um anlagebedingte Vegetationsverluste, die Überbauung von Böschungflächen mit Ruderalstrukturen und den Verlust von straßenbegleitenden Gehölzbeständen mit den damit einhergehenden Funktionsverlusten dieses Biotoptyps. Betriebsbedingte Einwirkungen auf Pflanzen ergeben sich durch Schadstoffimmissionen im Nahbereich des Fahrbahnrandes.

Zur fachgesetzlichen Eingriffsregelung wird auf die Ausführungen im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 12 des festgestellten Plans) verwiesen. Wie sich auch aus der fachgesetzlichen Bewertung nach dem NNatG ergibt, sind die Umweltauswirkungen auf Pflanzen (auf das Schutzgut Pflanzen) nicht so schwerwiegend, dass nicht ein Ausgleich des Eingriffes möglich wäre. Der Landschaftspflegerische Begleitplan sieht entsprechende Ausgleichsmaßnahmen vor. Die Maßnahme wird daher im Hinblick auf die Beeinträchtigungen des Schutzguts Pflanzen insgesamt als verträglich i. S. d. 12 UVPG angesehen.

#### **2.3.9.4.4 Boden**

Die anlage- und baubedingten Auswirkungen sind, wie in den Antragsunterlagen bzw. im Verfahren durch die Vorhabensträgerin nachvollziehbar dargelegt wurde, nach § 7 NNatG als Eingriff in Natur und Landschaft zu bewerten.

Diese Auswirkungen führen insbesondere zu einer dauerhaften Flächeninanspruchnahme durch Versiegelung sowie zu einer temporären Inanspruchnahme / Beeinträchtigungen im Bereich der Arbeitsstreifen. Durch die vorgesehene Entsiegelung von nicht mehr benötigten Verkehrsflächen ergeben sich zusätzliche Entlastungswirkungen.

Aufgrund des LBP und der dazu erfolgten Prüfungen und Stellungnahmen, insbesondere der Unteren Naturschutzbehörde, kann im Hinblick auf baubedingte Wirkungen davon ausgegangen werden, dass durch die vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen insgesamt auch ein Ausgleich i. S. d. § 10 NNatG erreicht wird.



Es verbleiben anlagebedingt erhebliche Beeinträchtigungen, insbesondere aufgrund der Neu-Versiegelung und dauerhaften Flächeninanspruchnahme, welche allerdings in dem gebotenen Umfang kompensiert werden.

Im Hinblick auf die betriebsbedingten Auswirkungen ist eine Bewertung für das Schutzgut Boden problematisch, da keine gesetzlichen Wertmaßstäbe für die über den Luftpfad resultierenden Beeinträchtigungen des Bodens bestehen. Mit der durchgeführten luftschadstofftechnischen Untersuchung wird allerdings die zu erwartende Luftverunreinigung unter Berücksichtigung bekannter Vorbelastungen ausgewiesen und mit relevanten Immissionswerten verglichen (z. B. 22. BImSchV, TA Luft; vgl. Abschnitt 2.3.5.4).

Die ermittelten Prognosewerte führen zu keiner unzulässigen Grenzwertüberschreitung und werden für den überhaupt nachweisbaren Bereich (ca. 10 m beiderseits der Straße) und auch für den in den Antragsunterlagen berücksichtigten Bereich (bis max. 200 m) nach heutigem Kenntnistand nicht als Eingriff nach § 7 NNatG bewertet.

Im Ergebnis ist die beantragte Baumaßnahme hinsichtlich des Schutzgutes Boden in bau- und betriebsbedingter Hinsicht als verträglich i. S. d. § 12 UVPG zu bewerten, da diese Beeinträchtigungen nicht erheblich oder durch die bereits vorgesehenen Schutz- und Kompensationsmaßnahmen insgesamt ausgleichbar i. S. d. § 10 NNatG sind.

Die anlagebedingten Auswirkungen werden als nicht verträglich i. S. d. 12 UVPG bewertet, da Ersatzmaßnahmen erforderlich sind. Aufgrund der positiven Abwägung nach § 11 NNatG und der vorgesehenen, fachlich geeigneten Ersatzmaßnahmen stehen die Beeinträchtigungen dem Vorhaben aber nicht entgegen.

#### **2.3.9.4.5 Wasser**

Vorliegend kommen insbesondere die anlagebedingte Erhöhung von Oberflächenabflüssen infolge der Neuversiegelung, Verlust von Grundwasserneubildung und Filterwirkung sowie betriebs- und anlagebedingte Schadstoffeinträge zum Tragen.

Fachgesetzliche Bewertungsmaßstäbe sind aus dem Naturschutzrecht (BNatSchG / NNatG), vor allem aus den unbestimmten Rechtsbegriffen in §§ 7 ff. NNatG sowie aus dem Wasserrecht abzuleiten, wobei allerdings rechtlich verbindliche Grenzwerte für die Abführung von Straßenoberflächenwasser nicht vorgegeben sind. Der Schadstoffeintrag ist nicht quantifizierbar.

Mit verkehrstypischen Schadstoffen belastetes Oberflächenwasser / Abflusswasser wird überwiegend nicht direkt in das angrenzende Grabensystem eingeleitet, sondern über ein System aus Bankett, Böschung und Mulden geleitet und dabei auf natürliche Weise gereinigt. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Grabenwassers, insbesondere der Grundwassergüte, ist somit auszuschließen; die wasserrechtlichen Grundsätze sind beachtet. Aufgrund der hohen Filterwirkung (Schadstoffpartikel werden fest an Bodenpartikel angelagert) ist auch das Gefährdungspotential bei Unfällen beherrschbar, da ein zeitnahe Bodenaustausch möglich ist.

Die hydraulischen Veränderungen im Gewässersystem sind nicht von erheblicher Bedeutung. Durch den Bau der Bundesstraße 68 bedingte Veränderungen der Grund-



wasserströme bzw. -stände werden sich allenfalls im Bereich weniger Zentimeter bewegen und sind daher nicht erheblich.

Aufgrund der vorgesehenen Entwässerungskonzeption, die dem gegenwärtigen Erkenntnisstand entspricht, sind besondere Risiken durch Belastung von Gewässern oder Grundwasser nicht zu erwarten.

Die Maßnahme wird daher im Hinblick auf die Beeinträchtigungen des Schutzguts Wasser insgesamt als verträglich i. S. d. 12 UVPG angesehen.

#### **2.3.9.4.6 Klima**

Vor allem ist durch den Bau der Bundesstraße 68 mit erhöhten Luftverunreinigungen (Stickoxide, Schwermetalle, Stäube etc.) zu rechnen.

Fachgesetzliche Bewertungsmaßstäbe sind aus dem Naturschutzrecht (BNatSchG / NNatG), vor allem aus den unbestimmten Rechtsbegriffen in §§ 7 ff NNatG sowie aus dem BImSchG und den hierzu erlassenen Durchführungsverordnungen (Wechselwirkungen / Schutzgut Luft) abzuleiten.

Erhebliche Auswirkungen auf das Kleinklima sind nicht zu erwarten. Gleiches gilt für Störungen bodennaher Luftströmungen. Auswirkungen auf das regionale Klima und das globale Klima sind ebenfalls nach heutigem Wissensstand nicht zu erwarten. Die globalen Auswirkungen des Straßenverkehrs durch Anreicherung der Atmosphäre (Treibhauseffekt, CO<sub>2</sub>) sind nicht Gegenstand der projektbezogenen UVP.

Mikroklimatische Auswirkungen in Wechselwirkung mit Beeinträchtigungen des Schutzgutes Tiere werden nicht als entscheidungserheblich angesehen.

Die Maßnahme wird daher im Hinblick auf die Beeinträchtigungen des Schutzguts Klima insgesamt als verträglich i. S. d. 12 UVPG angesehen.

#### **2.3.9.4.7 Luft**

Fachgesetzliche Bewertungsmaßstäbe für den Bau von Straßen sind nicht vorhanden. Als Orientierungswerte können die Immissionsstandards aus der TA-Luft, der VDI-RL 2310, der 22. BImSchV sowie das Merkblatt über Luftverunreinigungen an Straßen herangezogen werden.

Auch hinsichtlich der Staubimmissionen PM 10 werden keine Grenzwerte überschritten (vgl. Unterlage 11.Lus - Luftschadstofftechnische Berechnung; siehe dazu die Ausführungen unter Ziffer 2.3.5.4). Da im Rahmen der UVP nur fachgesetzliche Bewertungsmaßstäbe heranzuziehen sind und die Zulassung von Projekten nicht von unverbindlichen Zielvorstellungen zur Reinhaltung der Luft abhängig gemacht werden kann, müssen die Auswirkungen auf das Schutzgut Luft nach gegenwärtigem Erkenntnisstand als hinnehmbar und insgesamt als unbedenklich angesehen werden.

Der betroffene Landschaftsraum wird hinsichtlich der Luftqualität durch die Baumaßnahme nicht nachhaltig beeinflusst. Der teilweise in der Literatur vertretenen Auffassung, dass im Sinne der Konkretisierung einer wirksameren Umweltvorsorge niedrigere Grenzwerte bzw. ein qualitativ höherwertiger Standard zugrunde zu legen sind (Kühling / Peters: „Die Bewertung der Luftqualität bei Umweltverträglichkeitsprüfungen“, Dortmund 1994) kann nicht gefolgt werden. Das UVPG, das die EG-Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Objekten in





nationales Recht umsetzt, enthält - wie bereits ausgeführt - keine neuen Umweltstandards oder Bewertungsmaßstäbe (vgl. BVerwG, Urteil vom 25.01.1996 - 4 C 5.95).

Die Maßnahme wird daher im Hinblick auf die Beeinträchtigungen des Schutzguts Luft insgesamt als verträglich i. S. d. 12 UVPG angesehen.

#### **2.3.9.4.8 Landschaft**

Vorliegend kommen vor allem visuelle Auswirkungen durch das Überführungsbauwerk und dadurch, dass die Trasse horizontbegrenzend wirkt, zum Tragen; zudem werden Sichtbeziehungen unterbrochen.

Fachgesetzliche Bewertungsmaßstäbe sind aus dem Naturschutzrecht (BNatSchG / NNatG), vor allem aus den unbestimmten Rechtsbegriffen in §§ 7 ff NNatG sowie aus dem Wasserrecht abzuleiten (Veränderung von Gewässern und Uferbereichen = Wechselwirkung).

Die nach fachgesetzlichen Bewertungsmaßstäben (NNatG) durchgeführte Erfassung der Eingriffswirkungen sowie deren Bilanzierung und Kompensation im Landschaftspflegerischen Begleitplan ist nachvollziehbar und auch unter dem Gesichtspunkt der Umweltvorsorge zutreffend. Hierzu wird auf die Erläuterungen im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 12 des festgestellten Plans) verwiesen.

Wie sich aus der fachgesetzlichen Bewertung nach dem NNatG ergibt, sind die Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Landschaft (Landschaftsbild) teilweise nicht ausgleichbar. Das Landschaftsbild wird durch die Bundesstraße 68 sowie das Brückenwerk verändert.

Bei der Entscheidung über die Zulassung der Maßnahme war daher zu berücksichtigen, dass das Vorhaben für das Schutzgut Landschaft unter dem Gesichtspunkt der Umweltvorsorge mit dauerhaft nachteiligen Beeinträchtigungen verbunden ist.

#### **2.3.9.4.9 Kultur- und sonstige Sachgüter**

Als fachgesetzliche Bewertungsmaßstäbe kommen das Niedersächsische Denkmalschutzgesetz, das BImSchG (s. § 1 ... Kultur- und sonstige Schutzgüter...) sowie sachgutbezogene Rechtsnormen (Eigentumsschutz, Nachbarschutz) in Frage.

Im Nahbereich der Neubautrasse der Bundesstraße 68 befinden sich mehrere Baudenkmale, von denen jedoch keines durch die geplante Trasse verloren geht, so dass von einer Beeinträchtigung nicht mehr ausgegangen werden kann. Ebenso kann eine Zerstörung von Bodendenkmälern ausgeschlossen werden, auf die Ausführungen zum gesonderten Punkt „Denkmalschutz“ wird verwiesen. Es verbleibt ein einzelner Eingriff in das Erscheinungsbild einer Hofstelle, der jedoch durch die Anordnung einer Entschädigung hinreichend ausgeglichen wird.

Insoweit ist die Baumaßnahme hinsichtlich des Schutzgutes Kultur- und sonstige Sachgüter als verträglich i. S. d. § 12 UVPG zu bewerten.

#### **2.3.9.4.10 Medienübergreifende Gesamtbewertung**

Anhand der fachgesetzlichen Bewertungsmaßstäbe ergeben sich bei einer Einzelbetrachtung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Boden, Landschaft und Kulturgüter. Ein geringeres Konfliktpotential aus Sicht einer





wirksamen Umweltvorsorge besteht nach gegenwärtigem Erkenntnisstand bei den Auswirkungen bei den Schutzgütern Wasser, Luft, Klima und den Menschen.

Zu berücksichtigen ist aber, dass sich die Umweltauswirkungen im Fall des Zusammenwirkens verschiedener Beeinträchtigungen potenzieren können. Auf Wechselwirkungen ist bereits vereinzelt bei Bewertung der Umweltauswirkungen in den voranstehenden Abschnitten hingewiesen worden. Bewertungsmaßstäbe für Wechselwirkungen sind fachgesetzlich nicht vorgegeben. Auch das UVPG und die hierzu erlassene Verwaltungsvorschrift (UVPVwV) sehen keine Bewertungsmaßstäbe vor.

Eine Gesamtbetrachtung erfordert aber vor allem die Betrachtung der Auswirkungen auf Schutzgüter, die anhand ähnlicher fachgesetzlicher Bewertungsmaßstäbe gemeinsam erfasst werden können. Dies sind vor allem

- a) die Auswirkungen auf den Naturhaushalt (Tiere, Pflanzen, Wasser, Boden)
- b) Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft (Lärm, Mensch)
- c) Betriebsbedingte Auswirkungen durch Immissionen (Mensch, Lärm, Luft, Wasser, Boden)

Auch im Rahmen dieser erweiterten Betrachtung ist nicht erkennbar, dass etwa durch Wechselwirkungen eine anderweitige Gefährdung der Schutzgüter eintritt.

Die nachteiligen umweltbezogenen Auswirkungen auf die Schutzgüter nach dem UVPG und die Aussage, dass Umweltbelange z.T. gegen die Zulassung des Bauvorhabens sprechen, waren insgesamt in die Abwägung nach § 17 FStrG einzustellen. Die nachteiligen Umweltauswirkungen führen jedoch im Gesamtergebnis der Abwägung nicht dazu, dass das Vorhaben deswegen nicht realisiert werden darf, da die Gründe überwiegen, die für das Vorhaben sprechen. Das Ergebnis der Gesamtabwägung nach § 17 FStrG ist im nachfolgenden Abschnitt dargestellt.

### **2.3.10 Gesamtergebnis der Abwägung**

Ziel der hiesigen Planung ist es, durch den verkehrsgerechten und leistungsfähigen Neubau der Bundesstraße 68 in diesem Abschnitt eine allgemeine Verbesserung der unzureichenden Verkehrsverhältnisse, insbesondere in der Ortsdurchfahrt Badbergen, zu erzielen und gleichzeitig eine leistungsfähige und sichere Anbindung an das Fernstraßennetz herzustellen. Der Neubau der Ortsumgehung Badbergen liegt somit im überwiegenden öffentlichen Interesse und ist aus Gründen der Verkehrssicherheit und -qualität geboten.

Gravierende nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt, den Naturschutz und die Landschaftspflege, die nicht durch andere Maßnahmen kompensiert werden können, sind nicht ersichtlich, so dass durch die Verwirklichung des Vorhabens eine wesentliche Beeinträchtigung dieser schutzwürdigen Interessen nicht erfolgt.

Auch die Belange der Landwirtschaft sind hinreichend berücksichtigt worden. Die Inanspruchnahme privaten Grundeigentums ist auf das für die Zielerreichung erforderliche Maß in größtmöglicher beschränkt und auch im Hinblick auf Art. 14 GG gerechtfertigt.



Die dem Plan entgegenstehenden Interessen haben nicht ein solches Gewicht und sind auch nicht von derartiger Intensität, dass sie das erhebliche öffentliche Interesse an dem Bauvorhaben überwinden könnten. Die Planfeststellungsbehörde kommt nach Abwägung aller Belange zu dem Ergebnis, dass das öffentliche Interesse an der Verwirklichung des Vorhabens die der Maßnahme entgegenstehenden öffentlichen Belange und privaten Interessen überwiegt und das Bauvorhaben somit zulässig ist.

## **2.4 Stellungnahmen und Einwendungen**

Im Folgenden werden die Stellungnahmen und Einwendungen zusammengefasst dargestellt und beantwortet. Wegen der Einzelheiten der Stellungnahmen und Einwendungen wird auf die jeweiligen Schriftstücke verwiesen.

### **2.4.1 Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange**

#### **2.4.1.1 Samtgemeinde Artland**

Im Erörterungstermin wurde seitens der Samtgemeinde der vorliegenden Planung in vollem Umfang zugestimmt. Im Übrigen wird auf den Hinweis zur Planänderung unter Ziffer 1.2 verwiesen.

#### **2.4.1.2 Landkreis Osnabrück**

Generelle Bedenken seitens des Landkreises Osnabrück werden nicht erhoben.

Aufgrund der Stellungnahme der Unteren Wasserbehörde wurden die Hinweise und Anregungen aus wasserwirtschaftlicher Sicht in einem gemeinsamen Abstimmungstermin am 11.02.2009 beim Landkreis Osnabrück eingehend unter Beteiligung der Unteren Wasserbehörde, der Samtgemeinde Artland, des Wasser- und Bodenverbandes Artländer Melioration, des Unterhaltungsverbandes 97 und der Straßenbauverwaltung erörtert und einvernehmlich geregelt.

Die zwischen den Beteiligten vereinbarten und unter Ziffer 1.3.3.1 – 1.3.3.3 aufgeführten Planänderungen sind Bestandteil dieses Planfeststellungsbeschlusses. Die Vorhabensträgerin hat die dort aufgeführten Änderungen auszuführen, die Stellungnahme der Unteren Wasserbehörde ist daher erledigt.

Zur Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde ist festzustellen, dass im Zuge der Planung zwischen der Vorhabensträgerin und den vom Neubau der B 68n betroffenen Eigentümern z.T. intensive Verhandlungen zu der Frage stattfanden, ob Kompensationsflächen zur Verfügung gestellt werden können. Bei den im LBP dargestellten Kompensationsflächen handelt es sich um Grundstücke, bei denen die Grundstückseigentümer ihre Bereitschaft erklärt haben, diese zum Zwecke der Kompensation zur Verfügung zu stellen. Die vorgesehenen Regelungen sind in den Maßnahmenblättern des LBP (Unterlage 12.3.3) enthalten. Die Flächen werden in das Flurbereinigungsverfahren mit dem Ziel eingebracht, größere Maßnahmenkomplexe zu bilden. Erste Abstimmungen hierzu haben bereits im Rahmen der Arbeitskreissitzungen Flurbereinigung stattgefunden. Über zusätzliche Maßnahmen, wie das Anlegen von Blänken, wird im weiteren Verfahren, u.a. bei Erstellung der Landschaftspflegerischen Ausführungsplanung (LAP), entschieden.



Die artenschutzspezifischen Maßnahmen E 14, S 15 und S 16 hat die Vorhabensträgerin gemäß LBP, wie in den entsprechenden Maßnahmenblättern der Maßnahmenkartei (Unterlage 12.3.3) erläutert, umzusetzen.

Im Hinblick auf die verbleibenden tatsächlichen Unsicherheiten, die sich aus der nach Maßgabe des Plans vorgesehenen Anlegung künstlicher Fledermaushöhlen ergeben, ist die Planfeststellungsbehörde der Auffassung, dass zusätzliche natürliche Fledermausquartiere angelegt werden müssen. Es wird insoweit auf die Auflage unter Ziffer 1.3.2.1 verwiesen.

Bezüglich des Einbaus von anfallenden Bodenmassen aus der Flurbereinigung Gerhde wird auf den Hinweis unter Ziffer 1.6.12 verwiesen.

In der ergänzenden Stellungnahme des Fachbereichs 6 (Planen und Bauen), Untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Osnabrück, wird ausgeführt, dass keine erhebliche visuelle oder substanzielle Beeinträchtigung der denkmalgeschützten Hofanlagen zu besorgen ist. Dies beurteilt die Planfeststellungsbehörde – abgesehen von einer Hofanlage – ebenso und verweist hierzu auf Ziffer 2.3.8 dieses Beschlusses.

Hinsichtlich eventueller archäologischer Funde wird auf den Hinweis unter Ziffer 1.6.7 verwiesen.

#### **2.4.1.3    *Polizeiinspektion Osnabrück***

Gegen die Planung werden keine Bedenken erhoben.

#### **2.4.1.4    *NLWKN, Betriebsstelle Cloppenburg***

Gegen die Planung werden keine Bedenken erhoben.

#### **2.4.1.5    *GLL Osnabrück***

Im Erörterungstermin wurde erklärt, dass keine Bedenken gegen die vorliegende Planung bestehen. Die in der Stellungnahme aufgeführten Punkte werden in enger Zusammenarbeit zwischen Vorhabensträgerin und der GLL im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens beachtet bzw. umgesetzt. In diesem Zusammenhang wird auf die Ausführungen unter Ziffer 2.3.7 verwiesen.

Bezüglich des Einbaus von anfallenden Bodenmassen aus der Flurbereinigung Gerhde wird auf den Hinweis unter Ziffer 1.6.12 verwiesen.

#### **2.4.1.6    *Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie***

Gegen die Planung werden keine Bedenken erhoben.

#### **2.4.1.7    *Niedersächsisches Forstamt Ankum***

Gegen die Planung werden keine Bedenken erhoben.

#### **2.4.1.8    *Wehrbereichsverwaltung Nord***

Auf den Hinweis unter Ziffer 1.6.8 wird verwiesen.

#### **2.4.1.9    *Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Osnabrück, Außenstelle Osnabrück***

Die Landwirtschaftskammer Niedersachsen hat ihre Stellungnahme mit Schreiben vom 04.06.2009 aufgrund der Gegenäußerung der Vorhabensträgerin für erledigt



erklärt. Einzige Ausnahme von dieser Erledigungserklärung ist der Fortbestand der Forderung nach einem durchgängigen Wirtschaftsweg zwischen K 130 und „Schwarze Ort“ westlich der Ortsumgehung. Die Planfeststellungsbehörde verweist insoweit darauf, dass alle landwirtschaftlichen Flächen, die in diesem Bereich westlich der Trasse betroffen sind, grundsätzlich durch öffentliche Wege erschlossen werden. Dem Bau der geforderten Wegeverbindung wird daher bereits nach Maßgabe des festgestellten Plans entsprochen, ohne dass es weitergehender Anordnungen bedürfte.

Darüber hinaus wird auf die Ausführungen unter Ziffer 2.3.7 verwiesen.

#### **2.4.1.10 Unterhaltungsverband 97 „Mittlere Hase“**

Die Hinweise und Anregungen aus wasserwirtschaftlicher Sicht wurden in einem gemeinsamen Abstimmungstermin am 11.02.2009 beim Landkreis Osnabrück eingehend unter Beteiligung der Unteren Wasserbehörde, der Samtgemeinde Artland, des Wasser- und Bodenverbandes Artländer Melioration, des Unterhaltungsverbandes 97 und der Antragstellerin erörtert und einvernehmlich geregelt.

Die zwischen den Beteiligten vereinbarten und unter Ziffer 1.3.3.1 – 1.3.3.3 aufgeführten Planänderungen sind Bestandteil dieses Planfeststellungsbeschlusses. Die Vorhabensträgerin hat die dort aufgeführten Änderungen auszuführen, die Stellungnahme ist daher erledigt.

#### **2.4.1.11 Wasserverband Bersenbrück**

Die zu den Leitungskreuzungen etc. gegebenen Hinweise hat die Vorhabensträgerin in der Bausführungsplanung bzw. bei der Bauausführung zu beachten.

Im Übrigen wird auf den Hinweis unter Ziffer 1.6.4 verwiesen.

#### **2.4.1.12 Niedersächsische Landgesellschaft mbH, Geschäftsstelle Osnabrück**

Gegen die Planung werden keine Bedenken erhoben.

#### **2.4.1.13 PLEdoc GmbH**

Auf den Hinweis unter Ziffer 1.6.11 wird verwiesen.

#### **2.4.1.14 RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice GmbH, Regionalcenter Osnabrück**

Im Erörterungstermin erklärte sich der Vertreter der RWE mit der Antwort der Vorhabensträgerin zur Stellungnahme einverstanden.

Auf den Hinweis unter Ziffer 1.6.6 und die Berichtigung unter Ziffer 1.3.4.2 wird verwiesen.

#### **2.4.1.15 EWE Netz GmbH, Netzregion Cloppenburg/Emsland**

Auf den Hinweis unter Ziffer 1.6.5 wird verwiesen.

#### **2.4.1.16 Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH**

Auf den Hinweis unter Ziffer 1.6.2 und die Berichtigung unter Ziffer 1.3.4.1 wird verwiesen.



#### **2.4.1.17 Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH + Co. KG**

Auf den Hinweis unter Ziffer 1.6.3 und die Berichtigung unter Ziffer 1.3.4.1 wird verwiesen.

#### **2.4.1.18 Verkehrsgemeinschaft Osnabrück Nord**

Auf den Hinweis unter Ziffer 1.6.10 wird verwiesen.

#### **2.4.1.19 Industrie- und Handelskammer Osnabrück-Emsland**

Gegen die Planung werden keine Bedenken erhoben.

#### **2.4.1.20 HOL, Geschäftsstelle Bersenbrück**

Gegen die Planung werden keine Bedenken erhoben.

### **2.4.2 Stellungnahmen der nach § 60 NNatG und §58 BNatSchG anerkannten Vereine**

#### **2.4.2.1 Umweltforum Osnabrücker Land e.V.**

Das Umweltforum Osnabrücker Land e.V. bittet in seiner Stellungnahme besonders um Berücksichtigung nachstehender Punkte:

1. Zunächst erfolgt ein Hinweis darauf, dass in den Erfassungen zum LBP keine Untersuchungen zu Fledermäusen erfolgt seien. Solche werden allerdings auch nicht gefordert. Vielmehr weist das Umweltforum Osnabrücker Land darauf hin, dass Fledermauskästen nur in geringem Maße angenommen würden, und schlägt daher vor, dass nahe gelegene Altbäume (Obstbäume, Eichen) zu bewahren seien, um sich zu Totholz-Exemplaren entwickeln zu lassen.

2. Es sei weiter zu prüfen, ob der flächenmäßige Ausgleich nicht auf einer zusammenhängenden Fläche erfolgen könne. Zudem wird die Anlage von Blänken gefordert. Darüber hinaus erscheine die Ausgleichsfläche östlich der Draisinenstrecke nicht als Ausgleichsmaßnahme geeignet. Die größte zusammenhängende Fläche sei eventuell bereits relativ extensiv genutztes Grünland. Durch eine weitere Extensivierung werde nach Ansicht des Umweltforums ggf. kein angemessener Ausgleich geschaffen.

Hierzu ist Folgendes festzustellen:

Im Hinblick auf Punkt 1.) ist zunächst maßgebend, dass die Anlage künstlicher Höhlungen derzeit eine gängige und anerkannte Maßnahme zum Fledermausschutz darstellt. Ob solche tatsächlich angenommen werden, hängt mit einer Vielzahl von Einflussfaktoren zusammen. Die im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) dargelegte Anlage unterschiedlicher künstlicher Höhlungen in Gruppen an Gehölzen oder Gebäuden führt daher bereits zu einem hohen Maß an Prognosesicherheit. Der gesichtete Große Abendsegler nutzt als Sommerquartier durchaus neben Baumhöhlen auch Fledermauskästen. Im Gegensatz dazu kommen Winterquartiere nicht nur in Baumhöhlungen, sondern auch oberirdisch in Gebäuden vor, die im betroffenen Planungsraum relativ vielzählig vorhanden sind. Dem Umweltforum ist vor diesem Hintergrund zwar im Grundsatz darin zuzustimmen, dass natürliche Lebensräume künstlich geschaffenen vorzuziehen sind. Natürliche Lebensräume zu schaffen ist aber zeitlich sehr aufwändig, so dass die hier vorgeschlagene Maßnahme von Totholz-



Entwicklung und Schaffung von Höhlungen durch den Specht den aktuellen, potentiellen Verlust von Quartieren nicht ad hoc kompensieren kann. Die Anlage von künstlichen Höhlungen ist daher geboten und im Grundsatz auch dazu geeignet, den Lebensraumverlust auszugleichen.

Allerdings ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht auszuschließen, dass die vorgesehenen künstlichen Höhlungen im Einzelfall von bestimmten Fledermausarten nicht angenommen werden. So existieren in der Literatur verschiedene Sichtungen von nicht angenommenen künstlichen Höhlungen. Diesen stehen derzeit allerdings mehr Berichte über die Nutzung von künstlichen Höhlungen gegenüber. Im Hinblick auf diese verbleibenden tatsächlichen Unsicherheiten, die sich aus der nach Maßgabe des Plans vorgesehenen Anlegung (nur) künstlicher Fledermaushöhlen ergeben, ist die Planfeststellungsbehörde der Auffassung, dass zusätzliche natürliche Fledermausquartiere angelegt werden müssen. Es wird insoweit auf die Auflage unter Ziffer 1.3.2.1 verwiesen, durch welche der Forderung des Umweltforums nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde insoweit vollumfänglich Rechnung getragen wird.

Zu Punkt 2.): Die Auswahl der Flächen für die Ersatzmaßnahme in der Grother Mersch erfolgte, wie auch bereits die Vorhabensträgerin in ihrer Antwort zur Stellungnahme zutreffend und im Einklang mit den Anforderungen der Eingriffsregelung ausgeführt hat,

- funktional im Sinne der Eingriffsregelung,
- funktional im Sinne der Ziele der örtlichen Landschaftsplanung,
- aufgrund der konkreten Flächenverfügbarkeit sowie
- des Aufwertungspotentials der verfügbaren Flächen.

Durch die Maßnahme werden Eingriffe in Biotop-, Boden- und Landschaftsbildfunktionen hervorgerufen. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass besondere avifaunistische Räume von der Planung nicht in Anspruch genommen werden. Vor diesem Hintergrund ist die Planfeststellungsbehörde der Auffassung, dass entsprechende spezifisch avifaunistische Kompensationsmaßnahmen nicht angesetzt werden müssen. Aufgrund der vorgesehenen acht Ersatzmaßnahmen in der Grother Mersch werden die durch die Planung erheblich beeinträchtigten Funktionen von Natur und Landschaft kompensiert. Im Übrigen wird hierdurch eine Optimierung im Hinblick auf die langfristige Durchsetzung der Ziele der örtlichen Landschaftsplanung vorgenommen. Dabei ist es unter dem Gesichtspunkt einer funktional adäquaten Kompensation nicht zwingend erforderlich, dass eine zusammenhängende Fläche in der Grother Mersch geschaffen wird.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass Angaben zu Mahdterminen und sonstigen Vorgaben in der Maßnahmenkartei des LBP (Unterlage 12.3.3) enthalten sind und durch diesen Beschluss festgestellt werden.

Die von der Planung hervorgerufene Betroffenheit schlägt sich v.a. in zwei eingriffsrelevanten Grünlandbereichen nieder. Der Verlust dieser relativ kleinen Nasswiesenbereiche beträgt insgesamt 0,22 ha. Vor dem Hintergrund der besonderen Bedeutung dieser Flächen hat die Antragstellerin zur Kompensation einen doppelten Flächenumfang angesetzt (vgl. LBP Kap. 8 der Unterlage 12.1). Darüber hinaus gehende





Maßnahmen zur Grünlandextensivierung sind auf einer Gesamtfläche von 5,1 ha vorgesehen. Bei einer Gegenüberstellung zeigt sich, dass dem Verlust von 0,22 ha in Form von Nasswiesenbereichen ein 23facher Umfang der Schaffung von Extensivgrünland gegenüber steht.

Im Übrigen unterliegen die ausgewählten Kompensationsflächen in der Grother Mersch einer intensiven landwirtschaftlichen Nutzung, so dass ihrer Eignung zu Kompensationszwecken im Sinne einer Extensivierung keine Bedenken begegnen. Wie unter Ziffer 2.3.4.2 ausgeführt, wird der Eingriff vollständig kompensiert, so dass sich ein Kompensationsdefizit nicht ergibt.

### **2.4.3 Einwendungen**

#### **2.4.3.1 Einwender E 1**

Mit Schreiben vom 26.11.2009 hat die Einwenderin hilfsweise, d.h., sofern den Einwendungen nicht abgeholfen werden sollte, die Festsetzung einer Entschädigungszahlung in Höhe von 9.000,00 EUR im Planfeststellungsbeschluss beantragt und für den Fall der Stattgabe gegenüber diesem Antrag die Rücknahme sämtlicher Einwendungen erklärt. Da dem Hilfsantrag stattgegeben wurde (Ziffer 1.3.2.4), gelten die Einwendungen der Einwenderin insgesamt als zurückgenommen.

#### **2.4.3.2 Einwender E 2**

In der Einwendung wird die vorliegende Planung hinsichtlich der aufgehobenen Hofzufahrt, einer möglichen Vernässung hofnaher Flächen durch das Regenrückhaltebecken 1, des fehlenden Lärm-/Sichtschutzes (Lichtimmission), der geplanten Ackerzufahrt, der Flächenzerschneidung und des Denkmalschutzes bemängelt.

Zur Anlage der Ackerzufahrt zum Flurstück 11/1 (Flur 5, Gemarkung Grothe) wird auf die Änderung unter Ziffer 1.3.3.4 verwiesen.

Möglichen Lichtimmissionen wird durch die Änderung unter Ziffer 1.3.3.5, Anlage eines Pflanzstreifens auf FlSt. 123/8 (Flur 12, Gemarkung Grothe), entgegen gewirkt. Unabhängig hiervon merkt die Planfeststellungsbehörde ergänzend an, dass ein Rechtsanspruch des Einwenders auf eine Minimierung oder Unterbindung von verkehrsbedingten Lichtemissionen nicht besteht.

Der Forderung nach zusätzlichen Lärmschutzmaßnahmen kann nicht gefolgt werden. Das betroffene Objekt trägt die Objektnummer 3 in der schalltechnischen Untersuchung (Unterlage 11.2.2) und liegt im Misch- oder Dorfgebiet. Folgende Beurteilungspegel wurden ermittelt (Prognosewerte, jeweils die stärkste betroffene Gebäudeseite/Geschossfläche):

Für das Objekt ergeben sich Maximalwerte von 55 / 47 dB(A) (Tag/Nacht). Die hier anzuwendenden Immissionsgrenzwerte von 64 / 54 dB(A) (Tag/Nacht) werden somit nicht überschritten. Ein Anspruch auf Lärmschutzmaßnahmen liegt somit nicht vor. Soweit im Hinblick auf das Objekt 3 mit Schreiben vom 26.10.2009 erstmalig geltend gemacht wird, dass bei der lärmtechnischen Berechnung eine zu geringe Verkehrsbelastung zugrunde gelegt worden sei, kann dieser Hinweis schon deshalb keine Berücksichtigung finden, weil er weit nach Ablauf der Einwendungsfrist (29.10.2008) erfolgt ist. Unabhängig hiervon bemerkt die Planfeststellungsbehörde aber hierzu, dass



das Vorbringen auch in der Sache nicht trägt. Eine zusätzliche oder additive lärmtechnische Betrachtung im Hinblick auf den ggf. von anderen Straßen ausgehenden Lärmzuwachs war rechtlich nicht geboten, weil eine Überlagerung von verschiedenen Verkehrswegen bei der Ermittlung der Anspruchsvoraussetzungen durch die 16. BImSchV i.V.m. den RLS 90 ausdrücklich ausgeschlossen wird. Vielmehr ist, abgesehen von den hier nicht einschlägigen Konstellationen der Notwendigkeit der Bildung eines „Summenpegels“, im Grundsatz lediglich der aus dem neu zu bauenden Verkehrsweg resultierende Lärmzuwachs zu berücksichtigen. Dies ist in ordnungsgemäßer Weise erfolgt. Das ohnehin verspätete Vorbringen wird daher hilfsweise auch in der Sache zurückgewiesen.

Im Übrigen wird auch der mit gleichem Schreiben angebrachte pauschale Hinweis auf die Mangelhaftigkeit der lärmtechnischen Berechnung, die Höhenlage der neuen Trasse sei nicht angemessen berücksichtigt worden, als verspätet und unbegründet zurückgewiesen. Letzteres folgt daraus, dass die Höhenlage der Straße (B68n) und die Höhenlage der Geschosse entgegen der Behauptung des Einwenders in die lärmtechnische Berechnung eingeflossen sind. Allerdings werden bei der Ermittlung des jeweiligen Mittelungspegels Aufschläge für Steigungsstrecken erst ab einer Gradientenneigung von > 5 % erforderlich. Im vorliegenden Fall beträgt die Gradientenneigung 1,0 %, daher sind keine Aufschläge erforderlich (vgl. RLS-90, Ziffer 4.4.1.1.4).

Hinsichtlich möglicher Beeinträchtigungen durch Abgase wird auf das Luftschadstofftechnische Gutachten (Unterlage 11 LuS der Planunterlagen) und auf die Ausführungen unter Ziffer 2.3.5.4 verwiesen, wonach die prognostizierten Konzentrationswerte die gültigen Beurteilungswerte (Grenzwerte) der jeweiligen Luftschadstoffe deutlich unterschreiten bzw. die Überschreitungen sich im gesetzlich zulässigen Rahmen bewegen.

Die Einwendung zum Denkmalschutz wurde im Erörterungstermin vom 24.06.2009 für erledigt erklärt. Auf das Protokoll wird Bezug genommen.

Zur Rekultivierung der alten Zufahrt und Anlegung der Ersatzzufahrt zur Hofanlage des Flurstücks 123/8, Flur 12, Gemarkung Grothe, wird auf die Änderung unter Ziffer 1.3.3.6 verwiesen. Die Anlegung der Ersatzzufahrt in bituminöser Befestigung wird durch die Antragstellerin übernommen, wenn der Einwender die Mehrkosten gegenüber der Schotterbefestigung trägt, da es sich ansonsten um eine Wertverbesserung handelt, die der Antragstellerin nicht obliegt.

Zur möglichen Vernässung von hofnahen Flächen durch das Regenrückhaltebecken 1 wird auf das Ergebnis eines gemeinsamen Abstimmungstermins am 11.02.2009 beim Landkreis Osnabrück verwiesen. In diesem Termin wurden die Hinweise und Anregungen aus wasserwirtschaftlicher Sicht eingehend unter Beteiligung der Unteren Wasserbehörde, der Samtgemeinde Artland, des Wasser- und Bodenverbandes Artländer Melioration, des Unterhaltungsverbandes 97 und der Straßenbauverwaltung erörtert und einvernehmlich geregelt. Zwischen den Beteiligten wurden die unter Ziffer 1.3.3.1 – 1.3.3.3 aufgeführten Planänderungen vereinbart. Für den betroffenen Bereich ergeben sich gegenüber den vorhandenen Verhältnissen keine Veränderungen. Die Planfeststellungsbehörde ist der Auffassung, dass auf dieser Basis eine Vernässung von hofnahen Flächen des Einwenders durch das Regenrückhaltebecken 1 auszuschließen ist.



Zur Frage der Flächendurchschneidung wird zunächst auf die Ausführungen unter Ziffer 2.3.7 verwiesen. Wie dort bereits dargestellt, wurde das Unternehmensflurbereinigungsverfahren bereits am 18.12.2008 seitens der Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften Osnabrück (GLL – Amt für Landentwicklung) angeordnet. Dies erfolgte u. a. mit dem Ziel, den entstehenden Landverlust sozialverträglich auf einen größeren Kreis von Eigentümern zu verteilen sowie durch Flächentausch trassenbedingte An- und Durchschneidungen von Grundstücken zu minimieren.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass der für den Bau der Ortsumgehung Badbergen erforderliche Flächenbedarf (ca. 17 ha) durch den Erwerb von Ersatzland weitestgehend ausgeglichen werden soll. In Konsequenz dessen ist zu erwarten, dass für die Betroffenen kein oder nur ein geringer Landverlust entsteht, der außerhalb des Planfeststellungsverfahrens monetär zu entschädigen wäre.

Sofern die neue Trassenführung dafür ursächlich werden sollte, dass Betriebsflächen angeschnitten bzw. durchschnitten werden oder entschädigungsfähige Umwege entstehen und im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens ein Ausgleich nicht geschaffen werden kann, so ist die Berechnung der Wertminderung des Restgrundstücks oder des Restbetriebes nach den Entschädigungsrichtlinien Landwirtschaft (LandR 78) vorzunehmen.

Soweit die Einwendung damit nicht erledigt ist, wird sie zurückgewiesen.

#### **2.4.3.3 Einwender E 3a,b,c**

Die Einwendung betrifft zwei Objekte. Für das „Objekt Nr. 1“ werden wortgleiche Einwendungen durch die Eigentümerin, den Pächter und die Nießbrauchsnehmerin geltend gemacht. Das „Objekt Nr. 2“ steht im Eigentum des Pächters des „Objekts Nr. 1“. Im Hinblick auf dieses zweite Objekt erfolgen die Einwendungen nur durch dessen Eigentümer.

Zu „Objekt Nr. 1“: In der Einwendung wird die vorliegende Planung hinsichtlich der Hofzufahrt, der Flächenentwässerung, des fehlenden Lärm-/Sichtschutzes (Lichtmissionen), befürchteter Luftverunreinigungen und der Flächenneuordnung bemängelt und eine Entschädigung für den Fall gefordert, dass keine Lärmschutzmaßnahmen vorgesehen würden.

Hinsichtlich der Zufahrt zur Hofanlage und zur Flächenentwässerung wird auf die Änderungen unter den Ziffern 1.3.3.7 und 1.3.3.8 verwiesen.

Zur Frage möglicher Lichtmissionen ist festzustellen, dass die Hofstelle ca. 150 m südlich vom Einmündungsbereich B 68alt / B 68n liegt und an der nördlichen Seite mit einer Gehölzanpflanzung eingegrünt ist. Unter Berücksichtigung der Ausführungen im Landschaftspflegerischen Begleitplan ist zusätzlich eine Bepflanzung der Dammböschung vorgesehen. Durch die vorgenannten Bepflanzungen werden die Lichtmissionen für das Hausgrundstück ebenfalls weitestgehend minimiert. Darüber hinaus werden nach Maßgabe der Änderung, Ziffer 1.3.3.5, Anlage eines Pflanzstreifens auf dem Flurstück 123/8, Flur 12, Gemarkung Grothe, verbleibende Lichtmissionen unterbunden. Unabhängig hiervon merkt die Planfeststellungsbehörde ergänzend an, dass ein Rechtsanspruch der Einwender auf eine Minimierung oder Unterbindung von verkehrsbedingten Lichtmissionen nicht besteht.



Zu „Objekt Nr. 2“: Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens wurden mit Schreiben vom 17.07.2009 die Punkte Abwasserleitung, Flächenanbindung und Lichteinwirkung für erledigt erklärt. Zur Flächenanbindung der Flurstücke 37, 38 und 39, Flur 10, Gemarkung Grothe, wird ergänzend auf die Auflage unter Ziffer 1.3.2.3 verwiesen. Es verbleiben damit die Forderungen nach einem Zuschlag von entstehenden Freiflächen und Lärmschutzmaßnahmen, hinsichtlich derer auf die nachfolgenden Ausführungen verwiesen wird.

Zu „Objekt Nr. 1 und Nr. 2“:

Der Forderung nach zusätzlichen Lärmschutzmaßnahmen kann nicht gefolgt werden. Die betroffenen Objekte tragen die Objektnummern 4 und 26 in der schalltechnischen Untersuchung (Unterlage 11.2.2) und liegen im Misch- oder Dorfgebiet. Folgende Beurteilungspegel wurden ermittelt (Prognosewerte, jeweils die stärkste betroffene Gebäudeseite/Geschossfläche):

Für das Objekt Nr. 1 (Objektnummer 4 der lärmtechnischen Berechnung) und Nr. 2 (Objektnummer 26 der lärmtechnischen Berechnung) ergeben sich Maximalwerte von 60 / 52 dB(A) (Tag/Nacht) bzw. 59 / 52 dB(A) (Tag/Nacht). Die hier anzuwendenden Immissionsgrenzwerte von 64 / 54 dB(A) (Tag/Nacht) werden somit nicht überschritten. Ein Anspruch auf Lärmschutzmaßnahmen liegt somit nicht vor. Soweit im Hinblick auf das „Objekt Nr. 1“ mit Schreiben vom 26.10.2009 erstmalig geltend gemacht wird, dass bei der lärmtechnischen Berechnung eine zu geringe Verkehrsbelastung zugrunde gelegt worden sei, kann dieser Hinweis schon deshalb keine Berücksichtigung finden, weil er weit nach Ablauf der Einwendungsfrist (29.10.2008) erfolgt ist. Unabhängig hiervon merkt die Planfeststellungsbehörde aber an, dass das Vorbringen auch in der Sache nicht trägt. Eine zusätzliche oder additive lärmtechnische Betrachtung im Hinblick auf den ggf. von anderen Straßen ausgehenden Lärmzuwachs war rechtlich nicht geboten, weil eine Überlagerung von verschiedenen Verkehrswegen bei der Ermittlung der Anspruchsvoraussetzungen durch die 16. BImSchV i.V.m. den RLS 90 ausdrücklich ausgeschlossen wird. Vielmehr ist, abgesehen von den hier nicht einschlägigen Konstellationen der Notwendigkeit der Bildung eines „Summenpegels“, im Grundsatz lediglich der aus dem neu zu bauenden Verkehrsweg resultierende Lärmzuwachs zu berücksichtigen. Dies ist in ordnungsgemäßer Weise erfolgt. Das ohnehin verspätete Vorbringen wird daher hilfsweise auch in der Sache zurückgewiesen.

Im Übrigen wird auch der mit gleichem Schreiben angebrachte pauschale Hinweis auf die Mangelhaftigkeit der lärmtechnischen Berechnung, die Höhenlage der neuen Trasse sei nicht angemessen berücksichtigt worden, als verspätet und unbegründet zurückgewiesen. Letzteres folgt daraus, dass die Höhenlage der Straße (B68n) und die Höhenlage der Geschosse entgegen der Behauptung des Einwenders in die lärmtechnische Berechnung eingeflossen sind. Allerdings werden bei der Ermittlung des jeweiligen Mittelungspegels Aufschläge für Steigungsstrecken erst ab einer Gradientenneigung von > 5 % erforderlich. Im vorliegenden Fall beträgt die Gradientenneigung 1,0 %, daher sind keine Aufschläge erforderlich (vgl. RLS-90, Ziffer 4.4.1.1.4).

Schließlich kann mit Blick auf die Tatsache, dass Lärmschutzmaßnahmen aufgrund der voranstehenden Begründung nicht vorzusehen sind, auch keine Entschädigung



gewährt werden. Ein subjektives Recht hierauf existiert nicht, zumal lärmbedingte Beeinträchtigungen hier gerade nicht zu befürchten sind.

Hinsichtlich möglicher Belästigung durch Abgase wird auf das luftschadstofftechnische Gutachten (Unterlage 11 LuS der Planunterlagen) und auf die Ausführungen unter Ziffer 2.3.5.4 verwiesen, wonach die prognostizierten Konzentrationswerte die gültigen Beurteilungswerte (Grenzwerte) der jeweiligen Luftschadstoffe deutlich unterschreiten bzw. Überschreitungen im gesetzlich zulässigen Rahmen liegen.

Zur Frage der Flächenneuordnung und einem möglichen Zuschlag von entstehenden Freiflächen wird zunächst auf die Ausführungen unter Ziffer 2.3.7 verwiesen. Wie dort bereits dargestellt, wurde das Unternehmensflurbereinigungsverfahren bereits am 18.12.2008 seitens der Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften Osnabrück (GLL – Amt für Landentwicklung) angeordnet. Dies erfolgte u. a. mit dem Ziel, den entstehenden Landverlust sozialverträglich auf einen größeren Kreis von Eigentümern zu verteilen sowie durch Flächentausch trassenbedingte An- und Durchschneidungen von Grundstücken zu minimieren.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass der für den Bau der Ortsumgehung Badbergen erforderliche Flächenbedarf (ca. 17 ha) durch den Erwerb von Ersatzland weitestgehend ausgeglichen werden soll. In Konsequenz dessen ist zu erwarten, dass für die Betroffenen kein oder nur ein geringer Landverlust entsteht, der außerhalb des Planfeststellungsverfahrens monetär zu entschädigen wäre.

Sofern die neue Trassenführung dafür ursächlich werden sollte, dass Betriebsflächen angeschnitten bzw. durchschnitten werden oder entschädigungsfähige Umwege entstehen und im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens ein Ausgleich nicht geschaffen werden kann, so ist die Berechnung der Wertminderung des Restgrundstücks oder des Restbetriebes nach den Entschädigungsrichtlinien Landwirtschaft (LandR 78) vorzunehmen.

Soweit die Einwendung damit nicht erledigt ist, wird sie zurückgewiesen.

#### **2.4.3.4 Einwender E 4**

In der Einwendung wird die Übernahme der Gesamtliegenschaft mit allen Flächen gefordert.

Dieser Forderung wird nicht in vollem Umfang entsprochen, aber es werden die nachstehenden Flurstücke durch die Vorhabensträgerin erworben. Über den Verkauf der Flächen wurde Einigung zwischen den Parteien erzielt. Im Einzelnen werden komplett erworben:

F1St. 74/5, Flur 1; F1St. 94/4, Flur 1; F1St. 29/1, Flur 2; F1St. 51/1, Flur 2; F1St. 52, Flur 2; F1St. 357/110, Flur 6 und F1St. 78/1, Flur 11, außerdem wird das F1St. 4/2, Flur 10, teilweise erworben. Alle Flurstücke liegen in der Gemarkung Grothe.

Soweit die Einwendung damit nicht erledigt ist, wird sie zurückgewiesen, zumal hier ein Anspruch auf Übernahme der Gesamtliegenschaft – auch angesichts der flächenmäßig stark betroffenen Einwenderin – nicht besteht.





#### **2.4.3.5 Einwander E 5**

In der Einwendung wird die vorliegende Planung bemängelt hinsichtlich einer befürchteten Existenzgefährdung durch Flächenabgabe und Flächenzerschneidung, der Straßenführung im Bereich der Esslinger Heide, der Verkehrsprognose, der Trassenvariante, des Lärm- und Denkmalschutzes und der Grundstücksinanspruchnahme einschließlich einer damit einhergehenden Heckenrodung.

Zunächst ist festzustellen, dass, wie im Deckblatt ausgewiesen, durch die geänderte und mit der Samtgemeinde Artland abgestimmte Kreuzungsgestaltung „Esslinger Heide / Alte Heerstraße“ eine Flächenabgabe (Flurstück 65/2, Flur 6, Gemarkung Grothe) zu Lasten der Einwanderin nicht mehr erforderlich wird, ebenso entfällt die geplante Heckenrodung in diesem Bereich. Die entsprechende verkehrsregelnde Beschilderung fällt in die Zuständigkeit der Verkehrsbehörde und erfolgt außerhalb des Planfeststellungsverfahrens.

Zum gerügten Lärmschutz ist festzustellen, dass die schalltechnische Untersuchung keinen Bedenken ausgesetzt ist. Sie wurde auf der Basis der Verkehrsprognosedaten ordnungsgemäß und entsprechend den einschlägigen Vorschriften (Bundesimmissionsschutzgesetz -BImSchG- und 16. Bundesimmissionsschutzverordnung -16.BImSchV-) aufgestellt und als Unterlage 11 den Planfeststellungsunterlagen beigelegt. Die seitens der Einwanderin hiergegen vorgetragene Bedenken sind aus Sicht der Planfeststellungsbehörde unbegründet.

So sind im Zuge einer lärmtechnischen Berechnung weder vorhandene noch geplante Hecken zu berücksichtigen. Das maßgebliche Regelwerk (RLS 90) sieht eine Berücksichtigung solcher Anpflanzungen nicht vor. Unabhängig hiervon ist festzustellen, dass Hecken in der Regel auch keine Schallschutzfunktion zukommt. Der geforderten Neuanpflanzung von Hecken und Bäumen zwischen Bau-km 2+625 und Bau-km 2+925 kann ebenfalls nicht gefolgt werden. Hierzu wäre es erforderlich, dass Grunderwerb in diesem Bereich getätigt werden müsste. Ein solcher Aufwand ist jedoch vor dem Hintergrund, dass im Hinblick auf die Objekte der Einwanderin die maßgeblichen Grenzwerte nicht überschritten werden, als objektiv unverhältnismäßig anzusehen. Die entsprechende Forderung wird daher zurückgewiesen.

Auch lässt sich hinsichtlich des über die Esslinger Heide verlaufenden Busverkehrs aus der geänderten Verkehrsführung keine maßnahmenbedingte Verkehrszunahme folgern. Das geänderte Straßenstück „Esslinger Heide“ lärmtechnisch gesondert zu untersuchen, war rechtlich nicht geboten. Die Antragstellerin weist insoweit zutreffend darauf hin, dass eine Überlagerung von verschiedenen Verkehrswegen (z. B. B 68n und Esslinger Heide) bei der Ermittlung der Anspruchsvoraussetzungen durch die 16. BImSchV ausdrücklich ausgeschlossen wird. Vielmehr ist, abgesehen von den hier nicht einschlägigen Konstellationen der Notwendigkeit der Bildung eines „Summenpegels“, im Grundsatz lediglich der aus dem neu zu bauenden Verkehrsweg resultierende Lärmzuwachs zu berücksichtigen. Im Übrigen macht bereits eine überschlägige Abschätzung gemäß den Tabellenwerten der RLS-90 deutlich, dass selbst dann, wenn man eine fiktive Verkehrsbelastung von 2.500 Kfz/24h zugrunde legte, ohnehin kein Anspruch auf Lärmschutzmaßnahmen bestünde.

Ebenfalls ordnungsgemäß wurde bei der Aufstellung der schalltechnischen Untersuchung die Notwendigkeit des Ansatzes eines Signalzuschlages (B 68n/K130) unter





Berücksichtigung der Anforderungen der RLS 90 abgeprüft. Dieser so genannte Lästigkeitszuschlag berücksichtigt die erhöhte Störwirkung an signalisierten Knotenpunkten.

In Abhängigkeit des Abstandes vom Immissionsort zur Signalanlage wird der Teilpegel der Straße für den Immissionsort um 1 bis 3 dB(A) angehoben. Nach den Anforderungen der RLS 90 gelten dabei folgende Intervalle:

Abstand Immissionsort – Signalanlage	zu geordneter Lästigkeitszuschlag
0 m bis 40 m	+ 3,0 dB(A)
≥ 40 m bis 70 m	+ 2,0 dB(A)
≥ 70 m bis 100 m	+ 1,0 dB(A)

Eine Anhebung des Teilpegels der Straße ist nicht geboten, sofern Entfernungen von mehr als 100 m gegeben sind. Die Objekte der Einwanderin (Objektnummer der lärmtechnischen Berechnung Nr. 17 und 18) haben einen Abstand von  $\geq 160$  m zur Signalanlage. Somit liegt eine erhöhte Störwirkung durch die Signalanlage nicht vor. Die Berücksichtigung eines Lästigkeitszuschlages war daher vorliegend nicht geboten.

Im Übrigen merkt die Planfeststellungsbehörde an, dass auch die durch die Westumgehung entstehenden Verkehrsverlagerungen Eingang in die zugrunde liegenden Verkehrsuntersuchungen gefunden haben. Die angesprochenen Verkehrsverlagerungen durch das vorgesehene Umstufungskonzept sind ein Teil dessen. Der Verkehrsprognose stehen keine Bedenken entgegen. Sie in methodischer Hinsicht einwandfrei und in Anlehnung an landes- und bundesweite Prognosen erarbeitet. Dass eine relevante Beeinflussung durch den Jade/Weserport gegeben wäre, wird durch die Planfeststellungsbehörde verneint. In diesem Zusammenhang wird auch auf die Ausführungen unter den Ziffern 2.3.2 und 2.3.3 verwiesen.

Auf der Basis dieser Verkehrsprognosedaten wurde die schalltechnische Untersuchung ordnungsgemäß erstellt. Nach deren schalltechnischer Berechnung (Unterlage 11.2.2) haben sich folgende Beurteilungspegel ergeben:

Hofstelle	Objekt-Nr. 18	56 / 49 dB(A) (Tag/Nacht)
Alte Deckstation	Objekt-Nr. 17	58 / 51 dB(A) (Tag/Nacht)

Die maßgeblichen Immissionsgrenzwerte von 64 / 54 dB(A) (Tag/Nacht) werden daher unterschritten. Folglich besteht kein Anspruch auf Lärmschutzmaßnahmen.

Zur Frage der Verkehrsführung Alte Heerstraße/Esslinger Heide und der Änderung des Busverkehrs ist festzustellen, dass durch den geplanten Knotenpunkt „Mitte“ (B 68n/K 130) ein verkehrsgerechter Anschluss der Gemeindestraße „Alte Heerstraße“ an die K 130 an vorhandener Stelle nicht möglich ist. Die Planfeststellungsbehörde sieht es als unverzichtbar an, dass diese innerörtlichen Gemeindestraße aufrecht erhalten wird. Daher ist eine Verkehrsführung über die Esslinger Heide vorgesehen. Soweit seitens der Einwanderin der Verlauf und die Führung von Buslinien bzw. des Schulbusverkehrs thematisiert werden, weist die Planfeststellungsbehörde darauf hin, dass diese Fragen nicht Gegenstand des hiesigen Planfeststellungsverfahrens sind.

Soweit eine Wegeführung der Esslinger Heide (von der „Alten Heerstraße“ bis zur B 68n, weiterführend parallel zur B 68n in nördliche Richtung bis zur Anbindung der



Gemeindestraße in Station 2+630) vorgeschlagen wird, hält die Planfeststellungsbehörde eine solche unter entwurfstechnischen Gesichtspunkten für nicht vertretbar.

Soweit die Variantenauswahl seitens der Einwenderin kritisiert wird, verweist die Planfeststellungsbehörde auf die Ausführungen unter Ziffer 2.3.3.

Zur Existenzgefährdung: Die Einwenderin ist Eigentümerin eines landwirtschaftlichen Betriebes zur Größe von rd. 18,4 ha. Davon sind etwa 17 ha landwirtschaftlich nutzbar. Der Rest gliedert sich auf in Wald- und Hoffläche, Wege etc. Eine unmittelbare Inanspruchnahme von Grundeigentum der Einwenderin erfolgt nicht.

Östlich der geplanten Trasse der B 68 befinden sich landwirtschaftlich nutzbare Flächen von rd. 2,1 ha und die Hofstelle.

Westlich der geplanten Trasse verbleiben einige Flurstücke in einer Gesamtgröße von 6 ha. Im Hinblick auf diese Flächen verschlechtert sich die Erreichbarkeit durch die Realisierung des Vorhabens geringfügig. Eine weitere Fläche in der Gemarkung Groß-Mimmelage wird im Hinblick auf deren Erreichbarkeit nicht tangiert.

Was den Ansatz von Umwegsentschädigungen in Form einer Enteignungsentschädigung betrifft, so gilt Folgendes: Rechtlich geboten sind diese dann, wenn der Betriebsinhaber durch eine Erschwerung der innerbetrieblichen Verbindung in seiner eigentumsmäßig geschützten Rechtsposition betroffen ist. Als diesem Kern nicht zugehörig ist eine durch einen öffentlichen Weg vermittelte günstige Verbindung zwischen zwei zu einem landwirtschaftlichen Betrieb gehörenden Grundstücken zu beurteilen. Eine solche stellt lediglich einen Lagevorteil aus dem Gemeingebrauch dar und wird von der ständigen Rechtsprechung nicht der als Eigentum geschützten Substanz des Betriebes zugerechnet. Dies hat einerseits zur Folge, dass kein Anspruch auf dessen unveränderten Fortbestand besteht, andererseits bedeutet dies zugleich, dass im Fall seines Entfallens eine Enteignungsentschädigung nicht zu gewähren ist.

Daher kann nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde auch hier keine Enteignungsentschädigung angesetzt werden. Vorliegend sind lediglich einige der Landwirtschaftsflächen betroffen, und dies auch nur von geringfügigen Mehrwegen. Zugleich ist damit festzustellen, dass eine allein hieraus resultierende Existenzgefährdung des landwirtschaftlichen Betriebes der Einwenderin sicher ausgeschlossen werden kann.

Hinsichtlich der Rüge des Denkmalschutzes wurde der Landkreis Osnabrück als Untere Denkmalschutzbehörde an diesem Planfeststellungsverfahren beteiligt. Eine Beeinträchtigung der Hofanlagen im Bereich der geplanten Trasse wurde insgesamt nicht gesehen. Dem folgt die Planfeststellungsbehörde im Hinblick auf das Objekt der Einwenderin. Auch im vorliegenden Fall wird das Erscheinungsbild der denkmalgeschützten Hofanlage nicht beeinträchtigt, auch wird in diese nicht in anderer Weise eingegriffen. Im Übrigen wird auf die Ausführungen unter Ziffer 2.3.8 verwiesen (das Objekt der Einwenderin ist dort als Hof Nr. 4 geführt) und angemerkt, dass der Einwenderin insoweit ohnehin bereits kein Rügerecht zusteht. Anders als Eigentumsbetroffen steht der Einwenderin gerade keine „Vollprüfungsbefugnis“ zu, vielmehr ist hier für jede qualifizierte Rüge ein gesondertes subjektives Recht erforderlich. In denkmalrechtlicher Hinsicht beschränkt sich ein solches nach der neusten Rechtsprechung des BVerwG, durch welche die Rechtsstellung des Eigentümers eines denk-



malgeschützten Objekts bereits erheblich erweitert worden ist, auf die Rügefähigkeit erheblicher Eingriffe, welche die Denkmalwürdigkeit eines Objekts in Frage stellen (Urt. vom 21.04.2009, Az.: 4 C 3.08, Leitsatz 1). Dies ist hier aber offenkundig auszuschließen (und wird auch durch die Einwenderin selbst nicht behauptet), zumal schon nicht in das Erscheinungsbild des Objekts eingegriffen und auch nicht auf das Grundeigentum der Klägerin zugegriffen wird.

Soweit die Einwendung damit nicht erledigt ist, wird sie zurückgewiesen.

#### **2.4.3.6 Einwender E 6**

In der Einwendung wird die vorliegende Planung bemängelt hinsichtlich einer befürchteten Existenzgefährdung durch die geplante Trassenführung, der Straßenführung im Bereich der Esslinger Heide, der Verkehrsprognose, der Trassenvariante und des Lärmschutzes.

Zur Frage der Existenzgefährdung durch Flächendurchschneidung bzw. Flächenabgabe wird zunächst auf die Ausführungen unter Ziffer 2.3.7 verwiesen. Wie dort bereits dargestellt wurde das Unternehmensflurbereinigungsverfahren bereits am 18.12.2008 seitens der Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften Osnabrück (GLL – Amt für Landentwicklung) angeordnet. Dies erfolgte u. a. mit dem Ziel, den entstehenden Landverlust sozialverträglich auf einen größeren Kreis von Eigentümern zu verteilen sowie durch Flächentausch trassenbedingte An- und Durchschneidungen von Grundstücken zu minimieren.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass der für den Bau der Ortsumgehung Badbergen erforderliche Flächenbedarf (ca. 17 ha) durch den Erwerb von Ersatzland weitestgehend ausgeglichen werden soll. In Konsequenz dessen ist zu erwarten, dass für die Betroffenen kein oder nur ein geringer Landverlust entsteht, der außerhalb des Planfeststellungsverfahrens monetär zu entschädigen wäre.

Sofern die neue Trassenführung dafür ursächlich werden sollte, dass Betriebsflächen angeschnitten bzw. durchschnitten werden oder entschädigungsfähige Umwege entstehen und im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens ein Ausgleich nicht geschaffen werden kann, so ist die Berechnung der Wertminderung des Restgrundstücks oder des Restbetriebes nach den Entschädigungsrichtlinien Landwirtschaft (LandR 78) vorzunehmen.

Der Betroffene ist Eigentümer eines landwirtschaftlichen Betriebes zur Größe von rd. 32 ha. Die landwirtschaftlich nutzbaren Flächen sind nach seiner Aussage verpachtet.

In den ausgelegten Planunterlagen wird eine Fläche von rd. 1,71 ha aus den Flurstücken 39/2, 41/1, 42/1, 46/1 und 73/10 (alle Flur 11, Gemarkung Grothe) baubedingt entzogen. Während der Bauphase werden Baubetriebsflächen in einer Größe von rd. 1,0 ha vorübergehend beansprucht. Aufgrund des Ergebnisses des Erörterungstermins wird die Straßenführung des Verbindungsweges zwischen „Esslinger Heide“ und „Bahnhofstraße“ neu trassiert und verläuft nunmehr westlich der Ortsumgehung weitestgehend parallel. Der Einmündungsbereich an der K 130 verschiebt sich um ca. 30 m in östlicher Richtung. Durch diese Verschiebung verringert sich der Grunderwerbsbedarf auf dem Flurstück 73/10, Flur 11, Gemarkung Grothe, um ca. 2.470 m<sup>2</sup>,



der baubedingte Flächenbedarf beträgt nunmehr somit rd. 1,46 ha. Auf das Deckblatt wird verwiesen. Auf diese Weise wird die Inanspruchnahme von Flächen des Einwenders bereits größtmöglich minimiert und ist nicht weiter einschränkbar.

Soweit die Variantenauswahl seitens des Einwenders kritisiert wird, verweist die Planfeststellungsbehörde auf die Ausführungen unter Ziffer 2.3.3.

Zur Forderung der Verschiebung der Trasse in Richtung Osten ist festzustellen, dass dies aufgrund vorhandener Zwangspunkte, wie vorhandener Bebauung sowie neuer bzw. stärkerer Betroffenheiten Dritter, die in diesem Fall zum Tragen kämen, nicht möglich ist.

Zur geforderten Zufahrt zur Ackerfläche 73/10 (Flur 11, Gemarkung Grothe) wird auf die Änderung unter Ziffer 1.3.3.9 verwiesen.

Zur Frage der Verkehrsprognose und des Lärmschutzes ist festzustellen, dass auch die durch die Westumgehung entstehenden Verkehrsverlagerungen Eingang in die zugrunde liegenden Verkehrsuntersuchungen gefunden haben. Die angesprochenen Verkehrsverlagerungen durch das vorgesehene Umstufungskonzept sind ein Teil dessen. Der Verkehrsprognose stehen keine Bedenken entgegen. Sie in methodischer Hinsicht einwandfrei und in Anlehnung an landes- und bundesweite Prognosen erarbeitet. Dass eine relevante Beeinflussung durch den Jade/Weserport gegeben wäre, wird durch die Planfeststellungsbehörde verneint. In diesem Zusammenhang wird auch auf die Ausführungen unter den Ziffern 2.3.2 und 2.3.3 verwiesen.

Zum gerügten Lärmschutz ist damit festzustellen, dass die schalltechnische Untersuchung keinen Bedenken ausgesetzt ist. Sie wurde auf der Basis der Verkehrsprognosedaten ordnungsgemäß und entsprechend den einschlägigen Vorschriften (Bundesimmissionsschutzgesetz -BImSchG- und 16. Bundesimmissionsschutzverordnung -16.BImSchV-) aufgestellt und als Unterlage 11 den Planfeststellungsunterlagen beigelegt. Die seitens des Einwenders hiergegen vorgetragenen Bedenken sind aus Sicht der Planfeststellungsbehörde unbegründet.

Wie bereits in der Gegenäußerung der Vorhabensträgerin zur Einwendung zutreffend ausgeführt, wurde bei der Aufstellung der schalltechnischen Untersuchung der Signalzuschlag entsprechend den Vorgaben der RLS 90 berücksichtigt. Dieser Lästigkeitszuschlag berücksichtigt die erhöhte Störwirkung an signalisierten Knotenpunkten.

In Abhängigkeit des Abstandes des Immissionsorts zur Signalanlage wird der Teilpegel der Straße für den Immissionsort um 1 bis 3 dB(A) angehoben. Entsprechend der RLS 90 gelten dabei folgende Intervalle:

Abstand Immissionsort – Signalanlage	zu geordneter Lästigkeitszuschlag
0 m bis 40 m	+ 3,0 dB(A)
≥ 40 m bis 70 m	+ 2,0 dB(A)
≥ 70 m bis 100 m	+ 1,0 dB(A)

Sofern Entfernungen von mehr als 100 m gegeben sind, ist keine Anhebung des Teilpegels der Straße geboten. Das hier in Rede stehenden Objekt trägt die Nr. 21 hat einen Abstand von 280 m zur Signalanlage. In Konsequenz dessen war eine erhöhte



Störwirkung durch die Signalanlage nicht zu berücksichtigen. Der Ansatz eines Lästigkeitszuschlages war daher nicht geboten.

Die für das o.g. Objekt errechneten Beurteilungspegel ergeben Werte von 58 / 51 dB(A) (Tag/Nacht). Damit ist festzustellen, dass die anzusetzenden Immissionsgrenzwerte von 64 / 54 dB (A) (Tag / Nacht) unterschritten werden. In Folge dessen besteht auch kein Anspruch auf Lärmschutzmaßnahmen.

Die Lärmbelastungen, welche seitens der Alten Heerstraße hervorgerufen werden, wurden im Zuge der schalltechnischen Berechnung nicht ermittelt. Die Antragstellerin weist insoweit zutreffend darauf hin, dass eine Überlagerung von verschiedenen Verkehrswegen (z. B. B 68n und Esslinger Heide) bei der Ermittlung der Anspruchsvoraussetzungen durch die 16. BImSchV ausdrücklich ausgeschlossen wird. Vielmehr ist, abgesehen von den hier nicht einschlägigen Konstellationen der Notwendigkeit der Bildung eines „Summenpegels“, im Grundsatz lediglich der aus dem neu zu bauenden Verkehrsweg resultierende Lärmzuwachs zu berücksichtigen. Im Übrigen sind besondere Lästigkeitszuschläge nur bei signalgesteuerten Einmündungen oder Kreuzungen vorzusehen, nicht aber an vorfahrtgeregelten Einmündungen oder bei Kurvenfahrten. Schließlich fallen aber die Verkehrsmengen auf der Gemeindestraße ohnehin deutlich geringer aus, als auf der geplanten B68n. Die Beurteilungspegel, die ursächlich durch die Gemeindestraße ausgelöst werden, würden daher, selbst wenn sie zu berücksichtigen wären, in keinem Fall die zulässigen Grenzwerte überschreiten.

Der geforderten Neuanpflanzung von Hecken und Bäumen zwischen Bau-km 2+625 und Bau-km 2+925 kann ebenfalls nicht gefolgt werden. Hierzu wäre es erforderlich, dass Grunderwerb in diesem Bereich getätigt werden müsste. Ein solcher Aufwand ist jedoch vor dem Hintergrund, dass im Hinblick auf das Objekt der Einwenders die maßgeblichen Grenzwerte nicht überschritten werden, als objektiv unverhältnismäßig anzusehen. Die entsprechende Forderung wird daher zurückgewiesen.

Soweit die Einwendung damit nicht erledigt ist, wird sie zurückgewiesen.

#### **2.4.3.7 Einwander E 7**

In der Einwendung wird der verursachte Landverlust und die Sichtbeeinträchtigung an der Zufahrt Schulenberg bemängelt.

Im Hinblick auf den Aspekt des Landverlustes wird zunächst auf die Ausführungen unter Ziffer 2.3.7 verwiesen. Wie dort bereits dargestellt wurde das Unternehmensflurbereinigungsverfahren bereits am 18.12.2008 seitens der Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften Osnabrück (GLL – Amt für Landentwicklung) angeordnet. Dies erfolgte u. a. mit dem Ziel, den entstehenden Landverlust sozialverträglich auf einen größeren Kreis von Eigentümern zu verteilen sowie durch Flächentausch trassenbedingte An- und Durchschneidungen von Grundstücken zu minimieren.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass der für den Bau der Ortsumgehung Badbergen erforderliche Flächenbedarf (ca. 17 ha) durch den Erwerb von Ersatzland weitestgehend ausgeglichen werden soll. In Konsequenz dessen ist zu erwarten, dass für die Betroffenen kein oder nur ein geringer Landverlust entsteht, der außerhalb des Planfeststellungsverfahrens monetär zu entschädigen wäre.





Sofern die neue Trassenführung dafür ursächlich werden sollte, dass Betriebsflächen angeschnitten bzw. durchschnitten werden oder entschädigungsfähige Umwege entstehen und im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens ein Ausgleich nicht geschaffen werden kann, so ist die Berechnung der Wertminderung des Restgrundstücks oder des Restbetriebes nach den Entschädigungsrichtlinien Landwirtschaft (LandR 78) vorzunehmen.

Den Einwendern wird eine Fläche von ca. 1090 qm entzogen, auf deren Inanspruchnahme nicht verzichtet werden kann; der Eingriff ist nach eingehender Prüfung durch die Planfeststellungsbehörde bereits größtmöglich minimiert.

Der Hintergrund für das planfestgestellte Ausmaß der Inanspruchnahme von Flächen der Einwender besteht darin, dass bei Erstellung der Planung zunächst kein Anschluss der Gemeindestraße „Devern“ an die B 68n vorgesehen war. Dabei sollte der Anschluss B 68alt als rechtwinklig abgekröpfte Einmündung ausgeführt werden. Der Einmündungspunkt in die geplante B 68n war auf dem Flurstück 39/5 (Flur 7, Gemarkung Grothe) vorgesehen. Hierdurch ergab sich nur eine sehr geringfügige Betroffenheit des im Eigentum des Einwenders stehenden Flurstücks 67/ 15 (Flur 7, Gemarkung Grothe). Allerdings wurde in Folgeabstimmungen mit der Gemeinde und anderen Trägern öffentlicher Belange nachdrücklich die Erhaltung des Anschlusses der Gemeindestraße Devern an die B 68n gefordert. Diese Verknüpfung ist zur verkehrsgerechten Erschließung des geplanten Agrarzentrums zwingend erforderlich. Diese Forderung musste aus Sicht der Planfeststellungsbehörde bei den weiteren Planungen berücksichtigt werden. In Konsequenz dessen wurde am Anschluss Süd die Errichtung einer höhengleichen Kreuzung erforderlich. Eine Knotenpunktgestaltung in Form von versetzt hintereinander liegenden Einmündungen scheidet aus Sicherheitsgründen aus. Um den verkehrlichen Bedürfnissen am Anschluss Devern Rechnung zu tragen und die vorhandenen Wohnbebauung so wenig als möglich zu beeinträchtigen, musste der Knotenpunkt Süd in diesem Sinne umgeplant werden.

Zur Frage der Sichtbehinderung am Einmündungspunkt Schulenberg weist die Antragstellerin in ihrer Gegenäußerung darauf hin, dass sich hier eine Schenkellänge des Anfahrtsichtdreiecks von rund 85 m in Richtung Bersenbrück ergebe. Bei den gewählten engen Abkröpfungsradien ( $R=50$  m) werde sich daher eine Geschwindigkeit von 50 km/h aus Richtung Bersenbrück einstellen. Die erforderliche Schenkellänge des Anfahrtsichtdreiecks betrage bei 50 km/h lediglich 70 m. Somit sei ein gefahrloses Einbiegen von der Zufahrt Schulenberg gegeben. Dem folgt die Planfeststellungsbehörde, zumal die Einwender diesen zutreffenden Ausführungen im weiteren Verfahren auch nicht begründet entgegen getreten sind.

Soweit die Einwendung damit nicht erledigt ist, wird sie zurückgewiesen.

#### **2.4.3.8 Einwender E 8**

Es wird auf die Ausführungen zu Ziffer 2.4.3.7 verwiesen.

#### **2.4.3.9 Einwender E 9**

In der Einwendung wird der verursachte Landverlust und die Sichtbeeinträchtigung an der Zufahrt Schulenberg bemängelt sowie der Verlust der Eigenjagd befürchtet.

Im Hinblick auf den Aspekt des Landverlustes wird zunächst auf die Ausführungen unter Ziffer 2.3.7 verwiesen. Wie dort bereits dargestellt wurde das Unternehmensflur-





bereinigungsverfahren bereits am 18.12.2008 seitens der Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften Osnabrück (GLL – Amt für Landentwicklung) angeordnet. Dies erfolgte u. a. mit dem Ziel, den entstehenden Landverlust sozialverträglich auf einen größeren Kreis von Eigentümern zu verteilen sowie durch Flächentausch trassenbedingte An- und Durchschneidungen von Grundstücken zu minimieren.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass der für den Bau der Ortsumgehung Badbergen erforderliche Flächenbedarf (ca. 17 ha) durch den Erwerb von Ersatzland weitestgehend ausgeglichen werden soll. In Konsequenz dessen ist zu erwarten, dass für die Betroffenen kein oder nur ein geringer Landverlust entsteht, der außerhalb des Planfeststellungsverfahrens monetär zu entschädigen wäre.

Sofern die neue Trassenführung dafür ursächlich werden sollte, dass Betriebsflächen angeschnitten bzw. durchschnitten werden oder entschädigungsfähige Umwege entstehen und im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens ein Ausgleich nicht geschaffen werden kann, so ist die Berechnung der Wertminderung des Restgrundstücks oder des Restbetriebes nach den Entschädigungsrichtlinien Landwirtschaft (LandR 78) vorzunehmen.

Den Einwendern wird eine Fläche von ca. 1080 qm entzogen, auf die nicht verzichtet werden kann; der Eingriff ist nach eingehender Prüfung durch die Planfeststellungsbehörde bereits größtmöglich minimiert.

Bei einer Flächenausstattung von rund 76 ha wirkt sich der Eingriff in den landwirtschaftlichen Betrieb nicht gravierend aus; zudem ist auch der Weiterbestand der Eigenjagd objektiv nicht gefährdet.

Der Hintergrund für das planfestgestellte Ausmaß der Inanspruchnahme von Flächen der Einwender besteht darin, dass bei Erstellung der Planung zunächst kein Anschluss der Gemeindestraße „Devern“ an die B 68n vorgesehen war. Dabei sollte der Anschluss B 68alt als rechtwinklig abgekröpfte Einmündung ausgeführt werden. Der Einmündungspunkt in die geplante B 68n war auf dem Grundstück 39/5 (Flur 7, Gemarkung Grothe) vorgesehen. Allerdings wurde in Folgeabstimmungen mit der Gemeinde und anderen Trägern öffentlicher Belange nachdrücklich die Erhaltung des Anschlusses der Gemeindestraße Devern an die B 68n gefordert. Diese Verknüpfung ist zur verkehrsgerechten Erschließung des geplanten Agrarzentums zwingend erforderlich. Diese Forderung musste aus Sicht der Planfeststellungsbehörde bei den weiteren Planungen berücksichtigt werden. In Konsequenz dessen wurde am Anschluss Süd die Errichtung einer höhengleichen Kreuzung erforderlich. Eine Knotenpunktgestaltung in Form von versetzt hintereinander liegenden Einmündungen schied aus Sicherheitsgründen aus. Um den verkehrlichen Bedürfnissen am Anschluss Devern Rechnung zu tragen und die vorhandenen Wohnbebauung so wenig als möglich zu beeinträchtigen, musste der Knotenpunktes Süd in diesem Sinne umgeplant werden.

Zur Frage der Sichtbehinderung am Einmündungspunkt Schulenberg weist die Antragstellerin in ihrer Gegenäußerung darauf hin, dass sich hier eine Schenkellänge des Anfahrtsdreiecks von rund 85 m in Richtung Bersenbrück ergebe. Bei den gewählten engen Abkröpfungsradien ( $R=50$  m) werde sich daher eine Geschwindigkeit von 50 km/h aus Richtung Bersenbrück einstellen. Die erforderliche Schenkellän-



ge des Anfahrtsichtdreiecks betrage bei 50 km/h lediglich 70 m. Somit sei ein gefahrloses Einbiegen von der Zufahrt Schulenburg gegeben. Dem folgt die Planfeststellungsbehörde, zumal die Einwender diesen zutreffenden Ausführungen im weiteren Verfahren auch nicht begründet entgegen getreten sind.

Soweit die Einwendung damit nicht erledigt ist, wird sie zurückgewiesen.

### **3 Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen die voranstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Niedersächsischen Obergerverwaltungsgericht in 21335 Lüneburg, Uelzener Straße 40 erhoben werden.

Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben. Das Gericht kann verspätetes Vorbringen zurückweisen.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss für diese Bundesfernstraße, für die nach dem Fernstraßenausbaugesetz vordringlicher Bedarf festgestellt ist (siehe Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen, Anlage 1 zu § 1 Abs. 1 FStrAbG) hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim Niedersächsischen Obergerverwaltungsgericht in 21335 Lüneburg, Uelzener Straße 40, gestellt und begründet werden.

Vor dem Obergerverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

Falls Klage erhoben wird, ist sie gegen die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, zu richten.

## **4 Hinweise**

### **4.1 Konzentrationswirkung**

Durch diese Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben dieser Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen,



Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 75 Abs. 1 VwVfG).

#### **4.2 Beziehungen zwischen den Beteiligten**

Die Planfeststellung regelt nur die öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen den Beteiligten. Bestehende Eigentumsverhältnisse werden durch diese Planfeststellung selbst nicht verändert und sind daher auch nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Diese Planfeststellung ersetzt deshalb nicht die Zustimmung der Grundstückseigentümer zur Benutzung ihrer Grundstücke, soweit diese Zustimmung erforderlich ist.

#### **4.3 Außerkrafttreten**

Dieser Planfeststellungsbeschluss tritt gem. § 17 c Nr. 1 FStrG außer Kraft, wenn mit der Durchführung des Planes nicht innerhalb von zehn Jahren nach Unanfechtbarkeit begonnen worden ist, es sei denn, er wird vorher von der Planfeststellungsbehörde um höchstens fünf Jahre verlängert.

#### **4.4 Berichtigungen**

Offensichtliche Unrichtigkeiten dieses Beschlusses (z. B. Schreibfehler) können durch die Planfeststellungsbehörde jederzeit berichtigt werden; bei berechtigtem Interesse eines an dem vorliegenden Planfeststellungsverfahren Beteiligten hat die genannte Behörde zu berichtigen, ohne dass es hierzu jeweils der Erhebung einer Klage bedarf (vgl. § 42 VwVfG).

#### **4.5 Einsichtnahme**

Die festgestellten Pläne und Verzeichnisse können bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Osnabrück, Mercatorstraße 11, 49080 Osnabrück, während der Dienststunden eingesehen werden.

Dieser Beschluss, die Pläne und Verzeichnisse werden für zwei Wochen nach ortsüblicher Bekanntmachung in der Samtgemeinde Artland ausgelegt.

Im Auftrage

Dr. Guthke



## Anhang / Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Bedeutung
$\mu\text{g}/\text{m}^3$	Mikrogramm pro Kubikmeter
16. BImSchV	16. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes -(Verkehrslärmschutzverordnung)
22. BImSchV	22. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (VO über Immissionswerte)
24. BImSchV	24. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung)
32. BImSchV	32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung)
Abl. EG	Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft
AEG	Allgemeines Eisenbahngesetz
AllGO	Allgemeine Gebührenordnung
ARS 18/95	Allgemeines Rundschreiben Straßenbau des BMVBW vom 06.06.1995
ARS 22/96	Allgemeines Rundschreiben Straßenbau des BMVBW vom 01.08.1996
AS	Anschlussstelle
ATV	Allgemeine Technische Vertragsbedingungen
BA	Bauabschnitt
BANZ	Bundesanzeiger
BASt	Bundesanstalt für das Straßenwesen
BauGB	Baugesetzbuch
BGBl. I	Bundesgesetzblatt Teil I
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge - Bundes-Immissionsschutzgesetz
BJagdG	Bundesjagdgesetz
BMF	Bundesministerium der Finanzen
BMJ	Bundesjustizministerium
BMVBS	Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Städteentwicklung
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BÜ	Bahnübergang
BUND	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e. V.
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts
dB(A)	Dezibel (A), Einheit für den Schallpegel der Verkehrsgeräusche.
DIN 18915	Schutz des Bodens bei Baumaßnahmen
DIN 18920	Schutz von Bäumen und Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen
DÖV	Die öffentliche Verwaltung (Zeitschrift)
DRE	Deutsche Regionaleisenbahn GmbH
DTV	Durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke
DVBl	Deutsches Verwaltungsblatt
DWD	Deutscher Wetterdienst
EBA	Eisenbahn-Bundesamt
EBO	Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung



Abkürzung	Bedeutung
EKrG	Eisenbahnkreuzungsgesetz
ERA 95	Empfehlungen für Radverkehrsanlagen 1995
FFH	Fauna-Flora-Habitat
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
FlurbG	Flurbereinigungsgesetz
FSaatG	Gesetz über forstliches Saat- und Pflanzgut
FStrAbG	Fernstraßenausbaugesetz
FStrG	Bundesfernstraßengesetz
FStrPrivFinG	Fernstraßenbauprivatfinanzierungsgesetz
GbR	Gesellschaft bürgerlichen Rechts
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GLL	Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften
GMBL	Gemeinsames Ministerialblatt
h	Stunde
H	Höhe
ha	Hektar
HBS	Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen Ausgabe 2001
HQ100	Hochwasserquerschnitt
JagdH 01	Hinweise zur Ermittlung von Entschädigungen für die Beeinträchtigung von gemeinschaftlichen Jagdbezirken
Kodal/Krämer	Kommentar Kodal/Krämer, Straßenrecht, 6. Auflage, Verlag Beck 1999
Kopp	Kommentar Ferdinand O. Kopp, Verwaltungsverfahrensgesetz, 5. Auflage
Krell	Krell, Handbuch für Lärmschutz an Straßen und Schienenwegen Elsner-Verlag, 2. Auflage
kV	Kilovolt, Einheit der elektrischen Spannung (1kV = 1000 Volt)
KVP	Kreisverkehrsplatz
l/sec	Liter pro Sekunde
LAI	Länderausschuss für Immissionsschutz
LandR 78	Richtlinien für die Ermittlung des Verkehrswertes landwirtschaftlicher Grundstücke und Betriebe anderer Substanzverluste (Wertminderung) v. 28.07.1978- Bundesanzeiger, Beilage zu Nr. 181/1978 u. in Nr. 79, 1980
LAP	landschaftspflegerischer Ausführungsplan
LBEG	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
LBP	landschaftspflegerischer Begleitplan
LBU	Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz
LEA GmbH	LEA Gesellschaft für Landeseisenbahnaufsicht mbH
LJagdG	Landesjagdgesetz
LSW	Lärmschutzwand/Lärmschutzwand
LWK	Landwirtschaftskammer
MAMs 2000	Merkblatt zum Amphibienschutz an Straßen, Schreiben des BMBV vom 31.01.2000
MBL	Ministerialblatt
MJ	Megajoule
MLC 50/50-100	Militärische Lastenklasse



Abkürzung	Bedeutung
MLC-Grundsätze	Allgemeines Rundschreiben Straßenbau des BMVBW vom 25.06.1981 "Grundsätze für die Berücksichtigung militärischer Lastenklassen (MLC) nach STANAG 2021 beim Bau von Straßenbrücken"
MLuS-02	Merkblatt über Luftverunreinigungen an Straßen, Teil I: Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung, Ausgabe 2002, Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, 50679 Köln, Alfred-Schütte-Allee 10
MLuS-92	Merkblatt über Luftverunreinigungen an Straßen, Teil I: Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung, Ausgabe 1992, Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, 50679 Köln, Alfred-Schütte-Allee 10
MSGN	Militärstraßengrundnetz
MU	Niedersächsisches Umweltministerium
MUVS	Merkblatt zur Umweltverträglichkeitsstudie in der Straßenplanung (Nds. MBl. 2002 S. 112)
MW	Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
NABU	Naturschutzbund Deutschland Landesverband Niedersachsen e. V.
NBauO	Niedersächsische Bauordnung
NBrandSchG	Niedersächsisches Brandschutzgesetz
NDG	Niedersächsisches Deichgesetz
Nds. GVBl.	Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt
Nds. MBl.	Niedersächsisches Ministerialblatt
NDSchG	Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz
NEG	Niedersächsisches Enteignungsgesetz
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NLG	Niedersächsische Landgesellschaft mbH
NLÖ	Niedersächsisches Landesamt für Ökologie
NLStBV	Niedersächsisches Landesamt für Straßenbau und Verkehr
NLWKN	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
NN	Normal Null
NNatG	Niedersächsisches Naturschutzgesetz
NO	Stickstoffmonoxid
NO <sub>2</sub>	Stickstoffdioxid
NOX	Stickoxide
NROG	Niedersächsisches Gesetz über Raumordnung und Landesplanung
NSG	Naturschutzgebiet
NStrG	Niedersächsisches Straßengesetz
NuR	Natur und Recht (Zeitschrift)
NVN	Naturschutzverband Niedersachsen
NVwKostG	Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz
NVwVfG	Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
NVwZ-RR	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht - Rechtsprechungsreport
NWaldLG	Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung
NWG	Niedersächsisches Wassergesetz
OD	Ortsdurchfahrt
ÖPNV	Öffentlicher Personennahverkehr





Abkürzung	Bedeutung
OVG	Oberverwaltungsgericht
Pb	Blei
PE	Polyäthylen
Plafer 02	Richtlinien für die Planfeststellung nach dem Bundesfernstraßengesetz 2002
PIVereinfG	Gesetz zur Vereinfachung der Planungsverfahren für Verkehrswege
PM	Rußpartikel
PM 10	Feinstaub
R-FGÜ 2002	Richtlinien für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen
RABS	Richtlinien für die Anlage und den Bau von Straßen für militärische Schwerfahrzeuge
RABT	Richtlinien für die Ausstattung und den Betrieb von Straßentunneln
RAS EW	Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Entwässerung
RAS K 1	Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Knotenpunkte Abschnitt 1 für plangleiche Knotenpunkte
RAS-L	Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Elemente der Linienführung
RAS-LP 4	Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen
RAS-Q 96	Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Querschnitte
RAS-Verm	Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil: Vermessung
RdL	Recht der Landwirtschaft (Zeitschrift)
RiStWag	Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten
RL 85/337/EWG	Richtlinie des Rates vom 27.06.1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (Abl. EG Nr. L 175/40)
RL 97/11/EG	Richtlinie des Rates vom 03.03.1997 zur Änderung der RL 85/337/EWG (Abl. EG Nr. L 73/5)
RLS-90	Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen
RLW 99	Richtlinien für den ländlichen Wegebau
ROG	Raumordnungsgesetz
Rote-Liste	VO zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten
RQ	Regelquerschnitt
RROP	Regionales Raumordnungsprogramm
RStO 01	Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen innerhalb und außerhalb von OD (Nds. MBl. 2002, S. 113)
RStO 86	Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen (Nds. MBl. 2002, S. 113)
RStO-E	Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus bei der Erneuerung von Verkehrsflächen (Nds. MBl. 2002, S. 113)
SchutzzaunRL	Schutzzaunrichtlinien, Verkehrsblatt 1992, S. 147 ff
SO <sub>2</sub>	Schwefeldioxid
SPNV	Schienenpersonennahverkehr
StVO	Straßenverkehrs-Ordnung
StVZO	Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung



<b>Abkürzung</b>	<b>Bedeutung</b>
TA-Luft	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft
TöB	Träger öffentlicher Belange
TRbF	Richtlinie für Fernleitungen zum Befördern gefährdender Flüssigkeiten (TRbF 301)
U/km	Unfälle pro Kilometer
UIG	Umweltinformationsgesetz
ÜNN	über Normal Null
UPR	Umwelt- und Planungsrecht (Zeitschrift)
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPVwV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des UVPG
UVS	Umweltverträglichkeitsstudie
VerkPBG	Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetz
VG	Verwaltungsgericht
VGH	Verwaltungsgerichtshof
VkBl.	Verkehrsblatt
VS-RL	EG-Richtlinie über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten 79/409 EWG (ABl. EG Nr. L 103/1)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
Vwv-StVO	Verwaltungsvorschriften zur StVO
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
WSA	Wasser- und Schifffahrtsamt
WSG	Wasserschutzgebiet